ThS
3

27.
255

PRO
DEO, CÆSARE ET IMPERIO
Gesetz- und Vernunft-Schlüsse
Uber
Die Privat-Anmerckungen
Deren Privat-Gedancken
Des HERRN Erb-Prinzens
Friederich
Von
Hessen-Cassel
Durchleucht
Ruckgang
zur
Alten
Christlichen Religion
betreffend.

Nebst

Deutlichen Beweiß, daß ein regieren sollender Reichs-Fürst, und der Hessen-Casselische Assecurations-Act vom 28ten October 1754. nicht beysammen stehen können.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

Gedruckt im Jahr 1755.

Privat-Gedancken
über
Des Herrn Erb-Prinzens Friederich
Von
Hessen-Cassel
Durchleucht
Abgelegte
Catholische Glaubens-Bekanntnuß
Und
Deswegen Geleistete Eydes-Pflicht.

§. I.

Kein einziges Reichs-Gesetz ist vorhanden, wodurch höchstersagten Herrn Erb-Prinzen in der künftigen Lands-Regierung und Erziehung Seiner Fürstlichen Kindern dieserhalben das mindeste hätte in Weeg geleget werden können.

§. II.

Ingestalten alle in materia Religionis bekantlich abgefaßte Reichs-Constitutiones, die Jura Sanguinis & patriæ Potestatis keinesweegs aufheben, oder entkräften.

§. III.

Es wäre demnach ganz nicht nöthig gewesen, daß sich Höchst-Derselbe in einige Pacta, Declarationes und Verbindlichkeiten, wie selbe zu Cassel, zu allgemeiner Verkleinerung und Nachtheil, allgemein und offenkündig im Druck erschienen, derentwegen eingelassen hätten.

§. IV.

Wahrscheinlich dörfen Ihme solche, wie es bey Chur-Sachsen und Würtemberg auch (aber doch nicht sogar weit getrieben und ausgeeckelt, wie diesesmal) ergangen, schlechterdings abgenöthiget und abgeschröckt worden seyn.

§. V.

Sintemalen ausser Gewalt und geflißenheitlichem Unrecht, einem Catholischen Lands-Herrn Seine mit andern, sowohl Catholischen, als der Augsp. Conf. zugethanen regierenden Herren gemein-habende, und in denen gemeinschaftlichen Gesetzen gegründete Jura Principis & Domini Territorialis nicht benommen, noch beschräncket werden können.

§. VI.

Gleichwie denn auch keinem Religions-Theil erlaubt ist, in Haß oder Verdruß des anderen, unter dem blossen Vorwand, sich gegen künftig besorgliche, oder sich nur vorstellen wollende widrige Folgen sicher zu stellen, die Reichs-Gesetze abzuänderen, noch einzuschräncken, oder einem Privato, zu geschweigen einem Fürsten des Reichs, sein Jus quæsitum zu benehmen.

§. VII.

Bey obigem Casu wäre also zu wünschen gewesen, daß man mehr Höchst angezogenem Herrn Erb-Prinzen in dieser seiner Gerechtsame, und der Religion sehr nahe gehenden Angelegenheit von einigen Orten her mit besseren Rathschlägen hätte zu statten kommen können.

§. VIII.

Dermalen aber, wo derselbe sich freywillig in dergleichen Verbindlichkeiten (welche vielleicht bey näherer Untersuchung / sonderlich da man sich zum voraus zu Beobacht- und Handhabung alles desjenigen / was eine nicht einmal bekante väterliche Einrichtung und Verordnung nach sich bringen möchte, anheischig machet / zum Theil unstatthaft seyn dörften) eingelassen, die Garantie derer beyden Königen von Engelland und Preußen hinzugekommen, die Herren General-Staaten demnächstens ein gleiches thun möchten, und an der gleichmäßigen Garantie des sich nennenden Corporis Evangelicorum, ad exemplum dessen, was in dergleichen Fällen schon geschehen, nicht zu zweiflen ist:

§ IX.

So hat diese Sache um so mehr ein mißliches Ansehen, als ab experientia wissend ist, wie man protestantischer Seits einmüthig, geschwind und gewaltsam zu Werck gehet: Gegen über aber bey Uns Catholischen es an dergleichen Beeiferung ungemein starck fehlet, und man also cum optima sua causa zuruck bleibet.

§. X.

Die bedauerliche Umstände und Ursachen seynd eben so wohl bekant, als ein jeder Catholicus und Patriot zu beklagen hat, daß an manchen Orten, wo man mit bestem Nachdruck dem gemeinsamen Catholischen Interesse prospiciren, und in Zeiten vorbauen könnte / theils der Mangel rechtschaffener Leute, und theils nachläßige Gemüther solches verhindern.

§. XI.

Es ist zu zweiflen / daß es so leicht oder sobald darzu kommen dörfte / daß ein neugesinnter Catholischer Stand des Reichs hierüber offentlich / oder aus Veranlassung einer gemeinsamen Angelegenheit zu sprechen haben werde.

§. XII.

Solte es aber geschehen, so wird es darauf ankommen, welche Vorgänge oder Acta pro objecto einer gemeinsamen Berathschlagung werden vorgelegt werden wollen, welche sodann recht wohl bedacht werden müssen, um sich nach Maas der Reichs-Satzungen zu expliciren:

§. XIII.

Soll aber diese Frag wegen Agnoscirung dergleichen Verbindlichkeiten entstehen; so ist nicht abzusehen / wie solche salva conscientia solten für gültig angesehen werden können.

§. XIV.

Sonderlich da es nicht allein um jenes zu thun ist / was der Herr Erb-Prinz, als ein pures Personal-Recht / vergeben mögen: sondern es solche Jura betrifft, welche das gesamte Catholische Wesen und gemeinsame Befügnisse angehen; und wodurch dem Protestantischen Religions-Theil, nach blosser Willkuhr und Convenienz zu verfahren / und die Reichs-Satzungen bey Seit zu setzen, oder abzuändern eingeräumet würde.

§. XV.

Diese wichtige Materie meritirte zwar noch mehrere Anmerckungen: Man will sich aber für dießmal nur mit obiger weniger Aeusserung begnügen / und einer besseren Einsicht oder Beurtheilung untereinstens nicht vorgreiffen.

Dem

DEm Herrn Anmercker über die Privat-Gedancken/ will man fordersamst anmercken: daß er zwar viel gesagt: aber wenig zur Sache.

Da aber gleichwohlen nicht räthlich, sondern sehr gefährlich/ eine für schuldig angeklagte Unschuld unbewehrt zu lassen/ oder die, zum Abbruch deren Gesetzen und des gemeinen Wesens durch einen Sophistischen Geist versteckt- und verkehrte Wahrheiten/ nicht zu retten;

So wird Herr Anmercker nicht mißdeuten/ wann man die unleidentliche Verfänglichkeiten seiner listigen Arbeit, von Satz zu Satz verfolget, und denen Beleidigten Wahrheiten zu Hülf eilet.

Anmerckungen

Uber vorstehende Privat-Gedancken.

Ad §. I.

DEr Herr Verfasser lässet allhier gleich im Anfang deutlich mercken/ was ihne in des Herrn Erb-Prinzens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. ausgestellten Religions-Versicherung fürnemlich irre/ nemlich/ daß a) darinn die nöthige Maß-Reguln genommen worden seynd/ nach welchen Höchst-Deroselben zukünfftige Landes-Regierung in Absicht auf die Religions-Sachen geführet werden solle; so dann b) was wegen Erziehung Dero Fürstlichen

Kinder

Gesez- und Vernunfft-Schlüsse

Uber nebenstehende Anmerckungen.

Ad §. I. &

Ad Num. 1. & 2. Ist man mit dem Herrn Anmercker fast verstanden/ ausser daß des Hessen-Casselischen Durchlauchtigsten Erb-Prinzens abgegebene Religions-Versicherung über die im Westphälischen Frieden gezogene Schnur/ weit hinaus gehe/ und also die genommene Maß-Reguln, Maß und Regul übersteigen.

Jedoch wird dem gelährten Anmercker, so viel das erste betrifft, nicht unbekant seyn, daß der Zustand (darinnen die Religions-Sachen jedes Orts/ im Jahr 1624. gewesen) vermög der allerdeutlichsten Gesezen, mit dem jure Reformandi Statuum Catholicorum

beste-

Kinder in der Evangelischen Religion versprochen worden ist.

2. So viel nun das erste betrifft/ wird dem Herrn Verfasser doch nicht unbekannt seyn/ daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß Art. 5. §. 33. der Zustand/ darinn die Sachen in Ansehung der Religion jedes Orts im Jahr 1624. gewesen seynd/ ausdrücklich und namentlich zur Regel gemacht worden ist/ wornach in Zukunfft alles in Religions-Sachen abgemessen werden solle.

bestehen könne und müsse; in dessen Betracht die Unterthanen deren protestantischen Religionen/ ihrem Catholischen Landsherrn zu dancken/ daß Er Sie nebst Einführung seiner Catholischen Religion/ in Ihrer eigentlichen Religions-Ubung (wie solche in Anno 1624. gewesen) ohngestöhrt und gesezmäßig belasse.

Wañ der jenseitige schwache Grammatical-Verstand gedachten Articulum 5. §. 33. umfassete/ so wäre das Jus Reformandi ein lauteres Nichts, und stünde von keinem einzigen Reichs-Stand deren dreyen Religionen auszuüben; Es wäre auch sämtlichen weltlichen Reichs-Ständen nicht erlaubt, zu einer deren dreyen Religionen (welche Anno 1624. in ihrem Hauß nicht üblich ware) sich heut zu bekennen; indeme hierdurch der Religions-Zustand, wie er Anno 1624. gewesen/ abgeändert würde; Da aber dieses zu behaupten/ das gröste absurdum, so wird der Herr Anmercker aus dem 30. und 31sten §. Art. 5. wahrzunehmen belieben, wie der 33ste §. dicti Art. zu verstehen; Dann in ersteren wird ausdrücklich verbotten, daß die *Status* in ihrem *Jure Reformandi Exercitium Religionis (quod ipsis cum jure Territorii competit)* ja nicht gehindert werden sollen: mit diesem Vorbehalt und Bedinanuß jedoch/ daß die Augspurgische Confeßions-Verwandte/ Vasallen/ Landsassen und Unterthanen, unter solchem/ sich des *juris Reformandi* gebrauchenden Catholischen Landesherrn/ Ihr *Exercitium Religionis publicum*, so sie *Anno* 1624. gehabt/ *una cum annexis* hinkünfftig beybehalten.

Confer Textus, & habebis Concordantiam.

Das Glück hat zwar die Herrn Reformirte begünstiget/ durch den Art. 7. §. 1. Instr. P. W. in diesen Frieden mit eingeschlossen zu werden/ allein das Jus Reformandi hat unter denen zweyen protestantischen Religions-Theilen eine starcke Restriction zugleich erlitten; wann nemlich ein Augspurgischer Confeßions-Verwandter Reichs-Stand zur Reformirten/ oder ein Reformirter zur Augspurgischen Confeßion gehet/ diese nur Hofprediger ihres neu angenommenen Glaubens in ihrer Residenz halten sollen.

Instr. P. W. Art. 7. §. 1.

Hingegen ist in eben diesem Articul denen Statibus Catholicis das Illimitatum Jus Reformandi mehrmahlen, ja vorzüglichst bevestiget.

Die Wesenheit und Würckung des juris Reformandi ist also eigentlich diese, daß ein Catholischer Reichs-Stand in Ansehung des Anni Normalis, wo seine protestantische Unterthanen das Solitarium Religionis suæ Exercitium hergebracht, zugleich die offentliche Ubung seiner Catholischen Religion einführen könne; wo aber die protestantische Unterthanen weder ein offentlich-noch heimliches Exercitium in Anno 1624. gehabt, da bedarf es keines Juris Reformandi, sondern das Jus Extirpandi stehet dem Landsherrn zu belieben.

Art. 5. §. 37. I. P. W.

Die Beweg-Ursachen der/ unter beyden NB. protestantischen Religions-Theilen Ratione juris Reformandi in besagten 7ten Art. beschehenen Einschränckung/ wird man hiernechst aus denen, in detrimentum Statuum Catholicorum verschiedentlich mangelhafften/ und von einem Catholischen zu ergänzenden Meierischen Sammlungen Actorum Pacis Westphalicæ dem publico treulich vorlegen,

auch

auch jener fiscal-mäßigen Schrifft sub Rubrica: Ungrund des *Simultanei:* eine gesetzmäßige Arbeit sub Rubro: Grund des Juris Reformandi: & simultanei cum annexis, friedlichst entgegen stellen.

Eben berührte Fried- und Gesetz-störende Mißgeburt ist in Anno 1719. von einem solchen Mann zur Welt gebracht, der keine Göttliche Gesetze geliebet, mithin die Weltliche zu hassen, und so viel von seinem verwerfflichen Willen abgehangen, zu verdrehen, weniger Scheu und Bedencken gehabt.

3. Nun aber concentrirt sich/ so viel diesen Punct betrifft/ der ganze Innhalt obgedachter Religions-Versicherung darinn: Es solle in denen Hochfürstlich-Casselischen Landen alles in dem Stand verbleiben/ wie es im Jahr 1624. gewesen/ und von solcher Zeit annoch bis jetzo ist.

Ad Num. 3. Concentrirt sich der ganze Innhalt des Herrn Erb-Prinzens von Hessen-Cassel Religions-Versicherung, nicht darinnen/ daß alles in denen Hessen-Casselischen Landen in dem Stand verbleiben solle/ wie es im Jahr 1624. gewesen/ sondern dieselbe erbreitet sich vielmehr auf solche Seltenheiten, welche mit dem Religions-Frieden, dem Instrumento Pacis, denen Reichs- und anderen Gesetzen auch einer Landes-Herrlichen Ehr und Ansehen, nun und nie zu vereinbahren; wovon unten mehreres.

4. Ob also gleich mehrgedachte Religions-Versicherung dasjenige umständlicher festsetzet/ und auf die Hochfürstlich-Hessen Casselische Lande näher anwendet/ was die Reichs-Grund-Gesetze allen Reichs-Ständen von beyden Religionen als eine Regul vorschreiben; so haben doch des Herrn Erb-Prinzens Hochfürstl. Durchl. sich in der Haupt-Sache dadurch zu nichts anderes verbunden/ als worzu Sie Krafft derer Reichs-Gesetze ohnehin gehalten gewesen wären: Und es ist bekannt: Quod magis vel minus non variet rem.

Ad Num. 4. Ist es ein Unglück für des Herrn Erb-Prinzens Durchleucht, daß Sie einen privat-Anmercker schreiben sehen; Ansonsten allernützlichst zu acceptiren, daß Hochgedachter Prinz sich zu nichts anderst verbunden, als worzu Sie Krafft deren Reichs-Gesetzen ohnehin gehalten gewesen wären.

Quod magis vel minus non variet rem, hat cœteris paribus seine Richtigkeit; Das magis vel minus muß aber nicht circa substantialia, sed accidentalia genommen werden, alias utique variat rem.

Ausserdeme ist hier keine Frage de unâ re, sed de rebus diversis & planè distinctis, und ist jenes/ worauf der Erb-Prinz ausser dem Zwang deren Reichs-Gesetzen renunciren müssen, von weit grösserer Wichtigkeit, als die Materia vel Objectum legum Imperii selbsten.

So unschicklich also obige Regul/ quod magis vel minus non variet rem, zu gegenwärtigen Casu, so schicklich und decisiv könte dieselbe ad negotium Introductionis einiger neu-Fürstlichen in den Reichs-Fürsten-Rath verwendet werden.

5. Da ferner diese Hochfürstlich-Hessen-Casselische/ und die Hochfürstlich-Würtembergische Religions-Versicherungen in denen/ die Lan-

Ad Num. 5. Ist (a) der Würtenbergische Casus, respectu des dermahlig Hessen-Casselischen, res inter alios acta, Consequenter tertium non tangit, nec angit. (b) Seynd Herzog Alexander, und

Landes-Regierung betreffenden Sachen im Hauptwesen nicht nur/ sondern auch so gar in denen meisten besonderen Fällen/ genau miteinander übereinkommen: Nun aber der aus Catholisch- und Evangelischen Beysitzeren bestehende/ und bekannter massen in Religions-Sachen wenigstens sehr behutsam verfahrende/ auch/ so viel möglich ist/ eher denen Catholisch- als Evangelischen geneigte gesammte Kayserliche Reichs-Hof-Rath in einem wegen ermelter Würtenbergischer Religions-Reversalien an Kayser Carls VII. Maj. erstatteten Gutachten der einmüthigen Meinung gewesen ist/ daß solche Religions-Versicherung quoad substantiam dem Westphälischen Friedens-Instrument gemäß/ und dannenhero die Kayserliche Bestättigung derselbigen zu ertheilen seye/ allerhöchstgedacht Ihro Kayserl. Maj. auch darauf/ unter namentlicher/ und sonst gantz ungewöhnlicher/ Wiederholung dieser Reichs Hof-Räthlichen Haupt Rationis decidendi, in Dero eigenhändigen Kayserlichen Resolution die ohnbedingt- und ohneingeschränckte Bestättigung würcklich bewilliget haben/ diese Kayserliche allerhöchste Entschliessung im Kayserlichen Reichs-Hof-Rath gewöhnlicher massen verlesen/ zum Protocoll genommen/ ohne weiteres Einwenden zu befolgen beschlossen/ auch würcklich also ausgefertiget worden ist; so gehörte ein grosser Grad der Verwegenheit darzu/ und man müßte zuvor die gantze Verfassung des Reichs-Justitz-Wesens über einen Hauffen werffen/ wann man dasjenige als Reichs-Constitutions-widrig angeben wollte/ was der Kayser und Kayserliche Reichs-Hof-Rath/ prævia Sufficientissima causæ cognitione; und/ nach vielen darüber gehaltenen gerichtlichen Berathschlagungen und Staats Conferentien/ ja zu Rath-Ziehung des damaligen Päbstl. Nuncii an dem Kayserl. Hof/ nunmehrigen Cardinals Doria selbsten/ als dem Westphälischen Friedens-Schluß quoad substantiam gemäß erkläret haben.

und dessen Durchleuchtigster Successor, zur Zeit deren errichteten Conventionen würcklich regierende Landes-Herren, und in statu plenæ libertatis gewesen. (c) Seynd die Würtenbergische Religions-Reversalien quoad substantiam (in so weit sie dem Westphälischen Friedens-Instrument gemäs) von Kayser Carl des VII. Maj. bestättiget worden, ergo reliqua censentur eo ipso exclusa. (d) Ist des Erb-Prinzens von Hessen-Cassel Durchleucht Versicherungs-Act mit solchen paradoxis angefüllet, und von denen Würtenbergischen Reversalien in rebus substantialibus weiter, dann der alte Christliche Glauben, von denen zwey neuen entfernet.

6. Bey welchen Umständen man nicht einmahl nöthig hat/ aus der oben angeführten und anderen Stellen des Westphälischen Friedens zu erweisen/ daß allerdings ein Reichs-Gesetz vorhanden seye/ wodurch höchst-gedachtem Herrn Erb-Prinzen/ wann er bey Seiner künffti-

Ad Num. 6. Wann des Herrn Erb-Prinzens Durchl. bey dero künfftigen Landes-Regierung in Religions Sachen eine in Pace Westphalicâ verbottene Aenderung vornehmen wolten/ so werden ihnen billich ohnüberwindliche Schwürigkeiten in den Weeg gelegt und die Hände gebunden, welches man auch dermahlen vorsorglich thun mögen; Mann hat Ihnen aber

künfftigen Landes Regierung in Religions-Sachen eine Aenderung vornehmen wollte/ ohnüberwindliche rechtliche Schwürigkeiten in den Weeg gelegt/ und die Hände gäntzlich gebunden wären.

aber die Hände bereits dermassen bestrickt/ daß Sie contra Pacem Westphalicam & Jura Statuum, keinen regieren sollenden Händen mehr gleich sehen.

7. Was aber die Entsagung der väterlichen Gewalt belanget/ wird dem Herrn Verfasser der Privat-Gedancken villeicht noch mehr/ als vielen andern/ bekannt seyn/ daß auch noch zu unsern Zeiten König Philipp V. in Spanien/ und zwar nicht allzugern/ seinen Prinzen Don Carlos, damahligen Groß-Prinzen von Toscana/ auf Verlangen des Kayserl. Hofes/ gäntzlich und für beständig emancipirt/ oder aus Seiner väterlichen Gewalt erlassen habe. Es ist dieses auch sonsten eine bekanntlich erlaubte und von STRUVEN in seiner Jurisprudentia heroica mit mehreren Fällen bestättigte/ am allerwenigsten aber in irgend einigem Reichs-Gesetz/ oder in denen gemeinen Rechten/ verbotene/ vielmehr in denen letzteren ausdrücklich erlaubte Sache; es ist auch nirgendswo unter denen Beweg-Ursachen/ aus welchen eine solche Entschliessung herrühren möchte/ ein Unterschied gemacht/ noch verordnet/ daß dergleichen Entlassung in gewissen Fällen erlaubt/ in gewissen aber verbotten seyn sollte. Warum sollten dann des Herrn Erb-Prinzens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. zu einem wenigeren befugt seyn/ als andere grosse Herrn/ ja als Ihre eigene zukünfftige Unterthanen?

Ad Num. 7mum. In dem weitsichtigen Assecurations-Act findet sich der vorgebliche Actus Emancipationis nicht; von einem besondern/ dessen Prob machenden Instrument, ist ebenmäßig nichts bekannt, man will solches aber einsweilen glauben. So ist doch die Gleichnuß der Emancipation des Don Carlos mit der von dem Hessen-Casselischen Erb-Prinzen prætendirten, gewaltig hinckend;

Königreiche per actum Emancipationis zu erhalten/ dörffte wohl dem Vatter und Sohn das freywilligst- und angenehmste Geschäfft seyn;

Von denen Dispositionibus favorabilibus lasset sich also nicht ad odiosas & vice versâ argumentiren; und wann die Hessen-Casselische Emancipation von der Qualitæt eines Zwangs entfernet, so müste der Erb-Prinz über seine Kinder vermög deren Rechten eo ipso Vormünder worden seyn.

Man solte demnach schier vermuthen: daß dieses Emancipations-Werck abgeschröcket worden.

Die Casus vermög welchen ein Vatter auch widerwillig, seine Kinder zu emancipiren/ gezwungen werden kann, pflegen in folgenden vers zum Theil gegeben zu werden:

Sævitia immanis, lenociniumque parentis.

Dergleichen werden zwar des Herrn Erb-Prinzens Durchlaucht/ so viel wissend, nicht beschuldiget, indessen köte ihnen gleichwohlen aus denen 14. Exhæredations-Causis, jene:

aut grave si patri Dedecus intulerit:

zu Last gehen; wann nemlich der regierende Durchlauchtigste Herr Vatter zum Schimpf nehmen, daß Dero Erb-Prinz von einer zwey hundert jährigen Neuen, zu der Alten Christlichen Religion (worinn seine Voreltern gebohren/ erzogen, groß und seelig worden) leichtsinnigst zurück gegangen;

Eine Zorns und Schmerzens-Linderung könte seyn/ daß nicht leicht ein Königreich/ Chur- und Fürstlich-Protestantisches Hauß in Teutschland zu finden, wo nicht post tempora prætensæ Reformationis dergleichen Ruckgänge sich ergeben, und, von denen protestantischen Theologischen Facultæten selbsten, als Seelen- und Ehren ohnabbrüchig/ genehmiget worden.

8. Ist unwidersprechlich/ daß alle grosse Herrn in Teutschland/ ja ordentlicher Weise so gar alle Privat-Personen/ die ohneingeschränkte Freyheit haben/ sich so gar durch blosse Ehe-Pacten zu verbinden/ daß Ihre Kinder ein- oder anderen/ oder auch beyderley Geschlechts in einer anderen Religion erzogen werden/ als zu deren sie sich selst bekennen/ und die tägliche Exempel seynd allzubekannt/ als daß nöthig wäre/ sie hier anzuführen; wo auch die Catholis. Religion einen Vortheil davon hat/ wird man gewiß die Gültigkeit solcher Versprechungen auf alle nur mögliche Weise vertheidigen: Villeicht enthalten auch des Herrn Erb-Prinzens Durchl. Ehe-Pacten bereits etwas dergleichen: wäre es aber gleich nicht/ was hindert es/ daß Sie nicht durch eine andere Art der Verbindung eben dasjenige thun könnten/ was Sie ohnstreitig in Ihren Ehe-Pacten zu versprechen befugt gewesen wären/ wann Sie sich schon damahls zur Röm. Catholischen Religion bekannt hätten?

Ad Num. 8. Ist ausser Zweiffel/ daß alle grosse protestantische Herren in Teutschland die ohnumschränckte politische und Gewissens-Freyheit/ die Catholische hingegen, nur die erstere haben/ ihre Kinder mittels Ehe-Pacten oder sonstiger Verbindung in einer andern Religion erziehen zu lassen.

Allein dieser Casus ware bishero bey einem regierenden Fürsten oder dessen Erb-Prinzen pure speculativus, und hat vor einem Jahr kein Staats-Mann einen solchen Casum practicum zu erleben/ vermuthen können.

Wer also aus Vorlieb zu seiner Religion/ mit offenen Augen nicht blind/ und der Wahrheit gänzlich abhold seyn will, der wird nicht widersprechen, daß dieser Casus auf dem gewissen/ und der damit eng-verknüpfften Reputation eines grossen Catholischen Prinzens hafte; mithin/ wo eine ohnumschränckte Freyheit auf der Seiten eines solchen grossen Vatters stehet, dergleichen Einwilligung in Ewigkeit nicht zu præsumiren/ auch folgends Argument aus des Herrn Anmerckers Proposition sich von selbsten gestaltet.

Es ist ohnwidersprechlich/ (sagt der Herr Anmercker), daß allen grossen Herren in Teutschland die ohnumschränckte Freyheit zustehet, Ihre Kinder in einer andern Religion/ als der Vatter hat/ erziehen zu lassen; aus dieser Proposition lauffet der starcke Schluß: mithin ist ohnbegreiflich/ daß man dem Reichs-Fürstlichen Vatter die Freyheit benommen/ oder nur zugemuthet/ seine Kinder nicht in eigener Religion erziehen zu lassen.

Ad §. 2.

1. Entkräfften die Reichs-Religions- und übrige Gesetze die Jura sanguinis & patriæ potestatis keineswegs; so verbieten sie doch auch

Ad §. 2dum &

Ad Num. 1. Die Reichs-Gesetze und Lehen-Rechten erfordern, daß jeder Reichs-Standt sich bey seinem Ansehen/ Ehr und Authoritæt erhalte/ mithin verbieten sie eo ipso derley schimpfliche Entkleidung.

Ad

auch keineswegs sich derselben gantz / oder zum Theil / zu begeben.

2. Haben des Königs Friderichs in Schweden Maj. sich der Erb-Folge in der Grafschafft Hanau zum Besten ihres Herrn Brudern begeben können; warum sollten des Herrn Erb-Prinzens Durchl. nicht auch ein gleiches zum Besten Ihrer Durchl. Prinzen thun können?

Ad Num. 2. Was des Königs in Schweden Majestät wegen der Graffschafft Hanau zum besten ihres Herrn Bruders freywilligst gethan, gehört zu dermahligen Untersuchung nicht / lasset sich auch auf gegenwärtigen Casum nicht wohl ausdehnen.

3. Die Reichs-Grund-Gesetze entkräfften eben so wenig auch die Gerechtsame / welche des jetzt-regierenden Herrn Landgrafens Hoch-Fürstl. Durchl. als Vatern / als Eigenthümern ihrer Privat-Verlassenschafft / als regierenden Landes-Herrn / und als ersten Erwerber der Grafschafft Hanau / zustehen; Sie entkräfften eben so wenig die Vor-Elterliche Testamente / und die darinnen in Absicht auf die Religion enthaltene wichtige Verordnungen; Sie entkräfften endlich eben so wenig auch die ältere und neue Fürstliche Hauß-Verträge / und in älteren und neueren Zeiten zwischen Herrn und Land wegen Erhaltung der Evangelischen Religion errichtete Abschiede: welches / wann es alles so weit sollte getrieben und valabel gemacht werden / als es mit Bestand Rechtens geschehen könnte / von solchen grossen Folgen wäre / daß des Herrn Erb-Prinzens Hochfürstl. Durchl. entweder nicht mehr als ein Fürst dencken müßten / oder räthlich finden würden / lieber noch ein weit mehreres / als geschehen ist / einzugehen / als es auf jenes ankommen zu lassen.

Ad Num. 3. Das Instrumentum Pacis Westph. Art. 15. §. 15. spricht: firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur Jus primogenituræ in qualibet Domo Hassiæ Cassellanâ & Darmstadinâ introductum & à Cæsarea Majestate Confirmatum.

Des letzt verstorbenen Königs Friderich in Schweden Maj. seynd eigentlich nicht primus acquirens der Grafschafft Hanau, folglichen weit weniger des jetzt Regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchlaucht / sondern diese reiche Glückswurzel hat Amalia Elisabeth von Hanau Anno 1619. durch die Vermählung an Herrn Landgraffen Wilhelm den V. in das Hessische Hauß gebracht, auch durch den, zwischen Cassel und Hanau in Anno 1643. errichteten Eventual-Successions-Tractat dieser kostbahren Pflanz einen vest und sicheren Grund zu geben, die damahlig Hessen-Casselische Vormundschafft über den jungen Landgrafen Wilhelm den VI. sich eusserst angelegen seyn lassen.

Falls auch contra Notorium des jetzt regierenden Herrn Landgrafen Wilhelms Hochfürstl. Durchlaucht der Primus acquirens, so wäre die Grafschafft Hanau mit dem vinculo fideicommissi & primogenituræ, gleich denen Heßischen alten Landen dannoch bestrickt; Folgsam hätte ohne Vorwissen und Genehmigung Kayserl. Maj., oder nach denen Heßischen neuerlich geäusserten principiis, ohne approbation des Kaysers und des Reichs derley merckſame Abänderung nicht geschehen mögen.

Der Herr Anmercker führet bey dieser Stell gewaltige Schröck-Geister auf, und schliesset:

„Daß des Herrn Erb-Prinzens Durchlaucht entweder nicht mehr, als ein „Fürst dencken müsten, oder räthlich finden würden, lieber noch ein mehreres als „geschehen ist, einzugehen, als es auf jenes, nemlich, was ihnen sonst noch mehr „widriges zugehen könte, ankommen zu lassen.

Vorstehendes hätte Herr Anmercker dencken aber nicht schreiben sollen, dann hieraus keine kleine Concussio & Metus (welche unter andern den Herrn Erb-Prinzen Fürstlich und natürlich zu dencken, vergessen machen) sich folgern lassen.

Ad §. 3.

Wann man also Evangelischer Seits nur hätte versichert seyn können, daß des Herrn Erb-Prinzens Hochfürstl. Durchl. und Dero Nachfolger an der Regierung jeder Zeit denen Reichs- Hauß- und Land-Grund-Gesetzen unterwürflich nachkommen würden, wäre freylich nicht nöthig gewesen, Höchst-Deroselben die Ausstellung der Religions-Versicherungen, davon jetzo die Rede ist, auch nur anzusinnen: Da aber aus der langwührig- und leidigen Erfahrung bekannt ist, worzu ein Regent durch Seinen eigenen übertribenen Religions-Eyfer, oder durch dergleichen Rathgebere, verleitet werden könne, und wie alsdann mit denen Reichs-Grund-Gesetzen umgesprungen werde; so wäre allerdings nöthig, nach dem alten teutschen Sprichwort: Doppelt genäht hält desto besser, der allgemeinen in denen Reichs-Grund-Gesetzen enthaltenen Versicherung noch eine besondere hinzufügen.

Ad §. 3.

Ad Num. 1. Daß doppelt genäht, desto besser halte, wissen die Schneider zum besten, man darf aber in kein fremdes Tuch ungebührlich nähen, auch keine falsche Stich machen, sonst tauget die ganze Schneiderey nichts.

Der Herr Anmercker gestehet endlichen selbst; „wann man Evangelischer „Seits nur hätte versichert seyn können, „daß des Herrn Erb-Prinzens Durchlaucht und Dero Nachfolger an der „Landes-Regierung jederzeit denen „Reichs- Hauß- und Land-Grund-Gesetzen unterwürflich nachkommen würden, wäre freylich nicht nöthig gewesen, deroselben die Ausstellung der Religions-Versicherung auch nur anzusinnen.

Ein Sprichwort und ein Wahrwort ist: der seiner Verbindlichkeit in wenigen nicht gelebet, von solchem ist im grössern nichts zu hoffen;

Wäre es um die Versicherung deren Reichs- Hauß- und Land-Grund-Gesezen nur zu thun gewesen; So hätten diese auf gleiche Art dem Catholischen Erb-Prinzen zur Unterschrifft und Beschwörung können vorgelegt, von denen protestantischen hohen Ständen und See-Potenzien garantirt, von Kayserl. Maj. bestättiget, ja von denen Catholischen Ständen selbsten genehmiget und gewähret werden.

Es ist demnach ohnbegreiflich, wie der Herr Anmercker die Versicherung deren Reichs- Hauß- und Land-Grund-Gesetzen in einer nie erhörten Vermehrung erstaunlicher Zumuthungen suchen mögen?

Die Novella 44. sagt: Melius est, pauca agere Cautè, quam multis interesse periculosè. hoc est; einmahl gut genäht, hält besser, als zweymahl schlecht

2. In-

2. Ingleichen hätten auch des Herrn Erb-Prinzens Durchl. zwar nicht schlechterdings nöthig gehabt / Sich in dergleichen Verbindungen einzulassen; sondern man hätte sich begnügen müssen / wann Sie zu seiner Zeit in Religions-Sachen alles in dem dermaligen Stand gelassen hätten: Aber auch ihres höchsten Orts ware es in alle Wege mehr denn zu viel räthlich / Sich hierinn dem billigmäßigen Ansinnen Dero Herrn Vatters Durchl. zu fügen / theils aus denen allbereits bemerckten Ursachen / theils weil die ad §. 4. bey Chur-Sachsen und Würtemberg angeführte Beweg-Gründe ohne Zweifel auch bey Hessen-Cassel gantz oder doch zum Theil anschlagen / und noch wohl einer solchen Religions-Versicherung werth seynd.

Ad Num. 2. Es ware freylich dem Durchlauchtigsten Erb-Prinzen gerathen, sich dem Gesinnen seines Durchlauchtigsten Herrn Vatters schleunigst zu fügen;

Dann, da der beängstigte Erb-Prinz alles unterschrieben und beschworen, was man ihme immer zugemuthet; So haben dannoch einige Heßische Geistliche, statt die Hauß-Postill zu predigen, mit ihrer Zungen-Postill die Sturm-Glocke angeschlagen.

Was dörffte wohl zu befahren gewesen seyn / wann sich der Prinz zu allem, was man Ihme vorgeleget, nicht eiligst verstehen wollen?

3. Ubrigens ist ohnbegreifflich / daß die Bekantmachung dieser Religions-Versicherung des Herrn Erb-Prinzens Durchl. verkleinerlich fallen könne: So müßte man auch sagen / daß die Bekantmachung der Kayserlichen Wahl-Capitulation dem Röm. Kayser / oder anderer Landes-Freyheiten in weltlichen Sachen dem Regenten / u. s. w. nachtheilig seye; welcherley Begriffe von der Ehre aber weder bißhero bekant seynd / noch ohne Beleidigung der Staats-Verfassung mancher Länder Platz greiffen könnten.

Ad Num. 3. Ist die Gleichnuß mit denen Kayserlichen Wahl-Capitulationen und andern Landes-Freyheiten, gegen den Heßischen Versicherungs-Act, sehr ungleich, und in seiner Mas, schuldigen Respects-widrig.

Der Herr Anmercker hat übrigens Recht, daß die Bekantmachung des Erb-Prinzens Religions-Versicherung, diesem Prinzen nicht verkleinerlich fallen könne;

Dann Sie waren das Leidende, welchem seine Umstände blindlings zu thun, befohlen, was das Würckende ihme befehlen würde.

Ausser deme hat diese Religions Versicherung (wegen der drauf erfolgten schreckvollen Gewährleistung) dem Publico bekannt werden müssen; Den Hahn, so man auf den Thurn zu stellen, gewillet / kann man nicht im Sack behalten.

Ad §. 4.

1. Der Herr Verfasser äussert hier abermals einen gantz unerträglichen Rechts-Satz; massen sonsten Rechtens ist / daß nicht ver-

Ad §. 4. &

Ad Num. 1. Der Herr Anmercker hat Ursache / empfindlich zu seyn / daß dem Authori deren privat-Gedancken ohnwissend / wie Rechtens seye: daß nicht

vermuthet werde/ es seye jemand zu deme/ so er gethan/ gezwungen worden.

nicht vermuthet werde/ es seye jemand zu dem/ was er gethan/ gezwungen worden.

Der Author deren privat-Gedancken und seines gleichens mehr/ seynd halt allzu eyfrige und argwöhnische Catholische/ welche vermeinen, weilen

a) Der Durchlauchtigste Erb-Prinz mit seinem einige Jahr verdeckten Glauben, auf einmal dem Herrn Vater blos gestellet worden/ der Prinz also

b) Von einem äuserst erzörnten Vater sich keine Gnaden-Blick zu versprechen gehabt, zumahlen

c) Der Durchlauchtigste Vater mit lauter geist- und weltlichen/ der Catholischen Religion äuserst gehäßigen Dienern und deren Berathung/ gleichsam umzingelt, hingegen

d) Der beängstigte Prinz von allen Catholischen Seelen entfernet,

e) Dieser zitterende Sohn/ seinem leiblichen Herrn Vater nicht unter die blitzende Augen/ weniger zur Sprache kommen dörffen;

f) Der von allen Seiten beschränckte Prinz sich in einem Land befunden/ wo der alte Christliche Glaub ein abscheuliges Laster,

g) Er Prinz also vermuthen müssen, daß man mit seiner Person zur engeren Verwahrung und anderen Empfindungen fahren werde; weshalben Er

h) Sich eine Gnad, Freud und Glück daraus machen müssen/ daß Er seine Freyheit mit Unterschrifften und Eyden salviren können/ folgsam

i) Keine Minute überlegen und anstehen dörffen, die allerseltsamste/ in Statu nostro politico nie erhörte Sachen, schleunigst zu accordiren;

So muste nothwendig eine ohngezweifelte Forcht den Erb-Prinzen eingenommen/ und zu allem vermöget haben.

In welchen seltsamen Gedancken die wunderliche Leges Juris Canonici & Civilis, samt denen Rechts-Lehrern, den Authorem deren privat-Gedancken und viele andere leichtglaubige Catholicos fast erhalten und steiffen/ welche insgesamt sagen:

Si intervenit enormis Læsio, tunc præsumitur Metus, *etenim ex ingenti Damno, etiam non probatis minis, sola reverentia patris inducit præsumptionem metus, & si quis abs re juri suo renunciaverit, cesseritve;* Item *Quando erepta est facultas alicui, libere viribus suis utendi*, quidquid enim tunc agitur, præsumitur metu factum; Item

Si quis in aliqua Domo etiam privata retinetur, tunc quidquid agit, præsumitur metu actum; Item

Metus justus etiam inducitur ex timore Mutationis Status & jacturæ honoris proprii, cum viris bonis iste metus major, quam mortis esse debeat.

Dieser unglücklichen Vermuthung/ dörffte sogar nicht abgeholffen werden/ wann auch der Erb-Prinz von Hamburg aus, mit lauffender Feder alles bestättigte, was Er zu Cassel zitterend unterschrieben;

Quia

Quia Metus semel illatus, semper perseverare præsumitur, adeoque quod metu factum ab initio, etsi postea confirmatum fuerit, nullas tamen vires abet, *præsumitur enim metu confirmatum, quia omnia, quæ facta sunt, post renunciationem meticulosam, facta fuerunt durante eodem timore*, ergo non impediunt, quominus illa renunciatio retractari possit, quia non potest dici, quod metus fuerit purgatus.

Welches alles in unsern Casu um da verläßiger einschlagen dörffte, als die unerhörte Garantie aller protestantischen Mächten und Reichs-Ständen, pro tali timore billig zu achten, qui non tantum cadit in unum constantem Virum Principem, sed in centum millia virorum constantissimorum.

2. Der nachfolgende §. 8. widerspricht auch diesem Angeben deutlich, und räumet ein, des Herrn Erb-Prinzens Durchl. haben es freywillig gethan.

Ad Num. 2. Wird der Herr Anmercker die Contradiction deren privat-Gedancken gütigst übersehen; Dann der ehrliche Author deren privat-Gedancken, hat tò freywillig in § 8vo juridice pro *voluntate* genommen; jam vero juridice loquendo, coacta voluntas etiam est voluntas.

Zudeme haben wir armseelige Menschen memoriam labilem & judicium quandoque debile, und widersprechen uns auf einem Blatt öffters selbsten, wie es ad Num. 4. 5. & 6. §phi 4ti dem gelehrten Herrn Anmercker ebenmäßig ergangen, da er in denen ersten Zeilen behauptet, wie die Chur-Sächsisch- und Würtembergische Religions-Reversales auf die allerfreyeste Art, ohne Noth und Schröcken von denen Landes-Herren ausgestellet worden.

In denen folgenden Zeilen spricht der Anmercker von erstaunlichen vielen Millionen, Knöpf auf den Sack machen, *Restitution*en, und tausend andern Ungemach; welch alles Chur-Sachsen und Herzogen zu Würtemberg auf den Hals und zur ohnerträglichen Last gefallen wäre, wann diese grosse Herren die Religions-Reversales ihren Land-Ständen nicht ausgestellet.

Diese Umstände solten schier einen freyen Willen entgegen, und vieles abzuschröcken vermögend seyn.

3. Wird es sich in Folge der Zeit zeigen: Wie die hier berührte hohe Häuser und Interessenten die Ihnen verwegener Weise Schuld gegebene Poltronerie ansehen werden?

Ad Num. 3. Der von Herrn Anmercker bemerckte Terminus *Poltronerie* müste ihme als vermessen, keck und unverschämt zu Schaden gehen, indeme der schuldige Respect gegen grosse Herren den Anmercker von solcher unziemlichen Ausdruckung abhalten sollen.

Beynebens wäre sehr unartig gedacht und gesprochen, wann man die Entschliessungen grosser Regenten (daran sie öffters den wenigsten, sondern ihre nöthiger Dingen, zur Seiten habende Rathgeber, mittels tausenderley Vorbildungen von Nutzen und Schaden, allen Theil haben) mit dem empfindlichsten Prædicat Poltronerie belegen wolte.

Der Herr Anmercker wird übrigens niemanden bereden, daß grosse Reichs-Fürsten die ihnen von Geburt / GOtt und der Welt privative gebührende Regierung, gar freywillig zerschneiden, und den besten Theil ihren Dienern / zum ohnbeschranckten Regieren / abdicative hingeben.

Von ohngekränckter Belassung der Landes-Religion in ihrem alten Stand / und wie solches das Instrumentum Pacis Westphal. erforderet, ist hier keine Frage; Dann so billig und standhafft dieses, so standlos ist jenes. Confer. Not. ad §. 1. n. 1. & 2.

4. So keck und unverschamt ist noch niemand in so langer Zeit gewesen / der die Chur-Sächsische und Würtembergische Religions-Versicherungen für schlechterdings abgenöthiget und abgeschröckt angegeben hätte; geschweige / daß es auch nur mit einem einigen Anstand wahrscheinlich gemacht worden wäre: Das ganze Vorgeben laufft vielmehr wider die gesunde Vernunfft.

5. Dann Augustus II. ware / als Er Seine verschiedene Religions-Versicherungen ausstellte / würcklich regierender Churfürst zu Sachsen und König in Pohlen: Wer hätte Ihn dann darzu nöthigen und sie Ihme abschröcken können? Sondern Er sahe an dem betrübten Chur-Pfältzischen und anderen Exempeln / wie ohnendlich vielen Verdrießlich- und Streitigkeiten mit Seinen eigenen Land-Ständen / denen auswärtigen Evangelischen Europäischen Mächten / und denen Evangelischen teutschen Reichs-Ständen / Seine gantze Regierung und Leben ausgesetzt seyn würden / wann Er nicht alles auf dem alten Fuß lassen solte / und wie viele Tonnen Golds / 13. Millionen / Seiner Rent-Cammer entgehen würden / wann Er das Religions-Wesen im Lande antastete / dadurch die Liebe der Land-Stände und der Unterthanen verlöhre / diese aber sodann mit ihren

Ad Num. 4. 5. & 6. Wird hier von gar zu vielen Millionen und anderen Sachen contra fidem historiæ, wiewohlen de nihilo ad rem, gesprochen;

Es wäre auch überhaupt jenseitigen Absichten besser vorgesehen / wann man mit denen Chur-Sächsischen und Herzogl. Würtembergischen Exempel an sich hielte, dann diese seynd mit dem neuerlich Heßischen / in keine parallele zu ziehen.

Der Herr Anmercker führet auch selbsten an: daß die Sächsische und Würtembergische Herren zur Zeit der ausgestellten Reversalien würcklich regierende Chur- und Fürsten gewesen / und daß von Ihnen die Land-Stände mit grossen Summen Gelds, sothane Religions-Reversalien erkaufft hätten; aus welchem letztern Umstand fast eine Verblendung & species Simoniæ könte erfolgert werden.

Den Knopf auf den Beutel belangend, solchen wissen die grosse Herren bey ihren Land-Ständen ohne Religions-Reversalien in vielerley Wege aufzulösen. Deme seye aber, wie ihm wolle, so haben sich der Durchlauchtigste Heßische Erb-Prinz weit ohninteressirt, und freygebiger bezeigt, indeme Sie keinen Heller für ihre ausgestellte Reversalien erhalten, sondern vielmehr ihr eigenes Fleisch und Blut nebst einem grossen Fürstenmäßigen Land und denen ansehnlichsten Territorial-Gerechtsamen hinweg gegeben.

nach keinen Reichs- oder Crays-Schlüssen schuldigen/ sondern aus einer blossen Devotion herrührenden/ unterthänigsten starcken Bewilligungen an sich hielten/ und einen Knopf auf den Beutel machten.

6. Gleiche Bewandniß hat es mit Herrn Herzog Carl Alexanders zu Würtemberg erst während Seiner würcklichen Regierung ausgestellten Haupt-Religions-Versicherung; worzu noch ferner diese höchstbeträchtliche Umstände kamen/ daß a) der Stamm-Vater des jetzt-regierenden Hochfürstl. Hauses und dessen Leibes-Erben von Herrn Herzog Ludwig unter diesem ausdrücklichen Beding/ und bey Verlust Seiner ganzen auf viele Tonnen Golds sich belauffenden Privat-Verlassenschafft/ zu Erben eingesetzet worden seynd/ auch die Erbschafft also angetretten und sich deswegen auf das verbindlichste reversiret haben/ daß Sie dagegen in Religions- und Kirchen-Sachen alles in der dermaligen Verfassung lassen sollten. b) Haben die Land-Stände mehrere Millionen Herrschafftlicher Cameral-Schulden unter eben dieser Bedingung übernommen/ und deren Zurückweisung an die Fürstl. Rent-Cammer auf den Fall eines Eingriffs in Religions-Sachen sich ausdrücklich vorbehalten.

7. Hat der Herr Verfasser entweder nicht gewußt/ oder/ wider besseres Wissen/ verschwiegen/ daß den 4. Nov. 1743. in Ansehung der Würtembergischen Religions-Versicherung diese wohl und lang überlegte Kayserliche eigenhändige Resolution im Reichs-Hof-Rath publiciret worden ist: ,, Ihro Kayserl. Majestät haben die (von dem Würtembergischen Landschafftlichen engeren Ausschuß) allerunterthänigst gebetene Declaratoriam allergnädigst bewilliget/ weilen NB. von dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath die Acta quæstionis quoad substantiam NB. dem Westphälischen Friedens-Instrument und denen vorherigen älteren Würtembergischen Haus-Compactaten und Landes-Verträgen NB. *conform* befunden worden. Solchemnach fiat nunc confirmatæ Clementissimæ Resolu-

Ad Num. 7. Dieser Einwurf ist ad §. 1. ejusque n. 5tum bereits gehoben, und kann Statibus die Kayserliche Confirmation deren Würtembergischen Reversalien (in so weit solche denen älteren Würtembergischen Haus-Compactaten und Lands-Verträgen intuitu NB. *anni Normalis*, auch NB. dem Westphälischen Friedens-*Instrument* gleichförmig) nicht entgegen seyn.

Wo aber diese Relata, wie bekannt, fehlen, da seynd die Würtembergische Reversales in Ansehung des Würtembergischen Lands-Herrns, und deren hiermit genau interessirten sämtlichen Catholischen Reichs-Ständen, eben so ungültig, als der Hessen-Casselische Assecurations-Act nichtig ist.

Keine Gattung deren Confirmationen benachtheiliget das Recht eines dritten, & omnis Confirmatio sequitur naturam Actûs; ist also der Act null, so steht die Confirmatio unter gleichem Rubro.

Etwelche Schrifften-Verfasser führen gegen einander lauffende Principia in einer Taschen/ und lassen solche Ge-

solutionis Cæsareæ petita expeditio.

legenheitlich ihrer Convenienz heraus springen / dessen oben erörterter Numerus 5tus §phi 1. deren Anmerckungen eine klare Prob ist.

Dann auf dieser Stelle wird die Kayserliche Confirmation deren Würtembergischen Reversalien Stern-hoch erhoben / hingegen in einem de dato Cassel den 29. Martii 1755. *ad ædes Comitialium* distribuirten, die Rothenburger Vergleich-Sache betreffenden, pro memoria, eben so hoch herunter gestürzet.

Der Herr Anmercker wird selbsten mercken / daß dieser Casus sehr übel vermischt; Der hinderste Theil soll der vorderste / und der vorderste der hinderste seyn;

Dann der Rothenburger Vergleich-Handel ohne Anstand zur Kayserlichen Bestättigung, und die so geartete Religions-Reversalien (salva Summi Judicis Authoritate) zur Mit-Einsicht des Reichs gehören dörfften.

Die in §. 5to deren Anmerckungen befindliche Exclamation: so gehörete ein grosser *Grad* der Verwegenheit darzu / und man müste zuvor die ganze Verfassung des Reichs-*Justiz*-Weesens über einen Hauffen werffen / wann man dasjenige als Reichs-*Constitutions*-widrig angeben wolte / was der Kayser und Kayserl. Reichs-Hof-Rath 2c. erkläret haben; will man dem Herrn Anmercker in Freundschafft zuruck geben; auch ihme und seines gleichen angelegentlichst empfohlen haben: durch die, der gantzen Reichs-Verfassung zuwider lauffende Trennung und Selbst-formirung eines Leibs ohne Haupt: auch die daher contra Leges Imperii & naturam negotii sich anmassende Jurisdictionem Statûs in Statum: ferner durch die Gesätz-widrige principia der Selbst-Hülff: die Bestreitung des *Juris Episcopalis & Reformandi Statibus Catholicis notoriè competentis*: die neuerlich unerhörte Verfügung in der Graf Wiedischen Sache: die unstatthaffte *Requisitoriales* an auswärtige Potenzien 2c. die ganze Verfassung des Reichs-Justiz-Weesens, nicht über einen Hauffen zu werffen, und also über die Gesetze nicht hinaus steigen, fort das Studium novandi & Leges supprimendi friedlichst verlassen mögten:

Date enim Cæsari & Statibus, quæ sunt Cæsaris & Statuum.

Mit füglichster Anschuldigung des höchsten Grads der Verwegenheit will dieß-seitige Bescheidenheit zur Zeit an sich halten; solte man sich aber jenseits hinkünftig verschlimmeren, so wird man sich disseits besseren.

8. Und wie hätten Ihro Kayserliche Majestät Carl der VII. Sich dieser Bestättigung entziehen können / nachdeme Kayser Rudolf II. Matthias / Ferdinand II. Ferdinand III. Leopold / Joseph und Carl VI. auf jedesmals vorgängiges Reichs-Hof-Räthliches Gutachten, nicht nur den Anno 1599. zu Prag zwischen denen beyden Durchl. Häusern Oesterreich und Würtemberg getroffenen bekannten

Ad Num. 8. Ist der Prager Vertrag de Anno 1599. und das von dem Durchleuchtigsten Ertz-Haus Oesterreich darin befindliche Versprechen in Casum Casûs, das Religions-Weesen in dem Herzogthum Würtemberg ohnverruckt im alten Stand zu erhalten, auch die hierüber erfolgte viele Kayserl. Bestättigungen billig zu beloben.

Es hat aber weder der Prager Vertrag / noch die Kayserl. Confirmationes, das Jus Reformandi cum annexis benommen, weniger auferlegt, wann Oester-

ten Vertrag; wodurch das Durchlauchtigste Haus Oesterreich/ auf den Fall/ wann das Herzogthum Würtemberg an dasselbige komen würde/ das Religions- und Kirchen-Wesen unverrückt in dem alten Stand zu erhalten versprochen hat/ bestättiget/ sondern auch über dieses jedesmals eine noch weitere besondere und eigene Bestättigung des im Jahr 1565. zwischen Herrn Herzog Christoph und Seiner Landschafft errichteten Vertrags ertheilet haben/ durch welchen das Religions-Wesen in Würtemberg quoad substantiam auf eben die Weise versichert worden ist/ wie in denen von Herrn Herzog Carl Alexander ausgestellten Religions-Reversalien.

Oesterreich zur Regierung in dem Würtembergischen komme/ ein Oesterreichischer Prinz Lutherisch werden müsse ꝛc.

Ein gewaltiger Unterschied zeiget sich demnach unter dem Versprechen, in dem Würtembergischen das *introducirte* Religions-Weesen im alten Stand zu belassen/ und jenem, was der Durchlauchtigste Erb-Prinz Friderich versprechen müssen, wovon in sequentibus de specie ad speciem etwas zu lesen seyn wird.

9. Ist ganz natürlich/ daß die neuere dergleichen Religions-Versicherungen immer fürsichtiger abgefasset werden; nachdeme man aus der seitherigen Erfahrung imer klüger worden ist/ und zum Theil mit Schaden erlernet hat/ auf was für mancherley Weisen man da oder dort einzugreiffen versuchet habe. Hat es doch das Churfürstliche Collegium in Ansehung des Päbstl. Hofes selbsten nicht anderst gehalten/ und den dermaligen 14. Articul der Kayserlichen Wahl-Capitulation von Zeit zu Zeit immer umständlicher abgefaßt/ und alles besser ausgeeckelt!

Ad Num. 9. Verte Folium, & canta! Es ist just umgewendt; die sittsame Catholische seynd aus seitheriger Erfahrung immer klüger worden, wie man protestantischer Seits immer weiter gehe.

Die Herzoglich Würtembergische Reversales gehen viel weiter / als die Chur-Sächsische; die dermahlig Heßische stossen dem Faß gar den Boden aus.

Die Gleichnuß mit der Wahl-Capitulation in Ansehung des Päbstlichen Hofs/ ist sehr hinfällig.

Undeutliche Conventionen/ oder Verordnungen deutlicher zu machen/ ist de genere licitorum und löblich; auf einem erlaubten Weeg, mag jeglicher so weit lauffen, als ihn die Füsse tragen: auf einem verbottenen hingegen ist kein Schritt füglich zu machen.

Einem grossen Reichs- und Erb-Prinzen seine minderjährige Kinder in odium Religionis entziehen, Ihme die Sicherheit seiner Fürstlichen Regierung und eigner Person/ eadem ex causa benehmen/ ja ihn/ fast zu sagen, von allen Landes-herrlichen Gewalt exauthorisiren, ist keine fürsichtige Abfassung/ sondern Unterdruckung aller Welt-Rechten.

10. Es mag nun aber diese Hessen-Casselische Religions-Versicherung so hoch getrieben seyn/ als

Ad Num. 10. Bey Anblick deren ersten Zeilen dieses Numeri 10. hat man mit Schröcken erwartet, was für ein förchterliches Thier heraus springen werde:

als sie will; so kommt sie doch deme noch lange nicht gleich / was das Durchl. Haus Oesterreich gethan hat / und womit es anderen voran gegangen ist. Hat man nicht in der Kayserl. Josephinischen Prinzeßinnen Verzichte hineingesetzt: Quam ipsam tamen Reservationem Nostram (des Regresses) de iis duntaxat Hæredibus & Posteris Nostris, masculis seu fœminis, intellectam volumus, qui & quæ Catholicam Apostolicam Romanam Religionem eveniente casu profitentur; cum omnes, qui alicui alteri, quam Catholicæ Apostolicæ Romanæ Religioni addicti vel addictæ essent, ab omni supradicta Successione ex nunc in perpetuum pro exclusis & inhabilibus habendi sint; prout eos easque pro perpetuo exclusis & inhabilibus habemus ac declaramus, - - - - adeo, ut in eum casum jus & ordo Successionis ad cæteros suos hæredes, Religioni Catholicæ Apostolicæ Romanæ addictos, - - devolvi & pervenire debeat? Könte man nicht hier mit mehrerem Recht / als der Herr Verfasser nach denen Reichs-Gesetzen in Religions-Sachen fragen / darinn dieses erlaubt wäre? wo hier die Jura sanguinis bleiben? ob der Hanauische Antheil an der Hessen-Casselischen Erb-Folge (welcher zumahlen eigentlich nur der Durchl. Frau Gemahlin und ihren Prinzen bloß auf eine bestimmte Zeit als ein Surrogatum Ihres anderweiten Standes-mäßigen Unterhalts eingeraumet worden ist) mit der Ausschliessung von der gesammten Erb-Folge in allen Oesterreichischen Erb-Landen auf ewige Zeiten in-de: ast parturiunt montes, & nascitur ridiculus mus.

Nicht nur in der Kayserlichen Josephinischen Prinzeßinen-Verzicht, sondern in allen von Caroli Vti Zeiten, finden sich solche Verzichts-Formalia; folglichen ist Oesterreich bereits in Anno normali in dem Besitz dieser Befügnuß gewesen; deren Oesterreichischen vorzüglichen Privilegien und Jurium nicht zu gedencken.

Jegliche Prinzeßin kan simpliciter auf allen ledigen Anfall renunciren / so wird sie auch vermuthlich in Casum Reservationis des *Regressûs* disponiren können: daß jene hinkünftig ihre Erben seyn sollen / welche der Catholischen Religion zugethan.

Wann des Regierenden Herrn Land-Grafens Wilhelm zu Hessen-Cassel Hoch-fürst. Durchl., mit ihren Landen und Leuten denen Reichs-Lehen-Rechten nicht unterwürfig / keine Haus-Primogenitur vorhanden, und also mit dem Ihrigen, wie die Oesterreichische renuncirende Töchter in Casum des ledigen Anfalls, disponiren könten; So würde ihnen kein vernünfftiger Mensch verdencken / daferne höchst Sie dero Catholisch wordenen Erb-Prinzen / nach denen gemeinen Rechten / allenfals mit der Legitima abfertigten, und einen aus Dero Enkeln oder alle insgesamt zu regierenden Herren deren Heßisch- und Hanauischen Landen macheten.

Der jüngsthin verstorbene Prinz Georg von Hessen-Cassel hatte seinen Neveu den Erb-Prinzen Friderich zu einem Universal-Erben längstens bestimmet; des Erb-Prinzens ausgebrochene Religions-Aenderung aber hat des Herrn Oncle beste Neigung und letztwillige Disposition vor den Erb-Prinzen vollkommen abgeändert, fort das grosse Vermögen des Prinzens Georg, mit gänzlicher Ausschliessung des Erb-Prinzens, anderen zugeführet;

Dieser / des Prinzens Georg willkührlichen Verordnung, widersetzen sich weder Gesetz noch Vernunfft;

Wer wird einem Catholischen oder Protestanten verdencken, wann er sich einen

in den geringsten Vergleich komme? oder ob? wo und wann allein das Durchl. Erz-Haus Oesterreich von mehr berührten Reichs-Gesetzen ausgenommen worden seye?

nen Gevatersmann von seiner eigenen Religion wählet? Hier wird also des Herrn Anmerckers unnützes Geschrey und Grossprechen/ durch eine Brunnen-frische eigene Haus-Historie gedemüthiget.

Ad §. 5.

1. Man kan diesen ganzen Satz gar wohl einräumen: Nur schläget derselbe schon oben ad §. 1. erwisener massen/ in der Anwendung auf den Hessen-Casselischen Fall fehl; weil des Herrn Erb-Prinzens Durchl. nichts benommen noch eingeschräncket worden ist/ als was entweder/ ohnehin nicht erlaubt gewesen wäre/ oder dessen Sie Sich doch/ aus erheblichen Ursachen/ freywillig begeben haben.

Ad §. 5tum. &

Ad Num. 1. & 2. Heut zu Tag und post Instrumentum Pacis Westph. mögen die Land-Stände sich erfreuen, wann sie ihre alte Privilegia vom Lands-Herrn bestättiget sehen; an neue ist nicht zu gedencken.

Gute Verträge errichten, bleibt zwar zu allen Zeiten nützlich/ sie müssen aber nicht zu tief in die Landes-herrliche Wolle greiffen, und die Land-Stände/ oder das Geheime Raths-Collegium zum Landes Herrn, diesen aber zum Unterthanen und Gelächter machen, ansonsten muß von denen höchsten Reichs-Gerichten ohnbedencklich dagegen gesprochen werden.

2. Wie offt wird die Ausübung dieses oder jenes Stücks der Landes Hoheit bey manchen Reichs-Ständen durch die mit Ihren Land-Ständen eingegangene Verträge eingeschränckt/ und die Regierungs-Nachfolgere müssen es sich doch gefallen lassen/ oder es wird widrigen Falles bey denen höchsten Reichs-Gerichten ohnbedencklich darauf gesprochen!

Ad §. 6.

1. In dem Hessen-Casselischen und anderen dergleichen Fällen suchen die Evangelische ohnwidersprechlich/ nur bey demjenigen zu verbleiben/ in dessen alt-hergebracht-ruhigem und durch die Reichs-Gesetze bestättigtem Besitz Sie sich befinden/ certiren also nur de damno vitando, die Herrn Catholischen hingegen de lucro captando: Jene gehen defensive, diese offensive. Mit was Billigkeit kan man dann sagen/ der/ so blos

Ad §. 6. &

Ad Num. I. Ohne Lachen kan der Herr Anmercker den Inhalt dieses Num. I. nicht hingeschrieben haben.

Der Religions-Frieden und das Instrumentum Pacis Westphal. gestatten jedem Bauren seine Gewissens-Freyheit; erlauben jedem Lands-Herrn die Einführung seiner Religion; die Territorial-Hoheiten und freye Ausübung derenselben, seynd in dem Westphälischen Friedens-Schluß mehr, dann in allen vorhergehenden Reichs-Gesetzen erhöhet und fest gesetzet.

blos alle Vorsichtigkeit gebraucht/ sich in seinem Besitz zu erhalten/ thue es nur dem zum Verdruß/ von welchem er besorget in seinem Besitz gestöhret zu werden/ oder aus Haß gegen demselben?

Bey all deme muß ein Catholischer Heßischer Erb-Prinz seine Gewissens-Freyheit mit Abgab seiner Kinder, seiner Jurium territorialium, und Ausliefferung des Regiments-Staabs in die Hände seiner geheimen Räthen erhalten, und erkauffen; und dieses heisset gleichwohlen: die Herren Protestanten certiren de damno vitando, die Catholici de lucro captando, jene gehen defensive, diese offensive.

Wann post prætensam Reformationem, pacem Religiosam & Westphalicam, der allweiseste GOtt, gegen das wahre Kennzeichen eines gut Christlichen Glaubens, zugelassen hätte, daß ein Catholischer grosser Fürst sich zu einer, deren protestantischen Religionen bekennet und den Anfang gemacht, seinen Catholischen Land-Ständen oder Unterthanen, nur den halben Inhalt jetztmahlig Heßischen Reversalien abzugeben; Was würde man protestantischer Seits für Lermen geschlagen, und dessen Entscheidung vermuthlich gar einem zweyten 30. Jährigen Krieg übergeben haben?

2. Die alte Klugheits-Regel lautet: Es ist räthlicher/ Seinem Gegentheil zuvor zukommen/ als sich selbst vorkommen zu lassen: Und da man nur seit Anfang des jetzigen Reichs-Tags drey Folianten im Druck hat/ nur von lauter Schlüssen und Vorstellungen/ so durch die Beschwerden der Evangelischen über Eingriffe der Herrn Catholischen veranlasset worden seynd; so wird man doch ja deren Evangelischen dermalige Sorglichkeit nicht für unnöthig ansehen wollen oder können.

Ad Num. 2. Vorkommen/ und überrumpeln seynd zweyerley! Die alte Klugheits-Regul muß also die comites Juris, Justitiæ, æquitatis & rationabilitatis zur Seiten haben, ansonsten das Vorkommen nicht räthlich, sondern thätlich.

Seit Anfang des jetzigen Reichs-Tags/ könnten Catholici denen jenseitigen drey Folianten/ mit dreyßig begegnen. Auf einseitige Schlüsse und Zusammenschreibungen kommet es nicht/ sondern auf wahrhafte und Grund habende Beschwerden an, bey deren Untersuchung, von denen drey Folianten wohl dritthalb hinweg fallen würden/ dem Rest aber höchst richterlich abzuhelfen/ keinen Anstand haben dörfte.

3. Wann man die Stellen der Reichs-Gesetze anzeigen wird/ welche durch die Hessen-Casselische Religions-Versicherung angeblicher Massen abgeändert/ oder eingeschräncket werden; alsdann solle dessen Gegentheil dargethan werden.

Ad Num. 3. Mit Ausbittung weniger Gedult/ wird man die Stellen der Vernunfft und Gesetzen, anzeigen, welche durch die Hessen Casselische Religions-Versicherung abgeändert worden.

4. Auf die vorgebliche Benehmung eines Juris quæsiti endlich ist schon oben geantwortet worden.

Ad Num. 4. Muß es die Macht des Herrn Verfassers Einbildung seyn, auf die Benehmung eines *Juris quæsiti* oben schon geantwortet zu haben. Dann in obig und folgenden sämtlichen Anmerckungen ist hiervon nichts standhafftes zu lesen; Reden, schreien und antworten, ist allen Menschen gemein, gründlich sprechen hingegen sehr ungemein.

Ad §. 7.

Da es bey denen Herrn Römisch-Catholischen nun (welches sonst bey allen Religionen seit Erschaffung der Welt etwas unerhörtes ist, und denen ersten Begriffen von einer Religion und allen Grund-Sätzen der Sitten-Lehre offenbarlich zu nahe tritt) so weit gekommen ist, daß sie für erlaubt halten, sich gantze Jahr zu einer bereits endlich abgeschworenen Religion annoch offentlich zu bekennen, auch diese Sache sonst so geheim, als mensch-möglich, behandelt worden ist, dennoch aber dieselbe noch bey Lebzeiten des so bejahrten Herrn Landgrafens zu Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchl. auf eine so unvermuthete Weise hat offenbar werden müssen, und dadurch die Ergreiffung der benöthigten Mittel zu Erhaltung der alten Religions-Verfassung in dem Hoch-Fürstlichen Haus und dessen Landen mercklich erleichtert worden ist; so wäre vielmehr zu wünschen gewesen, es hätten alle Herrn Catholische die hierunter sichtbarlich und handgreiflich waltende Vorsehung GOttes erkannt, und wären nicht vergeblich darauf bedacht, das, was GOtt selbsten hindert, dennoch durchzusetzen; sondern folgten dem Exempel derer übrigens auch gut-Catholischen Höfe und Staats-Männer, welche

Ad §. 7.

Daß sich der Durchleuchtigste Erb-Prinz Friderich nach angenommener Catholischer Religion, zu der Reformirten annoch offentlich bekennet, stehet nirgends legaliter geschrieben; der Assecurations-Act pag. 2. lin. 14. & 15. zeiget vielmehr das Contrarium: „wie nemlich der „Durchleuchtigste Herr Vater von ver„schiedener Zeit her, schon eine Neigung „zur Römisch-Catholischen Religion, „bey seinem Erb-Prinzen wahrgenom„men.

Ausser dem ist bekant, quod abstrahentium non fit Mendacium! Der Catholische Glaub erfordert auch keine offentliche, sondern Ohren-Beicht; Niemanden ware der Erb-Prinz von seinem neuen Gnaden-Licht, den Schein mitzutheilen verbunden; die alsbaldige Bekantnuß, auf Befragen seines Herrn Vaters, daß er Römisch Catholisch seye, ist der ohntrügliche Zeug, seines festen und ohngeheuchelten Glaubens.

Der Herr Anmercker wird ex Actis Apostolorum Cap. 22. & 23. vers. 25. & 6. belehret seyn: daß ein grosser Apostel Paulus sich für einen Römischen Burger, und Pharisäer ausgegeben, um sich denen Geissel-Schlägen und rasender Juden-Wuth zu entziehen; Unser Erb-Prinz ware in gewisser Maß fast ohnerschrockner, und haben bey dem allerersten Angriff schier ein halbes Martyrium erfochten.

3. Regum am 18. finden wir, daß Jezabel die sämtliche Propheten des Herrn tödten, und keinen übrig lassen wollen, weshalben der Gottsförchtige Abdias hundert Propheten in zwey Höhlen

che für besser gehalten hätten/ wann die ganze Sache unterblieben wäre/ nun aber/ zu Beruhigung des ganzen Reiches/ beeder Religions-Theile/ und des Hochf. Hauses Hessen insbesondere/ wenigstens für räthlich halten/ gleichwohlen deme/ was personell ist/ den Lauff/ übrigens aber alles auf dem alten Fuß zu lassen; ja daß sie so vernünfftig und Staats-klug dencken mögten/ als der grosse Pabst Innocentius XI. welcher bekantlich den Englischen übertriebenen Religions-Eifer im höchsten Grad mißbilliget/ dessen der Römisch-Catholischen Kirche selbsten am meisten schädliche Folgen klüglich vorausgesehen/ und durch ein behutsameres Betragen abzuwenden vergeblich gesuchet hat.

len, je funfzig und funfzig verborgen; Dieses hat der Prophet Elias gewust und gleichwohlen zum Volck gesprochen: ich bin allein überblieben/ ein Prophet des Herrn.

Wie geheim und verborgen sich die erste Christen bey denen zehen Heydnischen Verfolgungen ohne Entheiligung ihres heiligen Glaubens, halten müssen/ ist nur denen Fremdlingen in der Kirchen-Historie unbekannt.

Die Herren Reformirten seynd in Franckreich mit dem Spitznahmen Hugenotten getauft worden/ weilen sie sich ganz verdeckt gehalten, und nur nächtlicher Zeit zu Tours in aller Geheim zusammen kommen.

An Miracul pflegen die Herrn Protestanten sonst nicht viel zu glauben; des Erb-Prinzens Glaubens-Entdeckung aber, muß ein Miracul seyn?

Die Herren Reformirte haben unter Francisco II. König in Franckreich den Histori-kündigen Anschlag gehabt, des Königs Liebling die von Guise, in die andere Welt, und den Prinzen von Condé zu des Königs Stadthalter mit Gewalt zu beförderen/ sohin ihre Reformirte Religion zu befestigen; der ganze Anschlag aber wurde entdeckt/ und kostete über 1200. Reformirte Köpfe.

Die Pariser Blut-Hochzeit vom 24. biß 25. Aug. 1572. ist ein gräßliches Ruckdencken; da jener von Carolo IX. König in Franckreich beschlossene Todten-Tanz über den tapfern Admiral Coligni und seine Reformirte Glaubens-Genossen, biß nach vollzogener Execution ein trauriges Geheimnuß blieben/ und erst durch die/ in Zeit etlicher Tägen vollstreckte blasse Entleibung mehr dann 60000. Reformirter Seelen entdecket worden.

Der Herr Anmercker müste also auch in diesen Begebenheiten die so sichtbarlich und handgreiflich waltende Vorsehung GOttes gegen seine Religion erkennen?

Die allerschändlichste Verrätherey finden wir in der heiligen Schrifft. Die Stadt Constantinopel/ und mit dieser, das ganze Orientalische Christliche Reich/ gehet durch einen Verräther den unchristlichen Christen Gertuca verlohren.

Diese sichere Exempel wird hoffentlich der Herr Anmercker zum Nachstand der Christlichen Religion nicht gelten lassen.

Wir wollen also der unerforschlichen Zulassung GOttes (vermög welcher öffters der allgemeine Menschen-Feind/ die schlimste Sachen zu verbergen, und die Allerheiligste vor der Zeit zu entdecken, und zu verhindern, vermögend ist) des Erb-Prinzens Glaubens-Offenbarung, lediglich beymessen, und sicher glauben, daß dannoch der starcke und lange Arm des Allerhöchsten nicht verkürzet, einer, menschlichen Begriff nach, gar übel sehender Sache das allerbeste Gesicht zu verleyhen. Judicia Dei abyssus multa!

Daß Jacobus II. der fürsichtigen Berathung des heiligsten Kirchen-Vaters Innocentii XI. die Sache mit Klugheit vorzunehmen, nicht gefolget, und den Religions-Eifer quoad modum übertrieben, gehöret unter die begreifliche Sachen;

Hingegen ist nicht zu begreiffen, daß man, dieser jenseitigen eignen Lehr-Historie ohneracht, den protestantischen Eifer quoad modum & rem ipsam, in den Heßischen, und gewissen Conferenzien zum barsten überspannet. Großschädliche Unruhen und Endzündungen seynd gar leicht erwecket, nicht aber gedämmet.

Ad §. 8.

1. Ist es die Macht der Wahrheit / oder Vergessenheit dessen / was oben §. 4. gemeldet worden ist / daß der Herr Verfasser nun eingestehet / des Herrn Erb-Prinzens Durchl. haben sich freywillig in dergleichen Verbindlichkeit eingelassen.

Ad §. 8vum &

Ad Num 1. Ist oben ad §. 4tum & ejus Num. 2. erinnert worden, wie es die Macht der Rechts-Gelehrtheit des Verfassers deren Privat-Gedancken seye: quod nimirum coacta voluntas, juridice sit etiam voluntas.

2. Verbindet sich doch auch ein jeder Röm. Kayser Art. 3. §. 6. seiner Wahl-Capitulation selbst zur Approbation und Confirmation dessen schon zum voraus / was die Herrn Churfürsten künfftig noch weiters untereinander (und zwar ohne sein Zuthun) gutbefinden und vergleichen mögen.

Ad Num. 2. Der Kayser verspricht in Art. 3. §. 6. seiner Wahl-Capitulation: Die sonderbahre Rheinische Verein deren Chur-Fürsten / und wie sie sich weiters mit einander vergleichen mögen, zu *confirmiren*; nicht aber demjenigen zu folgen, was auch ein ganzes Churfürstliches Collegium zu Kayserlicher Maj. eigenen Verhalt etwa hinkünftig vor gut befinden würden; wie reimet sich demnach diese schnöde Verdrehung und offenbahre Verfänglichkeit mit deme / waß der Herr Erb-Prinz geloben müssen, nemlichen all jenes ferner zu befolgen / was dessen Durchleuchtigster Herr Vater noch über den Assecurations-Act disponiren würden.

Disseits wäre man wahrhafftig viel zu geschämig / das einsichtige Publicum mit dergleichen Vorspieglungen blenden zu wollen, dann es bleibt sicher, daß kein Klüglen hinreichend, bey denen nicht hart verständigen / das Böse gut zu machen.

3. Es ist ferner um so mehrers zu frühzeitig / und als vor dem Wetter geläutet anzusehen / was von der künftigen Fürst-Väterlichen Verordnung besorget wird / als keine vernünfftige Muthmassung vorhanden ist / daß des Herrn Landgrafens Hochfürstl. Durchl. etwas Ihrer eigenen Hochfürstl. Nachkommenschaft nachtheiliges verfügen möchten.

Ad Num. 3, 4. & 5. Qui semel gravavit, semper gravare præsumitur; Ein gebrennt Kind förchtet das Feuer.

4. Vorhin hat denen Evangelischen verarget werden wollen / daß sie (nach so vielen bekant- und betrübten Vorgängen/) sich gegen künftig besorgliche/ oder sich nur vorstellen wollende/ widrige Folgen sicher stellen wollten; und nun solle eine eydliche Versicherung schon würklich ohnstatthafft seyn/ weil man/ ohne Anführung auch nur des geringsten Grundes oder Scheines/ muthmasset/ oder besorget/ des regierenden Herrn Landgrafens Hochfürstl. Durchl. möchten in Ihrer vorhabenden Väterlichen Verordnung etwa zu weit gehen.

5. Kommt selbige einmal zum Vorschein / und es wäre mit Bestand Rechtens ein- oder anderes daran auszusetzen; so würde alsdann davon zu reden seyn / die dermalige Religions-Versicherung aber dennoch übrigens in ihren Würden und bey Kräfften verbleiben.

6. Darinn hat der Herr Verfasser das Ziel noch am besten getroffen: daß die gesammte Evangelische Reichs-Stände nicht ermanglen würden / die Gewährleistung dieser Religions-Versicherung zu übernehmen; Es wäre auch nichts anders zu thun / weil die Reichs-Gesetze die Evangelische nicht leicht weiter oder länger schützen / als so lang man sich im Thon der Löwen-Sprache darauf beziehet; & jura vigilantibus sunt scripta.

Ad Num. 6. Die Löwen sprechen nicht, sondern brüllen. Wann die Reichs-Gesetze nicht weiter oder länger schützen / als so lang man sich im Thon der Löwen Sprach darauf beziehet / so heisset es nicht: Jura vigilantibus, sed violantibus sunt scripta: und seynd für jetzo Status Catholici belehrt, warum dero Lämmer-Sprache ihrem Vermögen und Religions-Stand bis hiezu so gefährlich und verkürzend ware.

Es scheinet, der Herr Anmercker hat Herz genug in die Gefahr zu springen, man wünscht ihm Vernunfft, sich wieder heraus zu schwingen. Der Degen ist bald hitzig gezogen, aber nicht mit Ehr und Vortheil wieder eingesteckt.

Wann sämtliche Catholische Potenzien und Reichs-Stände auf dem würcklichen Banqueroute aller Kräfften und Vermögens stünden, könte der Herr Anmercker nicht verächtlicher und aufgeblasener sprechen.

Unsere Zeit-Bücher machen den Beweis / daß nicht immerhin der stärckere den Sieg erhalte, weniger eine vermeintliche Uebermacht in Gesetz-widrigen Handlungen sich einen glücklichen Ausgang versprechen solle.

Ad §. 9.

Der daraus von selbsten folgende vernünfftige Schluß ist der: Behalte jeder Theil auch führohin/ was Er bis anhero besessen hat; so bleiben wir gute Freunde: Und der hievon zu gewarten habende

Ad §. 9.

Dafern es mit denen protestantischen Principiis so fort geht, so wird dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt und denen Catholicis zum Besitz wenig übrig bleiben.

gewisse

gewisse Nutz ist viel beträchtlicher / als die sogar ungewisse Hoffnung; aus diesem Vorfall noch einen grössern Vortheil für die Röm. Catholische Religion zu erhalten.

Ad §. 10.

Der Herr Verfasser erwäge zu seiner desto mehrerer Beruhigung das schöne Versgen: Non minor est virtus, quam quærere, parta tueri.

Ad §. 10.

Das Versgen ist recht schön. Non minor est virtus, quam quærere, parta tueri; und haben dessen Wahrheit der heilige Stuhl zu Rom, und die Ertz- und Hoch-Stiffter, Clöster, und samtliche Catholische zur Zeit des Abfalls vollkommen wahr befunden.

Viele allzu eifrige und ohnbesonnene Catholische, dörfften auch jenes Versgen für schön halten, und dessen Einschlag wünschen: *Sic redit ad Dominum, quod fuit ante suum.*

An dieser Poesie nimmt gegenwärtige Feder keinen Theil, sondern will nur zu dem ersteren schönen Versgen erinneren: daß die Tuitio partorum müsse licitis mediis geschehen, ansonsten die *Tuitio* keine Tugend / sondern Untugend zu schelten.

Ferner seynd Schützen und weiters um sich grasen merckſam unterschieden. Cum injuria alterius non debemus locupletari; Ein böser Pfenning führet zehen gute mit fort. Et sic male parta male dilabuntur.

Ad §. 11.

Und ist es zu wünschen / daß der Herr Verfasser in diesem Zweifel immer mehrers möge und müsse bestärcket werden / treugesinnte Catholische Stände aber der Gedenckens-Art des noch jetzo rühmlich bekanten friedliebenden Chur-Fürstens Johann Philipps zu Mayntz folgen mögen / wie Er Sich bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten / und in Ansehung des Erfurtischen Kirchen-Wesens bezeuget hat.

Ad §. 11.

Alle Status Catholici sprechen heut noch, wie der Friedliebende Churfürst Johann Philipp zu Maynz gedacht, allein vor der jenseitigen Löwen-Sprach / kann die sittsame Catholische nicht gehöret werden.

Ad §. 12.

Ohnmaßgeblich dörffte am besten seyn; wenn man das in der Würtembergischen Religions Reversalien-Sache erstattete Reichs-Hof-Raths-Gutachten / (womit / auf Begehren / gedienet werden kan /) pro Objecto einer gemeinsamen Berathschlagung nähme.

Ad §. 12.

Diesen Vorschlag hätte der Herr Anmercker bey des Erb-Prinzens Assecurations-Act machen, und also den Bogen über die Würtembergische Reversalien, so weit sie dem Instr. Pacis conform, nicht spannen helffen sollen.

Zu einer gemeinsamen Berathschlagung schicken sich die Würtembergische Reversalien ohnmasgeblich nicht; dann das Instrum. Pacis Westph. ware die allgemeinsamste Berathschlagung/ welche von der Zumuthung deren Würtembergischen Reversalien nichts weis;

Was also das Millionen Menschen und Geld gekostete Fundamental-Gesetz nicht singet/ hierüber wollen wir auch dermalen die Zungen nicht rühren.

Ad §. 13.

1. Es ist gut/ das oben voran stehet: Privat-Gedancken: Dann so schlecht denckt kein grosser Staats-Mann; er müßte dann etwa ein Convertit seyn/ und ein zärtlicheres Gewissen/ als die R. Catholisch Gebohren- und Erzogene selbst haben/ simuliren/ nur damit er bey seinen neuen Religions-Verwandten desto mehrers als ein ächter Catholick paßire.

2. Es ist schon oben erinnert und mit des Kaysers und Reichs-Hof-Raths eigenem Zeugniß bestärckt worden/ daß dergleichen Religions-Versicherungen quoad substantiam dem Westphälischen Friedens Instrument gemäß seyn: Soll man sie aber dessen ohnerachtet doch salva conscientia nicht vor gültig ansehen können; was wird dann ein solcher Mann von dem Westphälischen Frieden selber halten? und seynd dieses nicht Grund-Sätze/ die sich mehr in dem Munde eines Stöhrers der gemeinen Ruhe/ und Feindes des Vaterlandes/ als eines treu-gesinnten Patriotens schicken?

3. Will dann der Herr Verfasser besser Catholisch seyn/ als alle Kayssere und Reichs-Hof-Räthe von Kayser Rudolf II. an bis auf Kayser Carl den VII. welche/ schon oben berührter massen/ nicht wider Ihr Gewissen zu seyn geglaubt haben/ dergleichen Religions-Versicherungen nicht nur als verbindlich zu erkennen/ sondern sie auch gar selber zu bestät-

Ad §. 13. &

Ad Num. 1. Der Herr Anmercker hat in Rubro seiner Arbeit das Wort: *Privat*: denen Anmerckungen ebenmäßig vorgesetzt, es gehet also sein schimpfender Gedancken par Bricole zuruck. Ausser deme, hat der Inhalt deren Anmerckungen nicht undeutlich mercken lassen, daß nur ein überzahlter Sachführer, nicht aber ein gleichseitiger Staats-Mann so gar seltsam dencken und schreiben könne. Indessen geruhe der Herr Anmercker dem Eifer des vermeinten Convertiten etwas nachzusehen/ der Ersatz findet sich bey denen Catholisch-gebohrnen zwar nicht durchgängig/ jedoch vielfältig; zu geschweigen: daß ein *Conversus* die *perversa* Fundamenta zum besten kennet/ und erörteren mag.

Ad Num. 2. & 3. Wann wir bey dem Westphälischen Frieden bleiben, so stehet die Substanz deren Heßischen Reversalien fest/ in so weit sie nemlich besagten Frieden gemäß/ das übrige fället hinweg, und wird zugleich das Gewissen/ die Territorial Ehre eines Reichs-Stands/ die Authorität Kayserlicher Majestät, auch die Beruhigung deren Catholischen Ständen salviret.

bestättigen? und will er Catholischer seyn als die gesammte damals lebende Ertz-Hertzöge zu Oesterreich; ja als die drey damalige geistliche Chur-Fürsten / Wolfgang zu Maynz / Lotharius zu Trier / und Ernst zu Cölln; welche alle in ermelten Pragerischen Vertrag gewilliget haben?

Ad §. 14.

1 Es wäre doch gut / wann der Herr Verfasser dieses Punctum Legitimationis derer Herrn Catholischen ad causam etwas deutlicher / umständlicher und gründlicher ausführete.

Ad §. 14. &

Ad Num. 1. 2. & 3. Finden sich lauter unschickliche und mehr gehörte Sachen. Was für einen Vortheil der Herr Anmercker ex Art. 5. §. 1. in fine Instr. Pacis Westphal. ziehen wolle / ist schwer zu errathen / dann diese Stelle ist ratione Juris reformandi & reliquorum directe contra & non pro ejus intentione.

2. Man könnte solches auch um so leichter geschehen lassen / weil / nach der im Westphälischen Frieden Art. 5. §. 1. am Ende gesetzten Regul / die Evangelische so dann eben diese Gründe auch für sich gebrauchen können / ihre nicht weniger gemeinsame Befugsame in dieser Sache dadurch zu behaupten.

3. So lange man nur seinen 100.jährigen Besitz vertheidiget / kan man nicht wohl beschuldiget werden / daß man nach blosser Willkühr und Convenientz verfahre; ausser in so weit / daß man nicht seiner Convenientz zu seyn erachtet / eines andern Vortheil mit seinem eigenen Schaden zu beförderen.

4. Wann der Herr Verfasser nicht eine disseits unbekante vermehrte Auflage derer Reichs-Satzungen bey Handen hat / wird er keine Stelle anzuzeigen wissen / welche beyseitgesetzt / oder abgeändert wurde / wann gleich die Hessen-Casselische Religions-Versicherungen bey vollen Kräfften verbleiben.

Ad Num. 4. Bedörffen wir keiner neuen Satzungen / sondern die Hessen-Casselische Religions-Versicherung wird in ihrer Uebermaß von allen Reichs- und andern Gesetzen durch / und abgestrichen.

Ad §. 15.

1. Auf allen Fall stehen auch noch mehrere Gegen-Anmerckungen zu Dienst:

2. Unsereinstens aber conformiret man sich / da man im übrigen durchgehends eine andere Gesinn- und Überzeugung hat / wenigstens mit der Klugheit und Billigkeit gemässen Schluß derer Privat-Gedancken.

Ad §. 15.

Der Herr Anmercker wird nicht gewilliget seyn, durch die weitere Lob-Predig für die Hessen-Casselische Religions-Versicherung / seiner eigenen Reputation eine fernere Leich-Rede zu halten, folgsam erwartet man Anmerckungen von obiger Gattung nicht mehr / zumahlen man versichert, wann der Anmercker seine Belesen- und Erfahrenheit in keinen falschen / sondern guten Grund legt / daß solche trefliche Früchten tragen werden.

Eine hitzig- und anzäpfige, Schreibart aber, bittet man ab / non enim calumniis, sed rationibus certandum; Man würde auch gemüßiget seyn, gleiche Maas mit einem starcken Ueberschuß mißliebigst abzuführen.

Da übrigens in denen Anmerckungen der Beynahmen Evangelisch gar öffters wahrzunehmen, so muß man dem Herrn Anmercker vertrauen / daß dieses attributum in denen Reichs-Abschieden nicht zu finden / dem Stylo Imperii zuwider, auch post Pacem Westphalicam die Ausmusterung dieses anmaslichen Prädicats in Contradictorio beliebet worden seye. Weshalben die höchste Reichs-Gerichte (wo die protestantische Religions-Genossenene sitzen und in seiner Art paria machen können) besagten Mißbrauch per Decreta zu ahnden, und abzustellen pflegen. E. gr. soll *Supplicant* sich hinfüro in seinen Schrifften und *Supplication*en anstatt des Worts Evangelisch / desin denen Reichs-Abschieden herkommenen *Prædicati* Augspurgische Con-feßions-Verwandte / allein gebrauchen.

Die Catholische Stände und Unterthanen hingegen, können sich nach dem Buchstablichen Inhalt des Religions-Friedens §. 9. Reichs-Stände oder Unterthanen der heiligen Christlichen Religion ohnbedencklich nennen und schreiben.

Der

Der Gegenstand vorliegender Gesetz- und Vernunfft-Schlüsse wäre nur der ohnhaltbare Inhalt des Hessen-Casselischen Assecurations-Act überhaupt; Es will aber erforderlich seyn, in verschiedenen wesentlichen Puncten, ohne Einraumung anderer Bedencklichkeiten, ad speciem zu gehen, und ins volle Liecht zu setzen; daß sothaner Act, wann er auch von Seiten des Durchleuchtigsten Erb-Prinzens der freywilligste, nach denen Reichs- und anderen Gesetzen dannoch nicht bestehen könne.

Aus zu vielem Vertrauen auf offenbahr gerechte Sachen seynd die Catholische Federn zeithero zu gemächlig gewesen, wider verschiedenen Mißbrauch deren Gesetzen sich zu verwenden.

Der Hessen-Casselische Assecurations-Act vom 28ten October 1754 dörffte auch den tieffen Schlaff deren Catholischen noch zur Zeit nicht unterbrochen haben, dafern der Herr Anmercker über die sehr unschuldige Privat-Gedancken, der Herr ohne Sinn und Verstand deren Reichs-Gesetzen; und die Schand-Betrachtungen über den Closter-Bau bey Dierdorff; nebst ihren, das Kayserl. Allerhöchste Richter-Ambt, und deren Catholischen, ja sämtlichen Reichs-Ständen edleste Vorrechten vereitlen wollende Bewegungen nicht ins publicum getretten; dann, wer nicht unter, und mit denen Todten schlaffet, der muß, wann mit hohen Stelsen in Ihn öffters hineingesprungen wird, nothwendig aufwachen.

Einen gleichen Trieb zu der vor- und nachgehenden Arbeit, haben die unterm 23ten August im Druck erschienene wohl vermeinte Privat-Anmerckungen auf die albere Betrachtungen über besagten Closterbau, gegenwärtiger Feder erwecket; indeme der bestwillige Herr Author erwehnter Anmerckungen noch vieles sagen können, aber nicht wollen.

Da aber nur halbe Arbeiten und ohnausgemachte Sachen, eine gesunde Beurtheilung von denen wenigsten Menschen sich versprechen mögen;

So werden gegenwärtige Blätter zugleich für eine Gattung des Nachtrags und Ergänzung einsweilen dienen; Man zweiflet auch gar nicht, daß die fürtrefliche Catholische Gesandschafften in Regenspurg mit denen, in gegenwärtiger Abhandlung befindlichen Gesetz- und Vernunfft-mäßigen Principiis einverstanden seyn werden; dessen sich viritim zu erkundigen, die fürtrefliche protestantische Gesandschafften die best- und nähere Gelegenheit selbsten haben.

Zu einem weitheren Vorbericht dienet, daß in dem dritten §pho deren Anmerckungen über die Privat-Gedancken folgendes zu lesen:

" Aus der langwierig und leidigen Erfahrnuß bekant
" zu seyn, worzu ein Regent durch seinen eigenen
" übertriebenen Religions-Eifer, oder durch der-
" gleichen NB. Rathgebere verleithet werden könne,
" und wie alsdann mit denen Reichs-Grund-Ge-
" setzen umgesprungen werde."

Hier hören wir also eine jenseitig eigene Sprache, wie vermögend die Leidenschafften und Anmuthungen deren Rathgebern über die Entschliessungen grosser Herren seyn können.

Auf diesen richtichen Satz leget man die Glaubens-Bekantnuß ab; daß der gar hart und schwehr druckende Assecurations-Act, der groß-einsichtigen Arth zu dencken, und Zuthun des Herrn Landgrafen Willhelms Hochfürstl. Durchleucht, mit nichten, sondern gewissen Privat-Anmerckungen und Absichten (welchen vielleicht auch Salomon nicht answeichen können) diesseits lediglich beygemessen werde; zumahlen jene großmüthige Sprache

(wel-

(welche Höchstged. Seine Durchleucht bey Kundwerdung Dero Erb-Prinzens Religions-Veränderung offentlich geführet) dem Inhalt des Assecurations-Act stracks entgegenstehet.

Ferner wird redlichst betheuret; wie Sinn und Verstand des Authoris deren Gesetz- und Vernunft-Schlüssen von aller unglimpf- und empfindlicher Schreibart zum weitesten entlegen; Man muß also dieser Feder keine Absichten andichten, deren sie nie gedacht; wiewohlen nicht unrecht ist, Gesetz- und Ruhe stöhrende Scribenten mit ihrem rechten Nahmen, das ist, Ruhe-Stöhrer zu nennen.

Wo also in vor- und nachstehender Arbeit von bösen Rathgebern/ Ruhe-Stöhrern/ Unruhe-Stifftern, Gegnern, Schrifften-Stellern/ jenseits schädlicher Gattung der Menschen ꝛc. gesprochen wird, da seynd die Nahmenlose Schrifften-Steller deren Anmerckungen über die Privat-Gedancken/ besonders aber deren Sinn und Verstand-widrigen Gesetzen/ deren elenden Betrachtungen über den Closter-Bau bey Dierdorff/ und welche etwa zu einer Gesetz-freyen Parthie sich zu schlagen gedencken, lediglich verstanden; Finden sich diese getroffen; so belieben sie sich zu besseren, damit sie nicht aus dem Regen in die Bäche, und von einer gelinden Straf-Feder unter die empfindliche Zucht-Mittel des Reichs-Fiscals fallen mögten. Zu Vermeidung dessen dienet der Reichs Abschied de Anno 1529 §. 9. de Anno 1530. §. 58. Instr. P. W. Art. V. §. 50. die darauf gefolgte Capitulaiton Ferdinandi IV. Art. 2. §. 6. cum reliq. Capit. Kayserl. Edict de Anno 1715. 1720 & 1746. in welchen Reichs-Gesetzen und Verordnungen zu lesen: daß die *Authores*, Schreiber und Drucker deren Schrifften und Handlungen gegen die Reichs-Grund-Gesetze/ auch jene/ welche das immerwährende Band zwischen Haupt und Gliedern/ und diesen unter sich selbsten zu zerreissen sich unternehmen/ als wodurch nur Aufruhr/ Zwytracht/ Mißtrauen und Zanck im Reich angerichtet wird/ an Gut nnd Vermögen/ und nach Beschaffenheit deren Sachen und deren Umständen/ an Ehr, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig gestrafft werden sollen. Unter anderen ist auch denen *Universitäten* mit Cassation ihrer Freyheiten gedrohet/ welche einige *Principia* gegen die Reichs-Gesetze zu lehren sich unterwinden.

EXTRACT
Aus
des Hessen-Casselischen Erb-Prinzens Durchleucht Assecurations-Act.

A. Den angenommenen Catholischen Glauben wollen der Durchleuchtigste Herr Vatter Seinem Erb-Prinzen / so viel dessen Person betrifft / durch einige Zumuthung nicht beschwehren / so viel aber die Fürstliche Kinder und respective Enckel, wie auch den Statum Religionis in denen Heßischen und anderen angehörigen Landen belanget, so hätte der regierende Herr Landgraf als Groß-Vatter und Chef dieses Fürstlichen Hauses dahin Sorge zu tragen, damit in dem Statu Religionis, welcher mit dem Statu politico in Verbindung steht / nichts innoviret / auch alle des Erb-Prinzens jezige und künftige Kinder in der Evangelisch-Reformirten Religion erzogen werden mögten. Assecur. Act. pag. 2. & 3.

Gesetz und Vernunft-Schlüßige ANALYSIS
Des neben berührten Assecurations-Act.

Ad A. Dafern der Concipient des Assecurations-Act befehliget wäre / des Erb-Prinzens Assecurations-Unterschrift als abgeschröcket / der Welt deutlich zu machen; so ist solches recht geschickt und wohl gerathen; dann hier wird frey gesprochen / daß der Durchleuchtigste Herr Vatter in Betreff der alleinigen personal-Religion seines Erb-Prinzens nur conniviret / in Ansehung der Kinder-Erziehung und allen übrigen aber befehlweis verfahren.

Wann der Concipist des Assecurations-Act die vorgebliche und zugleich nichtige Reversalien des Herrn Herzogs Anton Ulrich von Wolfenbüttel zum Muster genommen; so hätte der Eingang seines Assecurations-Aufsatzes gleichwohlen keine so gar deutiche Bildung verläßigen Zwangs und Forcht erhalten.

Ausser deme gibt uns das Licht der Natur die Beleuchtung / daß der Trieb des Geblüts / und die verpflichtete Schuldigkeit aller Menschen-Vätter dahin gehe; der Kinder Auferziehung in der vätterlichen Religion / sonderheitlich / wann diese **als allein seeligmachend zu glauben ist**, möglichst zu beeiferen.

Was diesem zugegen / nun und dann von einem Catholischen gemeinen oder Mittel-Mann geschiehet / ist unter andere Mißbräuche und leichtsinnige Gedenckens-Art derley Leuthen zu registriren. Mit der Ehre / Ansehen und Freyheit hingegen eines grossen Catholischen Reichs-Ständischen Erb-Prinzens und Vatters / wäre dergleichen

Be-

Betrag nun und nie zu vereinbahren. Was aber diese beträchtliche Essential-Eigenschaften eines grossen Catholischen Herrn verkürzet/ kan in foro morali & politico nicht bestehen.

Die neue protestantische Glaubens-Verwandte in Oesterreich/ Steyermarck und Cärnthen haben sich bey denen hohen protestantischen gesandschafften beklaget/ und fälschlich vorgegeben/ daß man sie zwar nach Hungarn zur freyen Religions-Ausübung *transportire*/ ihre Kinder aber zur Auferziehung in der Catholischen Religion zuruck behalte. Die hierunter gebrauchte verba formalia seynd diese:

„ Dencket doch/ welch ein betrübtes Leben solche Eheleut und
„ Eltern haben/ hat sich Jacob so übel gebährdet/ und seine
„ Kleider zerrissen/ um den vermeintlichen zeitlichen Tod Jo-
„ sephs/ was will es dann seyn/ wann **unsere Kinder** in
„ der **Abgötterey** auferzogen werden/ des ewigen Tods sterben.

Vid. das im October 2754. von einigen entloffenen Erbländischen Unterthanen/ an die vortrefliche protestantische Reichs-Tags Gesandschafften übergebene Memoriale pag. 22. lin. 16. usque 20.

So klagen/ schreyen und schreiben gemeine Bauers-Leuthe gegen eine grosse Kayserin/ wann jene sträflichst dichten, daß man ihre Kinder von der Religion des Vatters entfernen wolle.

Diese äusserst vermessene Gesetz-widrig- und sträfliche Sprache wird gleichwohlen von denen hohen protestantischen Gesandschafften in Regensburg dermassen gut geheissen; daß sie nicht anstehen/ solche durch den Druck der ganzen Welt bekannt zu machen.

Aus was für einem Thon solte und müste der Durchleuchtigste Heßische Erb-Prinz in Ansehung deren ihme wahrhaftig entzogenen leiblichen Kinder sprechen?

Das Instr. Pac. Westph. vergünstiget allen Unterthanen deren Ständen die Gewissens Freyheit; im Fall einer Religions-Veränderung sollen die Unterthanen nicht übel angesehen/ weniger an einer Freyen Administration und Emigration mit Weib und Kinder/ und allem ihrem Vermögen behinderet werden.

Religions-Frieden de Anno 1555. §. 25.
Instr. Pac. Westph. Art. 5. §. 30. 36. & 37.

Die Unterthanen seynd also von weit besserer Condition, als ihr Lands-Herr selbsten.

Ferner ist zu erinneren / daß keine Christliche Religion abgötterisch / wohl aber mit Ketzerey vermischt seyn könne. Die Jüdisch- und Türckische Religionen mag man ohne Unbild nicht abgötterisch nennen; Es haben auch die berühmteste protestantische Theologische Facultäten offentliche Testimonia ausgestellet: daß der Catholische Glaub Christlich / und eine Straß zum Himmel seye. Auf welche Erklärung und Zuspruch / verschiedene deren grösten protestantischen Herren und Frauen zu der Catholischen Religion ohnbedencklich zuruck gegangen.

Diese / deren protestantischen Herren Theologorum Zeugnüß wäre ein Uberfluß; wohlerwogen von keinem vernünftigen Herrn Protestanten zu vermuthen / daß er von denen ersten Tägen der Christ-Catholischen Lehre / oder à termino prætenso des dritten Jahrhundert / bis ad Annum 1517. und also 1317. Jahr hindurch / all jene / so sich zu der Christ-Catholischen Kirche offentlich bekennet / verdammen werde.

Gleichwohlen hat sich jüngsthin ein stumpf-sinniger Schreib-Geist erkühnet. über die Römisch-Catholische Christliche Kirche / und alle dahin gehörige Glieder / einen Richter zu machen / und das Urtheil ewiger Verdammnuß zu fällen; nur andurch zu beweisen; wie es recht wohl und Himmel vermehrend geschehen / daß dem Durchleuchtigsten Erb-Prinzen Seine Fürstliche Kinder entzogen / und der allein seeligmachenden reformirten Religion geopffert worden.

Dieser scandalose Phantast / ein Mühlstein / und die Meer-Tieffe seynd nicht bey Handen / solchen ärgerlichen Menschen auf der Stelle schriftmäßig zu bestrafen / dahero man widerwillig genöthiget / in einer zu gegenwärtigen Absichten nicht eigentlich gehörender Sache / die gelehrte und redliche protestantische Herren Geistlichen selbsten sprechen zu lassen: daß nemlich der wahre Christliche Glaub ohnmöglich in einem oder dem anderen schwärmenden Scribenten und Zungen-Trescher bestehen könne; dann wegen diesen sich vermuthlich die zweyte Göttliche Person nicht gedemüthiget / die menschliche Natur anzunehmen / einen einzigen seeligmachenden Glauben und Kirche zu stifften / dieser / den beständigen göttlichen Beystand / und / daß sie nie unter die Metzen ohne helles Licht und Gesicht verborgen werden / sondern bis zum Ende der Welt fortdauren solle / ausdrücklich und mehrmalen zu versprechen; Zu Ausbreitung sothanes Glaubens die Apostel in die ganze Welt zu verschicken / auch solche Evangelische Glaubens-Wahrheiten mit dem gewaltigen Tod deren Apostlen / und in denen ersten Jahrhundert / mit dem Marter-Blut vieler Millionen Menschen zu versieglen.

All dieses geschahe in Ecclesia plantanda, in Ecclesia plantata aber (worin wir tausend und verschiedene hundert Jahre würcklich zu seyn / das Glück haben) hat die Christ-Catholische Kirche eine solche reiche

Ernde von dem immerhin offentlich ausgesäeten wahren Evangelischen Saamen Christ-Catholischer Glaubens-Genossenen gesammlet/ deren Zahlen mit Millionen nicht auszusprechen.

Denen gelehrten Herren Protestanten ist ferner nicht ohnbekannt: daß wir von Apostel-Zeiten eine schwere Menge Ketzereyen aufgezeichnet/ welche insgesammt von der Christ-Catholischen Kirche getrennet/ und dannoch sich geschmeichlet/ daß ihre NB. Lehre der NB. wahre Schrift-Verstand und NB. reine Evangelium seye.

Da es aber ohnmöglich/ daß ein Glauben (welcher jünger/ dann der von der heiligen Christlichen Kirche bis auf diese und alle künftige Stunden an einem Faden ohne Unterbruch geprediget und fortgesetzet) der wahre Christ-Catholische Glaub seyn könne; so findet man dessen Zeugnüß aus ganz besonderer Fügung GOttes in der Augsburgischen Confeßion Art. 7. mit folgenden dürren Worten:

„ daß allezeit müsse eine heilige Christliche Kirche seyn und bleiben/ welches seye die Versammlung aller Glaubigen/ bey welchen das Evangelium rein geprediget/ und die heilige Sacramenten laut des Evangelii gereichet werden. „

Auf diese jenseitige offentliche Beicht und ohnwiderrufliche Anerkanntnuß/ bittet man sich die historische Nachricht aus/ in welchem Welt-Theil nach denen ersten zwey oder drey hundert Jahren die heilige Christliche Kirche (in welcher sich alle Rechtglaubige versammlet/ auch diesen/ jenseitige eigentliche Glaubens-Puncten und Augsburgische Confeßion 1300. Jahr hindurch, ohne Unterbruch bis *ad Annum* 1517. offentlich geprediget worden) sich möge aufgehalten haben? In denen Brief-Taschen lasset sich die Ecclesia Christi plantata, welche bis zu End der Welt offentlich und in vielen Millionen Menschen fürdauren muß/ keine Minute/ weniger 13.hundert Jahr verbergen und herumtragen.

Da nun aber der heutige Catholische Christliche Glaube immerfort der alte/ wie ante Annum 1517. und in Anno 1555.; so gehen die Principia Dogmatica dieses heiligen Glaubens dahin:

„ daß nur ein GOtt/ ein Evangelium/ ein einziger Verstand und Auslegüng desselben/ und ein alleinig seeligmachender Catholische Christliche Glaub seye. „

In dieser Gegeneinanderhaltung kan ein protestantischer Vater/ ohne Gewissens-Scrupel und mindeste Bedencken zugeben: daß seine Kinder Catholisch/ nicht aber ein Catholischer Vater: daß seine Kinder protestantisch erzogen werden sollen.

Der Obrigkeitliche Zwang über die mittelbare Reichs-Unterthanen/ gehet selbsten nicht weiter/ als/ da zwey von beyden Christlichen Religionen e. gr. ein Catholischer Mann und ein Protestantisches Weib zusammen heurathen/ die Söhne in des Vaters/ und die Töchter in der Mutter-Religion sollen erzogen werden.

Der Catholischen Kirchen Principia widersezen sich zwar dieser Theilung; allein die Reichs-Stände lassen sich intuitu subditorum hieran nicht hindern. Worgegen einem grossen Catholischen Herrn solcher Partage-Tractat bey seiner eigenen Person und leiblichen Kindern in sensu morali & politico äußerst zu verdencken; wiewohlen dem Durchleuchtigsten Erb-Prinzen die Religions-Theilung deren Kinder nicht einmal/ gleich denen Baüren verstattet/ sondern das Totum hinweg genommen worden.

Aus vorstehenden richtigen/ und Kürze halber/ vieler anderen zu übergehenden Grund-Sätzen/ macht sich der Schluß von selbsten: daß der Hessen-Casselische Durchleuchtigste Erb-Prinz/ gegen seine Fürsten-Ehre/ die *Principia Statuum Catholica*, das *Jus Naturale*, und *Leges Imperii publicas* selbsten/ seine Fürstliche minderjährige Kinder nicht hingeben/ noch solches zu thun/ ihme zugemuthet werden sollen; Renunciatio enim contra bonos mores non valet, neque juri publico & naturali renunciari potest, quod eo magis procedit, quando renunciatio non solum in renunciantis, sed & aliorum, nimirum omnium Statuum Catholicorum odium vertitur.

B. Des Erb-Prinzens Durchleucht versprechen demnach/ Dero drey Prinzen/ auch im Fall Dero jeztmalige Frau Gemahlin Hoheit, vor Ihnen Versterben/ und der Erb-Prinz zu einer anderen Vermählung schreiten solten/ alle die, aus dieser zweyten Ehe erzielende Kinder/ Prinzen so wohl als Prinzeßinen, in der reformirten Religion erziehen zu lassen. Pag. 6. §. 2. des Assecurations-Act.

Ad B. Dienet zum Unterricht/ was ad Lit. A. gesagt worden/ mit dem Beysatz/ daß solcherley Zumuthung auch in Ansehung einer künftigen Gemahlin/ die künftige Zeiten nicht glauben werden.

Eine Catholische Prinzeßin wird sich mit ihren Kindern in diese gehäßige Bande/ mithin in des Herrn Landgrafens Friedrich Arme nicht legen. Eine Protestantische Prinzeßin wird dem Herrn Landgrafen Friedrich in Rucksicht/ was Er bey der Ersteren erfahren/ bedencklich fallen/ folgsam dörffte eine Tochter aus dem Souverainen geheimen Raths-Collegio in Ansehung des mitregierenden Herrn Schwieger-Vaters/ die erspriesliche seyn!

C. Sol

C. Sollen zu diesem Ende denen Fürstlichen Kindern keine andere / als der Evangelisch-Reformirt- und Lutherischen Religion zugethane Personen suo modo beygegeben werden.

Ad C. Die Reformirt- und Lutherische Religionen seynd / so viel wissend / zweyerley; daß nun Lutherische Diener / denen Reformirt-zu erziehenden Kindern / können zugegeben / und die Catholische ausgeschlossen werden / ist schier den Haß gegen den Vater und seine Religion zu weit getrieben.

In Art. 5. §pho 34. Pacis Westph. ist zu lesen / quod subditi Catholici vel Aug. Confess. addicti, qui in Anno normali nec privatum nec publicum Religionis exercitium habuerunt, liberos suos exteris suæ Religionis scholis, aut privatis NB. domi Præceptoribus instruendos committere non prohibeantur.

An diese / denen armen Unterthanen vergönnte Wohlthat / ihre Kinder zu Hauß in der väterlichen Religion lehren und erziehen zu lassen / darf ein mächtiger Reichs-Stand die Täge seines Lebens nicht gedencken; ja er ist nicht befugt / einen des Lesens und Schreibens unerfahrnen Catholischen Laquaien seinen Fürstlichen Kindern anzustellen.

D. Uberlasset der Erb-Prinz Seinem Durchleuchtigsten Herrn Vater die Disposition lediglich / was Sie / im Fall ihres Absterbens wegen Bestellung der Vormundschaft über die sämtliche dermalig-Fürstliche Kinder vor diensam erachten werden. Pag. 6. §. 3. des Assecur. Act.

Ad D. Da man das natürliche Vater-Recht dem Prinzen abgenommen; so muß der ganze Titulus de legitima Parentum tutela sich ein gleiches gefallen lassen.

E. Uberlassen der Durchleuchtigste Herr Vater / als primus acquirens, die Grafschaft Hanau / Dero Enckel Prinzen Wilhelm / mit allen Regalien und Hoheiten / jedoch noch zur Zeit in gewisser Maas. Pag. 7. & 8. §. 4to.

Ad E. Finden wir allhier errorem Facti & Juris; dann der Durchleuchtigste Herr Landgraf Wilhelm seynd nicht primus acquirens der Grafschaft Hanau / wie oben ad Num. 3tium §phi 2. deren Vernunft-Schlüssen ausführlich erwiesen worden. Es kan auch diese grosse Grafschaft von der Hessischen durch den Westphälischen Frieden und Reichs-Abschied zum allerstärckesten bestättigten Primogenitur, ohne Kayserliches Vorwissen und Obrist-Lehn-herrliche Genehmigung nicht entrissen werden.

F. Der Durchleuchtigsten Frau Gemahlin des Erb-Prinzens / wie auch denen Prinzen und Prinzeßinen, soll der Stands-mäßige Unterhalt aus denen Revenuen beregter Grafschaft Hanau / gereichet werden. Pag. 8.

G. Entsagen der Durchleuchtigste Erb-Prinz Dero auf mehr erwehnte Grafschaft zustehenden Succeſſions-Recht. Pag. 9.

Ad F. & G. Der Unterhalt ist zu starck / und belaufet sich gegen eine halbe Million. Kayserlicher Majestät und sämtlichen Reichs-Ständen ist daran gelegen; daß die Heßische Landen (wohin die Grafschaft Hanau ebenmäßig gehörig) nach Vorschrift des Primogenitur-Rechts / auch zum Vortheil und Mit-Beschützung des Reichs / ohnzertrennet / und unter einem regierenden Herrn verbleiben. In denen Diplomatibus deren neu-creirten Fürsten / pfleget die Kayserliche Erinnerung ex officio zu geschehen: daß die Ordnung der Erst-Geburt / zum Nutzen des Reichs eingeführet werden mögte. In dem Alt-Fürstlich-Heßischen Hauß ist eine vorhanden. Das Instrumentum Pacis Westph. Art. 15. §. 15. sagt: Firmum quoque maneat & inviolabiliter custodiatur Jus Primogenituræ in qualibet Domo Haſſiæ Caſſellana & Darmstadiana introductum, & à Cæsarea Majestate confirmatum.

Das Heßische / in Comitiis Imperii distribuirte / den mit Hessen Rothenburg getroffenen Vergleich betreffende pro Memoria de dato Cassel den 29ten Martii 1755. meldet pag. ult. lin. 5. & seqq. ausdrücklich: wie des regierenden Herrn Landgrafens Absichten dahin gehen:

„ Ihre einmal auf ganz besonders distinguirte Weiß durch die
„ Reichs-Gesetz NB. unbeweglich / und auf das allervollkom-
„ menst garantirte Hauß- und NB. Regierungs-Verfassung /
„ auch vor das zukünftige gegen alle ohnverhoffte Neuerung-
„ und Schmählerungen / unter Kayserlicher Majestät und des
„ gesamten Reichs mächtigen Handhabung sicher zu stellen.„

Wann wir demnach bey diesem eigenen Heßischen Sentenz, wie billig / feste stehen; so muß des Erb-Prinzens Friederich ganzer Aſſecurations-Act fallen und zerfallen.

H. Verspricht der Durchleuchtigste Erb-Prinz die Catholische Religion neben der protestantischen nie einzuführen, und sonsten niemalen etwas zu verhängen, welches den Statum Religionis Evangelicæ vel per indirectum verändern möge. §. 7. pag. 10. & 11.

Ad H. Laufet dieses Versprechen contra Jus reformandi ex Pace Religioſa & Instr. Pac. Westphal. omnibus Statibus Catholicis proprium.

Art. 5. §. 27. Inſtr. Pac. Weſtph. legitur: „ quod Domino directo liberum eſſe debeat, in terras oppignoratas ad ſe reverſas, ſuæ Religionis exercitium publicum introducere.„

Art. 5. §pho 30. dicitur! „ Statibus immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium hactenus uſitatâ praxi, etiam jus reformandi exercitium Religionis competat.„

Welche / des Catholiſchen Lands-Herrn Gerechtſame / ſeine Heilige Religion neben der florirenden proteſtantiſchen / einzuführen / dieſe nicht benachtheiliget; dann jeglicher lebet ſeines Glaubens ohngehindert. Zwey und drey Bäume von verſchiedenen Früchten können beysammen ſtehen / ohne daß einer den anderen in - vel directe benachtheiliget; und dieſes iſt das eigentliche Jus reformandi, Statibus Catholicis ex legum verbis & mente competens.

Immediate nach obigen §pho 30. wo das Jus reformandi & introducendi Exercitium Religionis ſuæ, denen Statibus cum Jure Territoriali zugeſchrieben wird / ſagt der folgende §phus 31.

„ Hoc tamen non obſtante Statuum Catholicorum Landſaſſii, „ Vaſalli & ſubditi, qui ſive publicum ſive privatum Auguſtanæ Confeſſionis exercitium Anno 1624. habuerunt, retineant id etiam impoſterum.„

Hier iſt alſo die Wahrheit erhoben: daß ein Catholiſcher Landsherr ſeine heilige Religion nebſt der *in Anno normali* bereits *exiſtirten* proteſtantiſchen einzuführen berechtiget.

Bey dem Londorp Tom. 5. Act. Publ. L. 1. Cap. 130. §. 24. pag. 427. ſprechen die Herren Proteſtantes:

„ Wie die Jurisdictio Territorialis bey Chur-Fürſten / Fürſten „ und Ständen das Jus exercendi Religionem Catholicam & „ Evangelicam regulariter nach ſich ziehe.

Wer Vernunft hat / die Terminos und Sprache der Gelehrten verſtehet / der muß wiſſen: daß die Termini: Exercitium Religionis *privativum* vel *ſolitarium* von denen Terminis: Exercitium Religionis *publicum* & *privatum*, in mente, verbis & re vollkommen unterſchieden / und gegeneinander ſtehen.

Geruhen alſo die Herren Gegnere in dem Inſtr. Pac. Weſtph. eine einzige Stelle anzuzeigen / da geſagt wird: daß der Status Religionis NB. ſolitarius vel NB. privativus, wo und wie er Anno 1624. geweſen / auch fort und fort dauren ſolle?

Gleichwie aber ebenerwehnte ſtructura Verborum & Terminorum in allen unſeren Reichs-Geſetzen ganz ohnerfindlich/ ſo iſt hingegen aller Orten findig: daß in denen §phis 31. 32. 33. 34. 36. 37. 43. & 48. Art. 5. Item §pho 1. Art. 7. das Religions-Exercitium in *publicum* & *privatum* lediglich unterſchieden;

Alſo kan ohne die offenbareſte Sinn- und Wort-Verdrehung der Status & Obſervantia dicti Anni decretorii, es möge jenes/ was hievon das Inſtrumentum Pacis verordnet/ ſo lang pro Regula genommen werden/ als es immer wolle/ ohnmöglich anderſt/ als in der Abtheilung des Exercitii Religionis *publici* & *privati*, ohne Ausſchlieſſung des Juris reformandi verdeutet werden. Kurz: der Weſtphäliſche Frieden hat nach ſothaner ſeiner ſelbſtigen Abtheilung des Exercitii Religionis in *publicum* & *privatum*, auch zugleich mit geſtatteten Jure reformandi, aller geſunden Vernunft gemäß und zwar zum deutlichſten verordnet: daß/ wo das *publicum in Anno* 1624. *in uſu* geweſen/ es daſelbſten auch *publice* fürohin geſtattet/ und wo das *privatum* geübet worden/ allda auch dieſes eben ſo wenig/ als dem Lands-Herrn das *Jus reformandi* (welches immerhin mit dem ehevor allda geweſenen *publico & privato aliarum Religionum exercitio* Geſetz-mäßig beſtehen kan und muß) gehindert werden ſolle.

Oftgedachter §phus 31. Art. V. Pac. Weſtph. verordnet zugleich: daß ein Catholiſcher Lands-Herr *in Caſum* des ſich gebrauchenden *Juris reformandi*, die Proteſtantiſche Kirchen-*Fundation*en/ Hoſpitäler ꝛc. ꝛc. mit allem ihrem Zugehör und Einkünften ohngekränckt belaſſen ſolle.

Der Philoſophus pflegt zu ſagen: Non entis nullæ ſunt qualitates. Die Bedingnuſſen bey einer Sache werden hoffentlich die Exiſtenz der Sache ſelbſten demonſtriren/ und wie mögte obige modificatio bey dem Jure reformandi Catholicorum zu finden ſeyn/ wann das Jus reformandi ſelbſten ohnerfindlich?

Dafern wir in denen ehemahligen eiſernen und dummen/ nicht aber in denen dermalig-ausgeheiterten Zeiten und mit hellen Geſetzen lebten; ſo ſollte man ſich jenſeits gleichwohlen bedencken/ denen Statibus Catholicis einen fligenden Staub als ſtarcke Felſen vorzuſpieglen.

Denen proteſtantiſchen gröſten Publiciſten/ welche nach dem Religions- und Weſtphäliſchen Frieden ohne Scheu mit beygedrucktem ihrem Namen offentlich geſchrieben/ iſt nicht zu Sinnen/ weniger in die Feder kommen/ das Jus reformandi Statuum Catholicorum in Zweifel zu ziehen/ minder zu beſtreiten.

Hiernächſt haben einige wohl bekante Klüglinge (die ſich durch ihre Geſetz-ſtürmende Federn nicht berühmt/ jedoch famos gemacht)

gegen die Deutlichkeit unseres Religions- und Westphälischen Friedens sich aufgelehnet/ und ihren Schülern ganz verkehrten Wort- und Sinn-Verstand docendo beygebracht/ auch solche ihre falsche Sätze mittels des Drucks/ jedoch ohne Beysatz des Authoris Namen/ weilen sie den Fiscal geforchten/ in das publicum gestreuet.

Denen offenbaren Unwahrheiten/ wann sie menschlichen Absichten schmeichlen/ pfleget man öfters gerne beyzupflichten. Auf gleiche Art ist es diesen Fiscal-mäßigen Scriptis ergangen/ deren Inbegriff keine andere Verdienste hat/ als daß er Gesetz-widrige Neuigkeiten mitführet.

Denen Gewinn- und falsche Ehre suchenden Uhrhebern (welche sich um den Schaden Joseph/ und Wohlstand des gemeinen Wesens wenig bekümmeren) ist dieser schädliche Handel nicht so fast/ als jenen zu verargen/ die zu Aufrechthaltung des gemeinen Ruhe-Stands ausdrücklich befehliget/ und gleichwolen obige Flatter-Schriften für baare Wahrheiten annehmen.

Da also in Præmissis das angefochtene Jus reformandi vor die Catholische Stände ad nauseam usque gerettet; so wird man jenseits den vermeintlichen Trost und Hülf in des Durchleuchtigsten Erb-Prinzens Renunciation suchen.

Hierwider dienet/ wann auch die anmasliche Renunciatio contra Notorium, frey und ohne Forcht geschehen wäre: so hätte gleichwohlen der Erb-Prinz nicht valide renunciren können. Nam contra Pacem Westphalicam ullumve ejus Articulum nullæ futuri temporis Transactiones, Juramenta, Renunciationes & Pacta unquam allegentur.

Art. XVII. §. 3.

Ein Catholischer Reichs-Stand ist also nicht vermögend/ contra Pacem Westphalicam seinen Unterthanen/ oder einem Dritten sich zu verbinden/ wohl aber Vermög des §. 31. *Art.* 5. *P. W.* den freyen Willen seiner Unterthanen acquirendo zu benutzen. Zumalen das Instrumentum P. W. nicht von denen Unterthanen/ sondern denen Lands-Herrn errichtet; welche leztere sich hoffentlich nicht vergessen/ und mit gleichem Stab ausgemessen haben werden. Dahero in dem Instrumento P. W. eine starcke Schiedwand zwischen denen Lands-Herren und ihren Unterthanen vielfältig zu finden; ansonsten diese auch/ das Jus reformandi haben müsten/ und ihren Lands-Herren in gewissen Fällen emigriren lassen könten rc. rc.

Vor Entlassung gegenwärtigen Buchstabens (H) erfordert die Anständigkeit/ den Authorem deren Betrachtungen über den Dierdorfer Closterbau dem Publico aufzuführen/ und da man sich mit ihme öfters zu amusiren hat/ er aber vieler Umschreibungen unwürdig/

so wird derselbe Antonomastice unter dem Namen Schmierer/ und der Author sogenanter Beleuchtung/ohne Licht als sein Gesellschafter oder Compagnon in sequentibus mitzugehen belieben.

Dieser Schmierer und Compagnon sprechen denen Statibus Catholicis das Jus reformandi rund ab. Ihr Haupt-Grund ist folgender: wie in dem §pho 33. Art. 5ti die Regel stehe/ daß alles in Ansehung der Religion jedes Orts im Stand verbleiben solle/ wie es *Anno* 1624. gewesen.

Hingegen seye der §phus 27. Art. 5ti die alleinige Exceptio ab ista Regula, wann nemlich ein Reichs-Stand seine/ vor undencklichen Jahren verpfandete Herrschaft einlöset / dieser Dominus Reluens ad Annum Normalem dermassen nicht gebunden / daß er die reluirte Unterthanen in dem Exercitio Religionis suæ publico, wie sie solches in Anno 1624. genossen/ præcise belassen müsse.

Die Reglen pflegen sonsten ihren Exceptionen vorzugehen; der §. 33. Art. 5. Instr. Pac. Westph. aber solle die Regel/ und der §. 27. ejusd. Articuli dessen Exception seyn! Der Schmierer und sein Compagnon geben ihre Liebhaberey zur Unordnung hier deutlich zu erkennen.

Dieses abgeschmackte Mischmasch bedarf man nicht/ und der Annus 1624. kan dannoch instar Regulæ bleiben/ nemlich respectu deren Verordnungen/ so in §pho 33. zu finden/ nicht aber in Ansehung dessen/ welches in denen vor-oder nachstehenden §phis Instr. P. W. zu lesen. Wie dann unter andern der Annus Normalis den §phum 30. Art. 5. und das darin befindliche Jus reformandi Statuum Catholicorum nicht normiret; sondern da heisset es: Cum ejusmodi Statibus Immediatis cum Jure Territorii & Superioritatis ex communi per totum Imperium NB. NB. NB. hactenus usitata praxi etiam Jus Reformandi exercitium Religionis competat &c. conventum est, hoc NB. NB. idem porro quoque ab utriusque Religionis Statibus observari, nullique Statui Immediato Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in Negotio NB. Religionis competit, impediri oportere.

Von dem Religions-Frieden de Anno 1555. bis zu dem Westphälischen Frieden de Anno 1648. ist keiner Rabulistischen Seel der Zweifel aufgangen/ daß einem Lands-Herrn Catholicæ Religionis nicht solle die offentliche Einführung seiner eigenen Religion gebühren. Das Instr. Pac. Westph. hat hierinnen gar nichts neues verordnet/ sondern das alte Jus Reformandi nur bestättiget/ mithin verdienet das elende Feder-Gefecht des Schmierers und Compagnon jenes / was in Specimine sexto pag. 819. Meditat. ad Instr. Pac. Westph. für sie gleichwichtig abgewogen:

„ Pro-

„ Prodeunt quippe ex pulvere ſcholaſtico, unde nihil præter
„ linguam dicacem & rixandi artes ſibi compararunt, de ce-
„ tero rerum gerendarum ignariſſimi & temperandis conſi-
„ liis plane inepti. „

Der Geſcheide kõnte auch ohne præjudiz contra veritatis evidentiam nachgeben / daß der §phus 33. eine Regel ſeye / Vermög welcher das Religions-*Exercitium* in ſeinem Stand / wie es *in Anno* 1624. geweſen / verbleiben ſolle.

Nach jenſeitig verwirrter phantaſie wäre der §phus 27. Art. 5. eine Exceptio ab iſta Regula. Wann dieſes: wie kõnte dem gleich folgenden §pho 30. (worinnen das Jus reformandi Statuum Catholicorum antiquum beſtättiget) eine æqualis Exceptionis a Regula qualitas verſagt werden?

Hier hätten wir alſo handgreiflich zwey Caſus a regula exceptos, & primum magis extenſum, quam ſecundum.

Jenſeitigem Spielwerck für dießmal ein ernſtliches Ende zu machen / provociret man auf die Zeugnüß des zwar gelehrten / aber der Catholiſchen Religion / und denen Juribus Statuum Catholicorum äuſſerſt gehäßigen Henninges ad Inſtr. P. Weſt. Specim. IV. pag. 466.; allwo ex Actis Pac. Weſtph. erprobet wird / daß Status Catholici von dem §pho 31. & ſeqq. Art. 5. nichts wiſſen wolten; bevor das Jus reformandi Catholicorum durch den §phum 30. allererſt und auſſer allem Zweifel geſetzet.

Auf dieſer Stelle muß jeglicher blinde Gegner ſehend werden / daß das Jus reformandi Catholicorum kein hölzerner Zuckerhuth / ſondern die allerweſentlichſte Sache ſeye.

Geſetzten Falls auch der deutlichſte Art. XVII. §. 3. Pac. Weſtph. etwas undeutlich wäre; ſo hätte doch der Durchleuchtigſte Erb-Prinz Seinem Juri reformandi nicht renunciren mögen; dann dieſes Recht iſt nicht einem / ſondern allen Catholiſchen Ständen vergünſtiget. Regulariter enim Juri, in ſuum & alterius favorem introducto, nemo renunciare poteſt, hinc Clericus non poteſt renunciare privilegio fori, quia non tantum in ſui, ſed in favorem & honorem totius Ordinis privilegium illud introductum eſt.

Welch alles in gegenwärtigem Caſu um da verläßiger Statt findet / als die Herren Proteſtanten aus ſolchen privat-Pactis und Renunciation ein gleiches und widriges auf alle Catholiſche Reichs-Stände zu erfolgern pflegen.

Die Termini (welches den *Statum Religionis Evangelicæ directo vel per indirectum* veränderen möge) seynd zu general und ausschweiffend/ wovon unten das mehrere.

I. Da die bisher im Teutschen Reich übliche Observanz, denen zu der Catholischen Religion übertrettenden Fürsten Protestantischer Landen erlaubt/ Hof-Prediger von ihrer Religion in ihrer Residenz zu haben; so wollen der Erb-Prinz gleichwohlen/ wann Sie Regierender Herr werden, dazu jederzeit verträgliche Personen aussuchen/ auch keine Ordens-Leute/ sondern nur allein Welt-Geistliche annehmen, auch keineswegs die in dem Casselischen Schloß befindliche Kirche dazu gebrauchen. §. 8. pag. 12.

Ad I. Ein recht grosses Glück ist diese Observanz, ansonsten müßten die Lands-Herren der heiligen Christlichen Religion/ ausser ihrem Land in eine Catholische Kirche fahren/ und ihre Kinder ausser Lands in die Schulen schicken; die Catholisch gewordene Bauren hingegen/ erfreuen sich eines ganz anderen in ihren eigenen Hütten!

Nicht die Observanz, sondern die Reichs-Grund-Gesetze erlauben einem in der heiligen Religion gebohrnen oder wordenen/ das Jus reformandi, und Einführung des Exercitii Religionis suæ publici, ut ad lit. H. probatum.

Was von Haltung eines Hof-Predigers in des Lands-Fürsten Residenz gesagt wird/ bindet die zwey protestantische Religionen unter sich lediglich.
Vid. Art. 7. §. 1. Instr. Pac. Westph.

Daß dem Durchleuchtigsten Erb-Prinzen nur ein Welt-Priester/ und kein Ordens-Mann accordiret/ ist summe exorbitans, und contra libertatem conscientiæ anlauffend; denen auf die Tods-Straf sitzenden Maleficanten und anderen eng verwahrten Personen wird die Wahl eines Beicht-Vaters von Welt-Geistlichen oder Ordens-Leuten nicht gesperret.

So der Durchleuchtigste Erb-Prinz nur die Mönchen für Ordens-Leut erkennet; so seynd Hoch Sie befugt/ sich einen Hof-Prediger ex Societate JESU auszusehen; dann die Herren Jesuiter seynd keine *Monachi*. Weilen aber diese Schwarze in dem Religions-Geschäft viel zu weis und hitzeifrig; so wäre rathsam/ dem Herrn Erb-Prinzen mittelst anderweiterer Verordnung/ die Wahl der Interpretation in Zeiten zu hemmen.

Die in dem Casselischen Schloß befindliche Kirche gehöret der Person und Religion des Landes-Herrn privative.

Oben-

Obenberührte/ und in etwas empfundene Observanz dörfte auf Chur-Sachsen und Würtemberg zu verstehen seyn; diese beyde Fälle aber werden vermuthlich / uti res inter alios actæ, kein universal Observanz contra Status sanctæ Religionis machen; ja sie seynd gegen diese hohe Catholische Häußer selbsten / als kein erworbenes Recht zu allegiren; und keiner tausend-jährigen Præscription unterworffen.

K. Weilen das Exercitium Jurisdictionis Ecclesiasticæ, und was dazu gehöret / nach denen principiis Evangelicorum (welchen der Erb-Prinz hierunter sowohl / als ratione annexorum in allem nachgegeben haben wollen) von einem Catholischen Landes-Herrn über seine protestantische Unterthanen, ohnedem nicht ausgeübet werden kan / wollen dessen sich der Erb-Prinz zum Uberfluß ausdrücklich hiemit begeben, und deren Verwaltung denen Consistoriis unter dem geheimen Ministerio gänzlich und allein übergeben haben. §. 10. pag. 13. Assecur. Act.

Ad K. Die Jurisdictio Ecclesiastica in subditos protestantes, ist ein Effectus Jurisdictionis Territorialis; dann es steht geschrieben: *Intra terminos Territorii* NB. *cujusque, Jus Diœcesanum & Jurisdictio Ecclesiastica se contineat.*

Art. 5. §pho 48. Instr. P. W.

Item steht geschrieben: NB. *Omnes Status*, & sic non tantum Protestantes, *posthac in antiquis suis Juribus, Prærogativis, Libertate, Privilegiis, libero Juris Territorialis tam in* NB. *ecclesiasticis, quam politicis Exercitio &c. &c. ita stabiliti sunto, ut a nullo unquam sub quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant.*

Art. VIII. §. 1. Instr. Pac. West.

Es haben also der Durchleuchtigste Erb-Prinz dieses Haupstuck von der Territorial-Hoheit eben so wenig / als die ganze Jurisdictionem Territorialem, Dero Consistorio und geheimen Ministerio abdicative & irrevocabiliter übergeben können; quod Juris enim in toto, illud etiam est in parte.

Daß der Erb-Prinz in seinem Assecurations-Act denen Principiis Evangelicorum sowohl ratione Jurisdictionis Ecclesiasticæ, Catholicis denegatæ, als deren annexorum in allem nachgegeben haben will / und per formalia ulteriora spricht: das die *Jurisdictio Ecclesiastica* von einem Catholischen Landes-Herrn über seine protestantische Unterthanen NB. ohnediß nicht ausgeübet werden kan: lauffet über alles / was behutsam und verdächtig heisset / hinaus.

Der Durchleuchtigste Erb-Prinz haben in der gefährlichsten Beschranckung gezeigt / daß Sie standhaft Catholisch; können also dergleichen ohnstandhafte jenseitige Principia nicht verstanden / weniger genehmiget haben; consequenter haben Sie lediglich præscriptis verbis gehen müssen.

Wie hätte auch der Erb-Prinz denen principiis Catholicis in Thesi renunciren/ & contra Catholica in Legibus Imperii principia fundatissima, sicque contra bonos mores, valide vel licite, handlen mögen?

Die jüngsthin ins Publicum gebrachte Schand-Betrachtungen über den Closter-Bau ohnweit Dierdorf geben zu vernehmen: daß kein protestantischer Stand ohne Vorwissen und Approbation des prætensi Corporis politici Protestantium contra ejus principia in Religions-Sachen das mindeste verfügen könne.

Wann nicht etliche Dutzend andere ohnumstoßliche Argumenta, den Heßen-Casselischen Assecurations-Act umstosseten; so wäre obiger Sentenz die erkleckende Auskunft/ daß der ohne Vorwissen Kayserlicher Majestät und sämtlicher Catholischen Stände gekünstelte Assecurations-Act per omnia capita & sæcula nichts seye.

In Art. 5. §pho 1. Instr. Pac. Westph. lesen wir: In reliquis omnibus autem inter utriusque Religionis Electores, Principes, Status omnes & singulos sit æqualitas exacta &c. &c. ita quod uni parti justum est; alteri quoque sit justum.

In eodem Art. §. 30. ist zu finden: Nullique Statui Immediato Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in negotio NB. Religionis competit, impediri oportere.

Treu/ Glauben/ die lateinische Sprache/ Sinn und Verstand müsten allerdings emigriren und völlig ausgerottet werden/ bevor mit Ernst zu behaupten/ daß denen Statibus sanctæ Religionis, die Jurisdictio Episcopalis in suos subditos Protestantes nicht gebühre.

Der Christ-Catholische Glauben ist nach dem richtigen Lauf der Historie und deren Reichs-Gesetzen/ die Heilige und Alte Religion/ jenseitige ist die neue; die Alte aber toleriren im Nest die Junge/ und nicht die Junge die Alte; sonst würde die Ordnung der Natur modo incredibili umgekehrt. Dessen allen ohneracht/ sollen die Catholische Alte deterioris conditionis seyn/ als die protestantische Junge! Risum teneatis Juvenes, & fletum Senes!

Die Vernunft deren Catholischen kan sich ohnmöglich bereden lassen: daß deren heutigen Herren Protestanten Einsicht/ denen Statibus Catholicis das Jus Episcopale & reformandi, citra jocum serio bestreiten möge.

Die Protestantische Staats-Männer/ so immediate post Instrumentum Pacis Westphalicæ geschrieben/ auch die in Actis publicis

& Pro-

& Protocollis liegende Eusserungen und Vota Principum protestantium, e. g. von Sachsen-Gotha/ Zell/ Vorpommern ꝛc. Vom 21. Decemb. 1663. und 2. Novemb. 1725. wissen wenigstens von denen contra verba & intentionem Legum Imperii jenseits dermalen neuerfundenen principiis nichts/ sondern behaupten dermassen das contrarium, daß für jezo über besagte Puncten / eine Itio in partes nicht mehr Statt findet; quod enim semel placuit, amplius displicere non potest.

Wer kan demnach / ohne sich halb kranck zu ärgern / obige höhnende Stich- und Spott-Reden (daß der Erb-Prinz sich des *Juris Episcopalis* zum NB. Überfluß begeben wolle / weilen solches *Catholicis* ohnedem nicht gebühre) mit denen deutlichsten Reichs-Gesetzen / denen eigenen protestantischen Federn / und jenseitig Fürstlichen Votis zusammenhalten / und vernünftig betrachten.

Der Zweck eines Ministers bestehet nicht in dem grossen Namen und Vorzug gegen andere; sondern in dem Nutzen eines Manns für die gemeine Ruhe und Wohlstand.

Wann der heftigste Gegner jenes willig einräumet / so nicht zu laugnen; wird ihme gleichwohlen Einsicht und Redlichkeit zugetrauet. Jenseits / oder die oben notirte drey Schriften-Stellere aber / wollen den deutlichsten Sinn- und Wort-Verstand deren Gesetzen mit einer offenbaren Verdrehung derenselben beflissentlich verwechslen; so der Anstoß gegen die Natur aller Dingen ist; woraus nothwendig tausenderley Unordnungen / ja der gesicherte Umsturz unserer theueren Reichs-Verfassung erfolgen müste.

Kayserliche Majestät / und die Catholische Reichs-Stände bedörfen keines anderen Beweises ihres allerhöchsten und hohen Befügnussen / dann die bereits vorhandene zum allerdeutlichsten sprechende Gesetze.

Gleichwohlen haben jenseitige neue Erfindungen etwas gutes veranlasset / daß man die Acta originalia Pacis Westphalicæ completissima mit der Meierischen Sammlung guten Theils bereits collationiret / und einen starcken Abgang zum Nachtheil deren Catholischen für die Bedeckung jenseitiger neuen principiorum, zum Erstaunen befunden.

Der in seiner Art Verdienst-volle Johann Gottfrid von Meiern spricht in seiner Vorrede pag. 48. selbsten von dienlicher Ergänzung und *Supplementis ad Acta Pacis Westph.*

Der Lobens-würdige Author Joann Ludolf Walther des mühesamen Universal-Register über besagte Acta, sagt in seiner Vorrede pag. 11. Vielleicht dörffte es geschehen: daß mit der Zeit etwa noch ein *Tomus Supplementorum* nachfolget. Dieses Versprechen ist bereits 15. Jahr alt; und da

M der

der protestantische Author von Meiern nur herausgegeben/ was die neuerliche Principia einiger protestantischen Männer nicht gar zu offentlich beschämet; so wird die Incumbenz und Ordnung an einem fleißigen Catholischen seyn/ die Herren Protestanten mit Supplementis nicht zu bemühen.

Welche nützliche Arbeit unser Reichs-Publicum der überhandgenommenen Selbst-Hülfe/ denen Anmerckungen auf die Privat-Gedancken/ dem Closterbau zu Dierdorf/ und denen Betrachtungen hierüber rc. rc. zu vergelten wissen wird.

L. In die Heßische Ritterschaft soll kein Catholischer von Adel, noch auch in alle Heßische Landen ein Catholischer Unterthan hinkünftig weiter recipiret werden. §pho 12. & 13. pag. 14.

M. Keine Catholische Seel soll des Erb-Prinzens Durchleucht in eine Heßische Geistlich-Civil- und Hof-Bedienstung/ diese seye gros/ mittelmäßig/ oder klein/ aufnehmen. Die Cammer-Diener und Laquaien des Prinzens oder künftigen Lands-Herrn allein ausgenommen. §. 15. pag. 15.

Ad L. & M. Dieses destruiret die Ehre/ Gewalt und Eigenschaft eines Landes-Herrn/ ist folgsam nach denen Reichs-Gesetzen nicht zu dulten. Es schmecket auch nach einem gewaltigen unversöhnlichen Haß deren Herren Protestanten gegen der heiligen Religions-Verwanndte/ welcher in dem Religions-Frieden & Pace Westphalica verbotten.

Neben denen Cammer-Dieneren und Laquaien/ hätten ein Catholischer Mundkoch und Kellermeister dem Erb-Prinzen aus besonderen Gnaden können annoch beliebet werden; dann diese zwey Personen haben einen besonderen Einfluß in die Sicherstellung der kostbaren Gesundheit Leibs und Lebens.

Es ist etwas seltsames/ daß einem protestantischen Landsassen/ Unterthanen und Hauß-Vater/ auch in einem ganz protestantischen Land jemals verbotten/ Catholische Diener/ Gesellen und Domestiquen aufzunehmen; Einem der grösten Reichs-Fürstlichen Landes-Herrn aber werden dießfalls Hände und Willen gebunden.

N. Den Militar-Statum belangend/ sollen bey keinem Regiment mehr als zwey Ober-Officiers inclusive des Capitains/ und bey dem Staab deren Trouppen überhaupt, höchstens mehr nicht als zwey Officiers von Catholischer Religion zugleich seyn; Imgleichen soll das Commando deren Trouppen, oder eines Chor davon/ niemalen einem General der Catholi-

Ad N. Hier werden die Effectus Juris belli & pacis dem Durchleuchtigsten Erb-Prinzen und künftigen Landes-Herrn auf eine nie erhörte Art abgesprochen.

Verschiedene Kayser/ und das Allerdurchleuchtigste Erz-Haus Oesterreich müsten das ganze nicht einge-

tholischen Religion anvertrauet werden. §. 15. pag. 15. & 16.

eingesehen haben / wie einer Christlichen Neben-Religion nicht zu trauen; ansonsten das Commando Kayserlicher Armeen keinem protestantischen Feld-Marschallen anvertrauet worden. Wie viel hundert Staabs- und andere Officiers würden Dienst- und Brod-los werden / wann beyde Kayserliche Majestäten / andere Christ-Catholische Puissancen / und grosse Reichs-Stände diesem Heßischen Vorgang nachgiengen.

Dafern der künftig-Heßische Lands-Herr durch einen Kriegs-erfahrnen / und glücklichen Catholischen Officier Land und Leut erhalten / und etwa seine Gränzen erweiteren könte: müste er Vermög dieses Gebotts Land und Leut zu Grund gehen lassen / und allen Vortheil nachsehen.

Diese Sachen lassen sich mit einem grossen Lands-Herrn / und der Heßischen Primogenitur nicht zusammen reimen. Campana sine pistillo wird unter die verworffene / und zu nichts dienende Sachen gezehlet!

Ein Wunder-Ding! der Catholische Lands-Herr muß sich und seine Landen dem Commando protestantischer Generalen blindlings anvertrauen: dem Catholischen Lands-Herrn hingegen selbsten darf weder Land noch Trouppen vertraulich seyn.

Von jener Begebenheit weiß die Welt-Historie nichts / daß ein Heidnischer oder Türckischer Lands-Fürst wegen Ungleichheit der Religion mit seinen Unterthanen / einen Verräther seiner eigenen Landen gemacht / und solche dem Dritten zugewendet. Im Gegentheil aber seynd tausend Zufälle Geschichts-kündig / daß die Heer-Führer (aus Haß und Untreu gegen ihren Lands-Fürsten) Land und Fürsten anderwerts hingetragen. Das stille Bewunderen und blosse Dencken spricht hier nachdrücklicher / dann der gröste Redner!

O. Zu desto gewisserer Beybehaltung des eingeführten Status Religionis in denen Heßischen Landen, wollen der Erb-Prinz nach denen Chur-Sächsisch- und Fürstlich-Würtembergischen Exempel dem geheimen Raths-Collegio die perpetuirliche Commission und Vollmacht, Kraft dieses aufgetragen haben, daß dasselbe auf begebenden Fall so fort alle Evangelische Religions- und Kirchen- auch dahier einschlagende Oeconomisch- und Politische Sachen / es betreffen sol- che

Ad O. Wunderseltsame / die Reichs-Grund-Gesetz aus der Wurzel hebende / die Reichs-Fürstliche Kleinodien / Præeminenzien und Eigenschaften in ein lauteres Nichts legende Neuerung!

Legibus, & non Exemplis judicandum. Die Chur-Sächsische / und Fürstlich-Würtembergische Exempel seynd keine Gesetz / son-

che die innerliche Verfassung des Landes/ oder das gesamte Evangelische Wesen/ NB. ohne weitere Anfrag tractiren, auch alle nöthige Verordnung in- und ausserhalb Lands NB. vor sich erlassen solle; zu welchem Ende dann auch alle Consistoria ihre Vorschläg zu denen geistlichen- und Schul-Aemtern, auch sonsten vorfallende Bericht/ so/ wie die NB. Gesandschaften ihre in derley Fällen zu erstattende Relationes an vorgedachtes Collegium allein einzusenden, und nach dessen Entschliessung sich zu richten. §. 16. pag. 16. & 17.

sondern in so weit sie mit dem Instrum. Pac. W. nicht harmoniren/ Gesetz widrig/ auch in denen meisten Stucken keineswegs von dieser übertriebenen Gattung/ wie daß Hessen-Casselische!

Der Erb-Prinz verspricht auf begebenden Fall (wann er nemlich zur Lands-Regierung kommen wird) dem geheimen Raths-*Collegio* die *perpetuir*liche *Commission* hiemit zum Voraus zu ertheilen. Dieser Fall aber stehet nicht zu erleben/ dann der Durchleuchtigste Landgraf Friedrich wird in allen seinen künftigen Tägen kein regierender Lands-Fürst/ sondern das geheime Raths-Collegium ist dieser zum Voraus und perpetuirlich. Für jezo seynd wir gleichwohlen belehret/ wer nach Ableben des Herrn Landgrafen Willhelm Hochfürstlichen Durchleucht/ das Hessen-Casselische Votum in dem Reichs-Fürsten-Rath führet/ nemlich das Hessen-Casselische geheime Raths-*Collegium*; dann/ weilen der Gesandte in allen Religions- und Kirchen/ auch dahin einschlagenden Oeconomisch-und NB. politischen Sachen/ sie betreffen das Land/ oder das gesamte so genannte Evangelische Wesen/ seine Relationes, mit Ubergehung des quasi regierenden Lands-Herrns/ immediate an vorgedachtes Collegium privative einsenden/ und nach der/ von da erhaltender Instruction zu votiren hat; so muß auf diese der Sachen wahre Beschaffenheit gesagt werden: Nicht der Herr Landgraf/ sondern das Hessen-Casselische geheime Raths-*Collegium* hat Sitz und Stimm im Reichs-Fürsten-Rath!

Ein bekanter Reichs-Fürst (welcher ein Thron-Lehen und immediate Reichs-Herrschaft besitzet) wird gegen den legalen Abschluß deren beyden höheren Reichs-Collegiorum und Kayserliche Ratification, ohnaufhörlich für ohnqualificiret angesehen! für jezo ist ein mediates geheime Raths-Collegium hierzu sattsam qualificiret!

Man dörfte hier einwenden/ daß obiges Stimm-Recht von Religions-Fällen *privative* zu verstehen; hiergegen dienet: daß der Assecurations-Buchstaben nicht nur die Religions/ sondern alle dahin einschlagende Oeconomisch- und NB. politische Sachen mitführet. Man wäre also begierig/ den Casum Oeconomicum & politicum zu vernehmen/ welcher nicht ad causam Religionis directe vel indirecte einschlaget/ und dahin zu reduciren.

Gesetzten Falls aber/ es wäre de Casu meræ Religionis die Frage/ so gehören die Religions-Sachen intuitu Protestantium subditorum

ad

ad Regalia principaliora Statuum Imperii trium Religionum Christianarum, und wäre also dennoch Gesetz-widrig / auch gar unziemlich / daß in causa Religionis ein mediates geheime Raths-Collegium mit Ausschliessung seines Fürstlichen Lands-Herrns / Votum & Sessionem in Comitiis, auch intuitu Religionis, Jura belli & pacis haben solle.

Gleiche Bewandnuß sehen wir an demjenigen / was in denen Hessischen Landen zu regieren / und dirigiren; massen alles / was die Religion betrifft / und die dahin einschlagende Oeconomisch- und politische Sachen / von dem geheimen Raths-Collegio / mit Ausschliessung des Lands-Fürstens (welcher ja nichts davon wissen darf) geschlichtet und gerichtet werden soll. Es ist also das geheime Raths-Collegium der vollkommene Lands-Herr / und dieser hat die Ehre / ein Princeps Platonicus zu seyn.

Ein Feder-leichter Einwurf ist jener: das dieses alles von dem geheimen Raths-Collegio mittels perpetuirlicher Commission und Vollmacht geschehe. Die Antwort ist gegenwärtig: wie jeder Sach gar leicht ein Mandel und Umschlag zu geben / indessen bleibt die Sache an sich selbsten ohnveränderlich; in verbis enim sumus faciles, modo in re conveniamus, & non nominatio, sed negotium & res ipsa consideranda: sobald der Commissarius nach dem Committenti nichts mehr zu fragen / sondern nach eigenem Belieben / ohne Rucksicht auf den Committenten / und dessen Instruction, schalten und walten kan; so verliehret der Committens qualitatem Committentis, und der Commissarius wird Committens & Principalis zugleich.

Wann der *Titius* sein eigenes Haus dem *Cajo* einhändiget / und spricht: „ich übergebe dir solches *per modum Commissionis perpetuæ*, daß du darmit gleich deinem Eigenthum schalten und walten kanst; ich will mit diesem Haus gar nichts mehr zu schaffen haben / sondern alles hangt von deinem Belieben ab; du sollst auch nicht schuldig seyn / mich in dieses Haus einzulassen / oder es die Täg deines und meines Lebens mir zu *restituiren*.„ So wird vorstehenden Haus-Handel kein vernünftiger Mensch / weniger Rechts-Lehrer pro negotio Mandati vel Commissionis, sed pro specie Alienationis beurtheilen. Ein gleiche Bewandnuß hat es mit der perpetuirlichen geheimen Raths-Commission quæst.; dann die Eigenschaften eines Mandati oder Commission finden sich hier nicht; Si autem substantialia alicujus Contractus salva non maneant, tunc Contractus ipse degenerat in alium, & Nomen a contrahentibus Contractui datum, non inspicitur, quando effectus repugnat, cum Nominis impositio pro NB. *vestimento* non sufficiat.

So wenig Kayserliche Majestät Dero Kayserliche Regierung / dem Reichs-Hof-Rath / oder Ministerio per Commissionem perpetuam abdicative auftragen mögen / eben so wenig ist ein Reichs-Stand vermögend / seine Regierung / Hoheiten / und Regalien einem Privat-Mann

oder geheimen Raths-Collegio ad dies vitæ & abdicative zu übergeben.

Die Natur und Eigenschaft einer Fürstlich-Reichs-Ständischen Belehnung / und die deßfals vom Vasallo abgelegte Lehens-Pflichten führen ex natura Negotii mit / daß der Fürst selbst regieren / und seine Regierung in totum vel pro parte keinem Dritten abdicative & in perpetuum anhencken solle oder könne. Ist hiernechst ein Reichs-Fürst wegen Leibs-Schwachheit / oder anderen in unseren Reichs-Satzungen befindlichen Ursachen / zu regieren unfähig / so stehet Kayserlicher Majestät das Recht zu / Reichs-Ständische Vormundere / und Administratores zu setzen / oder respective zu bestättigen.

In Erwegung des Assecurations-Act, und dessen §. 16. wird bey hiernechstigem Casu Vasalli, nicht der Herr Landgraf Friedrich / sondern das Heßische geheime Raths-Collegium müssen / und können belehnt werden; zumalen es bedencklich und ungewöhnlich / das jemand Groß-Fürstliche Reichs-Landen und Leute mit dessen höchsten Regalien nach eigener Willkuhr verwalten / und gleichwohlen Kayserlicher Majestät / und dem Reich mit keinen Pflichten zugethan seyn solle.

In dem Assecurations-Act pag. 3. lin. 4. & 5. sagen der regierende Durchleuchtigste Herr Landgraf selbsten: daß der *Status Religionis* mit dem *Statu politico* in Verbindung stehe. In §. 16. des Assecurations-Act wird das geheime Raths-*Collegium* zum Lands-Herrn über die Religion und dahin einschlagende *Oeconomisch*-und *politische* Sachen erhoben und bestellet; die Hessen Casselische Gesandten in Comitiis Imperii, Circuli, Grafen-Conventen / Deputationen und Conferenzien dependiren lediglich / mit Ausschliessung des natürlichen Lands-Herrn / von denen Herren geheimen Räthen; Wann also in Vorfallenheiten eines Reichs-Kriegs / Friedens-Schlusses / und allen anderen Negotiis Imperii politicis & publicis, etwas zu berathen / und zu verfügen; so seynd die Heßische Herren geheime Räthe der eigentliche Lands-Herr / und hanget das Wohl oder Ubel des Reichs von ihrer Macht-Verfügung mit ab. Solten nun diese Herren mit keinen Kayserlichen-und Reichs Pflichten behaftet / mithin vertrausamer und besser als alle Chur-Fürsten / Fürsten / und Stände seyn; so wäre dieses in Wahrheit eine gefährliche und in gewisser Mas schimpfliche Sache.

Jüngsthin ist eine Piece unter dem Rubro: Sinn und Verstand deren Reichs-Gesetzen &c. erschienen. Der Herr Verfasser recommendiret das Faust-Recht / und daß keiner sich zum Kläger bey denen höchsten Reichs-Gerichten machen lassen solle. Der Author deren Anmerckungen über die Privat Gedancken suchet den Schutz deren Reichs-Gesetzen in einer grausamen Löwen-Sprach; wann also diese beyde Herren Verfassere würckliche Geheimte Räthe deren independenten Collegio-

rum

rum seynd/ oder zu werden Hoffnung hätten; wer solte in diesen Begebenheiten die dringende Nothwendigkeit nicht vielfältig erkennen/ wohlgemeldte geheime Raths-Collegia zu investiren/ sich deren Treu gegen Kayserliche Majestät und das Reich zu versicheren.

Diese Belehnungs-Art ist zwar seltsam/ und dörfte etwas schwer zu erhalten seyn/ jedoch nicht gar so wundersam/ als jenes ist/ daß der Durchleuchtigste Erb-Prinz wegen angenommener heiligen Religion von Seinen leiblichen Kindern/ Seinen angebohrnen Landen/ Leuten/ und Dero freyen Regierung in effectu vertrieben worden; worgegen sich alle protestantische höchst- und hohe Reichs-Stände statt der übernommenen Garantie, nebst denen Catholischen Ständen billig bewegen und empören solten! dann in Art. 17. §. 5. P. W. ist zu lesen: Teneantur omnes hujus Transactionis consortes universas & singulas hujus Pacis Leges contra quemcunque sine Religionis distinctione tueri & protegere.

Kein protestantischer/ der Catholischen Religion dermalen zum allergehäßigste Reichs-Stand ist versichert/ ob er nicht morgen einige Regung zur Christ-Catholischen/ oder ein Reichs-Stand A. C. zur reformirten Religion & vice versa empfinden/ und solche anzunehmen incliniren werde.

Der jeglichem grossen Herrn vorzüglich eigen seyn sollende Ehren-Bedacht/ könte also nicht zulassen/ daß er ein gleiches Verfahren (wie wir an dem Heßischen Erb-Prinzen erfahren) gern erwarte/ folgsam ist jeder protestantischer Reichs-Stand bereits heut interessiret/ den gegenwärtigen schweren Fall zu beherzigen/ und mit thunlicher Art die Gewissens-Freyheit eines Reichs-Stands/ und was diesem vor GOtt und der Welt zuständig/ verthädigen zu helffen.

Die protestantische Herren Gelehrte können wegen ihrem eigenen interesse, diesen handgreiflichen Wahrheiten gleichwohlen nicht beyräthig seyn: dann entweder haben sie das Glück/ bereits in solchen Lands-herrlichen Collegiis zu sitzen/ oder doch Hoffnung/ mit der Zeit hinein zu kommen; die Herren protestantische Professores dörfen bey Verlust ihrer Stellen/ Brod und Ehren gegen diese neue Regierungs-Formen im Reich/ nicht schnaufen/ weniger reden und schreiben; mithin bleibt der Begrif eigenen Ansehens und Wohlstands/ denen grossen Reichs-Fürsten bedeckt/ und muß die unerfindliche Beträncküng der protestantischen Lands-Religion/ unter einem Catholischen Lands-Herrn/ den beständigen Schatten und Umhang machen.

In unserem Religions-Frieden & Instr. Pac. Westph. ist obiger gekünstelten Wendung sattsam prospiciret; sämtliche paciscirende Potenzien und Reichs-Stände haben die Vorsicht deren Religions- und

Westphälischen Friedens-Gesetzen zu Abhaltung deren Religions-Bedruckungen / als hinlänglich und stattlich anerkannt; Wie mag man für jezo auf jene / grosse Reichs-Fürsten von ihrer Gewissens-Freyheit / Ansehen / Ehren / Prærogativen und Præeminenzien vollkommen dringende Exorbitanzien verfallen?

In dem Chur-Pfälzischen wissen wir einen grossen Catholischen Chur-Fürsten / und fast ein ganzes protestantisches Land; von derley Einschränckungen und Reversalien des Lands-Herrns ist nichts / wohl aber bekant / daß die Pfälzische Protestanten ihre Religions-Freyheit nach dem Inſtr. Pac. Weſt. dergestalten ohngehindert ausüben / daß ein gleiches denen Lutherischen Unterthanen bey ihrem reformirten Lands-Herrn / und denen reformirten Unterthanen bey ihrem Lutherischen Lands-Herrn zu wünschen.

Philippus Magnanimus von Hessen-Cassel hat Anno 1524. die Lutherische Religion angenommen / und in allen seinen Landen eingeführet.

Sein Enckel der groß-gelehrte Mauritius (welcher Anno 1572. gebohren / und Anno 1592. zur Regierung im Hessen-Casselischen gekommen) ist zur reformirten Religion übergangen; In dessen und anderen Betracht / Ludwig der Jüngere von Hessen Darmstatt seinen Veter Mauritium verschiedentlich angefochten / dieser aber hat sich deswegen keinen Kummer zugehen lassen / sich auf den Religions-Frieden wegen der Gewissens-Freyheit beruffen / und unter anderen Teſtibus Cranio & Limnæo gleichsam zu seinem Wahlspruch adoptiret: Die Freyheit in Religions-Sachen ist der Stände höchstes *Regale*.

Dieses ist die Sprache eines deren gelehrtesten Fürstens / so jemalen Hessen-Land regieret / und dieses unterschreiben alle gut denckende Gelehrte / so auch poſt Pacem Weſtph. geschrieben; indeme in diesem Frieden denen Ständen an ihren höchsten Regalien nichts ab- sondern zugeschrieben worden. E. g. *Dominis liberum esse debet suæ Religionis Exercitium publicum introducere. Item: Jus reformandi Exercitium Religionis omnibus Statibus competat; Item: nulli Statui Immediato Jus, quod ipsi ratione Territorii & Superioritatis in Negotio* NB. *Religionis competit, impediri oportere.* Art. V. §. 27. & 30.

Der Aſſecurations-Act §. 16. nimmt dem Heßischen Lands-Herrn seine leibliche Kinder / das Jus Territorii & Superioritatis in negotio Religionis, und dahin gehörigen Oeconomisch- und politischen Geschäften; übergiebt diese der Person eines Lands-Fürstens ſolitarie anklebend- und eigen seyn sollende ſummam rerum, in- und ausser Lands / bey dem Reichs-Tag / Crayßen / Grafen-Tägen / Deputationen ꝛc. ꝛc. dem Heßischen geheimen Raths-Collegio dermassen privative, und

cum

cum exclusione des Lands-Herrns / daß dieser auch nur ad notitiam nichts davon wissen darf.

Unser famos - und ganze §phus gaudeant Art. 8. Instr. Pac. West. ist also auch nicht für den Heßischen Lands-Herrn / sondern das geheime Raths-Collegium geschrieben und abgeschlossen.

Per Amorem! Wer kan unter dieser Zertrümmerung / einen Heßischen Lands-Herrn / ausser das geheime Raths-Collegium finden / und hervorziehen?

Paria enim sunt, non esse, vel non apparere, vel non reperiri posse. Hoc est: Es ist eins / kein Lands-Herr zu seyn / oder keinen Landsherrlichen Gewalt zu haben / oder: Es ist besser / kein Lands-Herr zu seyn / als nur dessen Namen führen / in der That selbsten dem heimlichen Sohn im Land, und dem offentlichen im Reich / ein Lebens-länglicher Vorwurf zu seyn.

Die Gewissens-Freyheit / so jeglichem mittelbaren Reichs-Unterthanen gegönnet / sich zu einer deren dreyen Christlichen Religionen ohne Scheu und sonstiger Besorgung zu bekennen / bestehet hauptsächlich darinnen / daß diesem Unterthanen wegen - und in Ansehung der angenommenen Religion kein Schaden und Abbruch an seiner Ehre, Weib / Kindern / Vermögen / und samtlichem Haab und Gut *directe vel indirecte* zugehen / ja dieser Unterthan sogar mit keinem bösen Aug angesehen werden solle. Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, nullibi ob religionem NB. despicatui habeantur.
Art. V. §. 35. Instr. Pac. Westph.

Der grosse GOtt erbarme / wie theuer der Durchleuchtigste Erb-Prinz seine Gewissens-Freyheit erkauffen müssen! der Handel wäre weit verträglicher gewesen / wann der Erb-Prinz sich ausbedungen / geheimer Raths-Præsident, oder wenigstens ein Mitglied des geheimen Raths-Collegii zu werden / und einen Tertium mit denen Assecurations-Bedingnussen unter dem Heßischen Baldachin zu setzen; so wäre er gleichwohlen regierender Mitherr worden.

Diese dem Erb-Prinzen / in Ansehung des zugemutheten Assecurations-Act, gestört und entzogene Gewissens-Freyheit ist zugleich eine Aergernuß / Forcht- und Schreck-Bild für alle jene Reichs-Stände / welche zu Annahm einer deren zwey übrigen Religionen inclinirten / so ebenmäßig gegen unsern theuren Westphälischen Friedens-Schluß / und darinnen öfters gegönnete Gewissens-Freyheit lauffet; quod enim directe prohibitum, indirecte non debet esse concessum.

Das Instrumentum Pac. West. Art. V. §. 1. spricht: Transactio Passavii inita de Anno 1552. Item Pax Religionis de Anno 1555. in omnibus suis Capitulis sancte & inviolabiliter serventur.

Der Passauische Vertrag §. 8. & 9. Item der Religions-Frieden §. 15. & 16. sagen: „ daß keiner den anderen mit der That/ oder in ande„ re Weeg wider sein Conscienz, Wissen und Willen/ oder in einer „ Gestalt beschweren oder verachten solle.

Wie muß hingegen die mit dem Casselischen Erb-Prinzen gespielte Tragœdie alle andere gleichen Sinns abschrecken!

Jenseits dörfte man sagen: Hier seynd die protestantische Absichten errathen. Diesseitige Replic ist folgende: daß die seine Intentionen zu beloben/ Gesetz-widrige aber/ wie jene notorie ist/ zu verabscheuen.

Die Gewissens-Freyheit in Religions-Sachen ist keinem Bauern zu kräncken; hier wird einem grossen Erb-Prinzen fast all das Seinige abgenommen/ weilen er die Gesetz-mäßige Gewissens-Freyheit aufgenommen; wodurch zugleich dieser Prinz allen protestantischen grossen Herren zum abscheuenden Exempel vorgestellet wird; welch factum aber/ in se & in suo respectu ganz und gar unerlaubt. Die Stöhrung der Gewissens-Freyheit ist directe & indirecte untersagt/ und wann sie auch nur directe verbotten/ so könte sie doch nicht indirecte erlaubt seyn.

Der Passauische Vertrag §. 6. der Religions-Frieden §. 15. & 25. das Instr. Pac. W. Art. V. §. 1. 14. 25. 29. 31. & 48. befehlen und recommendiren zum besten/ die Religionen zur Christlichen Vergleichung zu bringen.

Hiergegen wird jenseits in- & directe gehandlet. Dann man giesset das Oel ins Feuer/ und nicht in die Wunden; man bemühet sich sogar/ dem Heiligen Geist die Direction über die Menschen-Herzen zu benehmen/ und den Weeg abzugraben/ wordurch eine Vereinung deren verzweyten Religionen/ zur Aufrechthaltung des Reichs-Staats nach und nach geschehen könte.

Die Religions-Irrungen seynd zu allen Zeiten der Zerfall und Untergang eines Reichs gewesen; welches wir von Anno 1517. bis hiezu guten Theils erfahren; dem Rest wird/ und kan es/ bey fürdauerend-jenseitigen principiis (wo man statt des Löschens immer mehr und mehr anflammet) nichts anderst ergehen.

Das Instrumentum Pac. West. wird für ein Grund-Gesetz und Haupt-Stütze deren Ständen Freyheit in Religions- und politischen Sachen geachtet; wann man es aber auf der rechten Seite betrachet/ so haben wir gefunden/ und dörften weiter finden/ daß unserem politischen Reichs-Wesen weit besser gerathen gewesen/ wann wir so lang gerauffet/ bis alles Lutherisch worden/ oder Catholisch blieben/ welches aber die Staats-Principia grosser Nachbaren sehr ungern

wür-

würden geduldet/ dahero sich weit lieber verwendet haben, die Spaltung dreyer Religionen und andurch zugleich die ewige Trennung in allen Staats-Sachen bey ihren Nachbaren fest zu setzen. Intelligenti pauca!

Dem großmäuligen Momo will man mit einer kleinen Protestation entgegen gehen: wie vorstehend-patriotische Beurtheilung von keinem ehrlichen Staats-Mann dahin könne verdeutet werden; ob gegenwärtige Feder gemein-schädliche Religions-Bewegungen von Eisen und Stahl zum Gegenstand habe; Talia posteriora enim essent pejora prioribus! sondern die Absichte seynd diese: weilen das Instrumentum Pac. West. für einen starcken Ancker der Reichs-Ständischen Gewissens- und Religions Freyheiten auch Lands-herrlichen Hoheiten ins gemein geschätzet wird; daß man den Hessen-Casselischen Erb-Prinzen und künftigen Lands-Herrn an diesem Ancker ebenmäßig hencken lassen/ und Jhn nicht zum schimpflichen Diener/ die Diener hingegen zu Ehren- und Hoheits-vollen Lands-Herren machen/ in gleichen denen göttlichen Fügungen (die drey Christliche Religionen nicht durch Donner und Bliz/ sondern friedliche Gemüths-Regung nach und nach zu vereinbahren) nicht vorgreiffen und verhinderlich seyn möge.

P. Samtlichen Heßischen Regierungen, Consistoriis, und Justiz-Canzleyen soll diese Assecuration gleich bey Antritt des Erb-Prinzen Friedrichs Regierung zur Richtschnur vorgelegt/ und diesem, wie auch sämtlichen Lands-Ständen und Unterthanen gegen den Jnhalt der Assecuration, auf keinerley Weis etwas zugemuthet werden, noch sie solches einzugehen verbunden seyn. §. 16. pag. 17. Assecur.

Ad P. Gleichwie kein Casus erdacht werden kan/ welcher nicht directe vel indirecte ad causam Religionis zu heften; in all diesen Sachen aber/ der künftige Landgraf Friedrich nichts zu befehlen hat; also stehen auch sämtliche Regierungen/ Consistoria, und Justiz-Canzleyen nicht unter denen Pflichten und Gehorsam des vermeintlichen Lands-Herrns/ sondern des geheimen Raths-Collegii. Welche Regierungs-Form der Eigenschaft eines von Kayserlicher Majestät belehnten Reichs-Fürstens/ und aller Subordination zuwider ist.

Q. Die Lands-Stände sollen befugt seyn, sich nach Gutbefinden jederzeit zu versamlen, ohne des Landgrafens Friedrich Bewilligung zu erwarten/ und nur dem Landgrafen eine Notification ihrer Zusammentrettung zu machen. §. 16. pag. 17. Assecur.

Ad Q. Solcherley Conventus seynd der Ehre und gebührenden Authorität des Lands-Herrns entgegen/ werden von denen Staats-Männern für gefährlich und unerlaubt gehalten/ Kayserliche Majestät selbsten können sol-

che Versammlungen nicht gleichgültig aufnehmen/ dann der regieren sollende Herr Landgraf/ und nicht die Land-Stände/ seynd mit theuren Pflichten dem Kayser und Reich verbunden; Man ist also nicht versichert/ ob die deliberanda und Schlüsse dieser independenten Versammlung nicht zum Schaden Kayserlicher Majestät und des Reichs gehen; Nebst deme finden sich in Lit. (P. & Q.) die tägliche Gelegenheiten und Invitationen ad delinquendum, nemlich dem Lands-Herrn allen Gehorsam zu versagen.

R. Die Hessische Landen sollen in denen bis daher geführten Principiis und Auslegung des Corporis Evangelicorum in Religions-Kirchen- und allen anderen dahin einschlagenden Oeconomisch-und politischen Lands-Angelegenheiten conserviret werden. §. 16. pag. 17. Assecurat.

Ad R. Der §phus 50. Art. V. Instr. Pac. Westph. lautet: Sed si dubii quid hinc aut aliunde incidat, aut ex causis, Pacem Religiosam, aut hanc Transactionem tangentibus resultet, de eo in Comitiis, vel aliis Imperii Conventibus inter utriusque Religionis Proceres, non nisi amicabili ratione transigatur.

Wann also die höchst- und hohe protestantische Reichs-Stände den Religions- und Westphälischen Frieden/ ohne Zuzieh- und Willigung ihrer Catholischen Mit-Ständen/ privative auslegen/ und sich anmit principia contra Catholicos formiren können; so fallet dieses zur Erhaltung des politischen Ruhe-Stands inter Status fast allein hinreichende Gesetz/ ex Instrumento Pac. Westph. hinweg; und wann Status Catholici, ohne eigenmächtige Auslegung bey dem klaren Buchstaben des Religions- und Westphälischen Friedens bleiben/ und diese ihre Gesetz-mäßige principia, wormit die ansehnlichste protestantische Scriptores ohne Scheu und Bedencken jederzeit verstanden, denen jenseits neu gekünstelten entgegen setzen/ und mit gleichem Ernst/ wie jenseits geschiehet/ behaupten und durchsetzen wollen; so würde ein Nagel-neues Friedens-*Instrument* dessen ohnvermeidliche Folge seyn.

Ferner ist eine Contradictio in adjecto, daß ein Reichs-Stand Catholisch seyn/ und sich auf die Seiten besagter protestantischer Principiorum stellen solle; welches Principia contra Principia, und in einem subjecto Catholico nicht zusammen stehen mögen.

S. Die Hessen-Casselische Vota in Comitiis Imperii, Circuli, Grafen-Conventen, Deputationen, Conferenzien, und anderen Zusammenkünften/ thäten nach dem gemeinen Verstand deren Reichs-Gesetzen und dessen Herkommens/ dem Land eigenthümlich inhæri-

Ad S. Diese Verordnung ist ein Haupt-Species von der jen- und einseitigen Auslegung deren Reichs-Gesetzen/ welche aber kein Wort von diesen Legations-Principiis wissen/ mithin haben sie es bey

hæriren/ folglich sollen sie als pur Evangelische Vota angesehen, und geführet werden.

bey der Vernunft/Billigkeit/ und Observanz aller Völker belassen/ daß nemlich jeglicher Herr von seiner eigenen Religion seinen Gesandten wähle und abschicke. In das Land wird Frucht/ und keine Religion gesäet/ Grund und Boden seynd also kein subjectum capax Legationis, die Unterthanen cujuscunque Religionis seynd dessen auch nicht fähig/ folgbar ist der Lands-Herr der einzige/ welcher schicket und bevollmächtiget.

Die Chur-Sächsisch- und Würtembergische Exempel machen denen Catholischen gesamten Rechten keine Observanz, und wäre nicht schwer zu erweisen/ daß sie respectu deren Chur-Sächsisch- und Herzoglich Würtembergischen Catholischen Lands-Herren/ propter Jura Catholicorum communia &c. &c. nicht bestehen können: mala observantia vel consuetudo enim non est consuetudo, sed corruptela. Einsweilen aber will man obiger Corruptel die Chur-Pfälzische Catholische Gesandtschaft/ und eine gleiche Zweybrückische/ unter der Regierung des Herzogs Gustav Samuel von Zweybrücken/ als eine denen Gesetzen gleichgehende Observanz entgegen stellen; welcher sich verschiedene von denen protestantischen höchst- und hohen Ständen vorhandene tägliche Casus notorii hinzufügen/ da ohne Rucksicht auf des Herrns/ oder deren Unterthanen Religion/ zuweilen Lutherische/ zuweilen Reformirte Herren Gesandten in Comitiis & Circulis erscheinen.

Ist also jeglichem protestantischen Reichs-Stand ohnverwehret/ einen Gesandten nach Willkuhr in Comitiis aufzustellen. Wie mag einem grossen Catholischen Reichs-Stand gegen die Principia seines heiligen Glaubens/ seine Reichs-Ständische Præeminenzien und Hoheiten/ ja wider das natürliche und Völker-Recht aufgebürdet werden/ daß Er keinen Gesandten von seiner eigenen Religion senden könne noch solle?

Eben diese Gesetz-widrige Bestrebung: Einen Catholischen Lands-Herrn zu vermögen/ protestantische Gesandte zu senden/ muß die von denen Reichs-Gesetzen bestens empfohlene Religions-Einung mehr und mehr zertrennen/ andere gegen die Sitten-Lehre/ Respect und Ehre des Lands-Herrn lauffende Bedencklichkeiten/ Glimpf halber/ für dießmal zu übergehen.

T. Und da Wir (sunt verba Principis Hæreditarii) gegenwärtige Assecuration anderst nicht/ als aus Antrieb Unserer Schuldigkeit gegen Unsers Herrn Vaters Gnaden, Frauen Gemahlin Liebden, und Herrn Schwieger-Vaters Königlichen Majestät/ so dann aus

Ad T. Dem Periodo manglet an guter Form nichts/ die Materie aber hat keinen guten Zusammenhang. Der Durchleuchtigste Erb-Prinz contestiren gleichsam/ eine Gnad empfangen zu haben; daß

aus angestammter Liebe und Affection gegen unsere Fürstliche Kinder und sämtliche Lands-Stände und Unterthanen, nach eingenommenem genugsamen Bericht, aus freyem Willen und Herzen, zu allerseitiger Beruhigung wohl bedächtlich von Uns gestellet; so geloben und verheissen auch hiemit, diejenige Ministers / Räthe und Diener, so in diesem Religions-Fall / auf was Art und Weis es seye / bishero gebrauchet worden / oder noch künftig werden gebrauchet werden, solches in keinerley Weeg weder directe, noch per indirectum im geringsten entgelten / oder sie darüber zu einiger Rechenschaft ziehen zu lassen. Art. 17. Assecur. Act.

daß man Sie den Assecurations-Act unterschreiben lassen; versprechen aber / an jenen Ministers sich nicht zu rächen / welche zu dieser *Assecuration* gebraucht worden.

Wann man der weiteren Prob eines Zwangs und Forcht bedörfte / auch die Vernunft und der Willen sich nicht widersetzten / daß ein Willen-freyer Mensch unterschreiben könne / was der Durchleuchtigste Erb-Prinz unterschrieben; so hätte man bey dieser Stelle allein / sattsamen Stoff zu ohnauflöslichen Schlüssen.

V. Sollen sämtliche Bediente und Unterthanen beym Antritt Unserer Regierung die Huldigungs-Pflichten anderst nicht, als zugleich auf gegenwärtigen Assecurations-Revers, an Uns zu leisten schuldig seyn. §. 18. pag. 18. Assecurat. Act.

Ad V. Ist eine von Bedienten und Unterthanen zu leistende Huldigungs-Pflicht multiplicatio entium sine necessitate; dann / wann es bey dem Assecurations-Revers verbleibet; so seynd sie dem Herrn Landgrafen nichts / sondern alles dem geheimen hohen Consilio schuldig. Zu gegenwärtigem Buchstaben ist nicht unschicklich / was ad Lit. (P. & Q.) zu lesen.

Die Entscheidung einer ganz kleinen Frage bittet man sich annoch aus: Wann das independente geheime Raths-Collegium, der Militarische General-Staab / die Land-Stände / die Beambte und übrige Dienere / oder nur eine Gattung dieser Personen / ihrem regieren sollenden Herrn Landgrafen Friedrich beymesseten: daß dieser den *Assecurations-Act* nicht auf das genaueste beobachtet / mithin sie ihrer Pflichten *eo ipso* entbunden seyen; Durch was für eine Proceß-Form / und bey welchem Gericht dieser Handel zwischen dem Herrn und Diener müsse entschieden werden?

Die sämtliche verbrodete Dienere würden mit vermeintlichem Fug sagen: Nach dem Buchstabe des *Assecurations-Act* haben wir die Huldigungs-Pflicht nicht anderst, als auf erwehnten *Act* abgeleget; der Herr Landgraf haben sich in diesem oder jenem an den *Assecurations-Act* nicht gebunden; folgsam seynd wir unserer Pflichten *argumento Legis commissoriæ ipso facto & jure* entbunden / und hat uns der Herr Landgraf in keinerley Sache das mindeste mehr zu befehlen.

Höchstbesagter Herr Landgraf hingegen dörfte derley Anschuldigung widersprechen / und die genaue Erfüllung des *Assecurations-Act* behaupten:

In

In dieser der Sache Gestalt und Unordnung würden wir in ganzem Hessenland einen Herrn und Diener umsonst suchen.

Ein Sprichwort ist: Man muß den Diener seinem Herrn stehen lassen. Hier stehet freylig der Diener/ der Herr aber liegt! Um GOttes Willen/ was für Vermischungen seltner Dingen!

W. Stellen der Herr Erb-Prinz seines Durchleuchtigsten Herrn Vaters Ermessen anheim: über diesen Assecurations-Act überhaupt/ oder über einen und dem anderen hierin enthaltenen besonderen Punct die Kayserliche Confirmation auszuwürcken.

Ad W. Das in Comitiis Imperii vor etlichen Monaten distribuirte Heßische pro Memoria de dato Cassel den 29. Martii 1755. will von einer Kayserlichen Confirmation in der Rothenburgischen Vergleichs-Sache nichts wissen; sondern declariret solche als ohnstatthaft/ mit dem Beyfügen: daß die *Confirmation* und *Garantie* Kayserlicher Majestät und dem Reich zugleich zuständig; indeme die NB. unverlezliche mit so vieler Mühe bis dahin behauptete/ auch des Ends durch die Reichs-Gesetze längst bekanter massen *garantirte* NB. Hauß-Verfassung zum alleinigen Gegenmerck in der Heßischen *Convention* gedienet. Item: die sämtliche Heßische Hauß-Verträge seyen in dem Westphälischen Frieden und jüngeren Reichs-Abschied in gleicher Mas bestättiget. Item: Ihro einmal auf ganz besonders *distinguirte* Weise durch die NB. Reichs-Gesetze NB. unbeweglich und auf das NB. vollkommenste *garantirte* Hauß-und Regierungs-Verfassung/ auch vor das zukünftige gegen alle unverhoffte NB. Neuerung-und Schmählerungen/ unter Kayserlicher Majestät und des gesamten Reichs mächtigen Handhabung sicher zu stellen.

Dictum pro Memoria pag. 1. 3. & 7.

Wie lasset sich diese vor dem ganzen Reich jüngst geführte Sprache mit der bey Kayserlicher Majestät auszuwürckenden Confirmation des errichteten Assecurations-Act vereinbahren?

Wie kan man den Assecurations-Act mit der/ durch die Reichs-Gesetze auf das vollkommenste *garantirten* Heßischen Hauß-und Regierungs-Verfassung zusammen lassen/ ohne daß sie sich einander die Haare ausrauffen?

Des Herrn Landgrafen Wilhelm Hochfürstl. Durchleucht haben hoffentlich nach der so heilig garantirten Heßischen Hauß-und Regierungs-Verfassung/ bißhero rühmlichst regiret/ und es ist dannoch im publico nicht erschollen: „daß die Fürstliche Kinder in der Reli-
„gion des Landes müssen erzogen werden; daß in dem Hessen
„Casselischen Statu militari nur einige reformirte Officiers zu
„dulten/ und diesen niemalen ein grosses Commando anzuver-
„trauen; dem Hessen Casselischen geheimen Raths-Collegio
„die perpetuirliche Commission und Vollmacht in Religions-

„ und Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomisch- und po-
„ litischen Sachen abdicative & in perpetuum aufgetragen/
„ hierinnen nach Belieben und ohne Ruckfrage bey dem Lands-
„ Herrn zu schalten und zu walten; daß die Land-Stände ohne
„ Vorwissen des Lands-Herrn sich versammlen/ deliberiren und
„ schliessen können ꝛc. ꝛc.

Vorstehende und mehrere in dem Assecurations-Act befindliche Puncten gehören vermuthlich zu einer Regieruns-Form grosser Fürstlichen Landen: Von Kayser und Reich ist die von Alters in dem Fürstlich-Hessen-Casselischen Hauß üblich gewesene Regierungs-Art/ nach denen jenseitig eigenen Grund-Setzen / für unbeweglich und auf das allervollkommenste bestättiget und *garantiret* / wovon auch kein Heßischer Lands-Fürst dermalen abzuweichen vermögend. Wie ist demnach der Sache zu rathen? und wie seynd die miteinander verwirrte Heßische Hauß-Gesetze einer ohnveränderlichen Regierungs-Form, mit dem *Assecurations-Act* auseinander zu wicklen/ daß beyde in ihrer Wesenheit erkentlich und brauchbar seynd?

Ehe zu Günsten des Assecurations-Act nur eine Ratio dubitandi zu finden; muß vor allen Dingen der §. 15. Art. 15.: *Firmum quoque maneat, & NB. inviolabiliter custodiatur Jus Primogenituræ in qualibet Domo Hassiæ Cassellana & Darmstadina introductum, & a Cæsarea Majestate confirmatum*, aus dem Instrumento Pac. Westph. verwiesen werden.

Die Primogenitur-Rechten/ sonderheitlich des höheren Adels; bestehen/ so viel wissend/ darin nicht: daß einer nur den Namen Eines Erstgebohrnen und regierenden Herrns führe/ seine vornehmste Regalien und Hoheiten aber denen Dienern in perpetuum & abdicative überlassen sehen müsse/ und also in der That selbsten quoad Directionem & Regimen Regalium eminentium & summorum, nichts zu befehlen habe.

Die verlohrne Sache ist zu wichtig/ man muß also mehrmalen nachfragen: wo doch der Bestand deren eignen Worten des regierenden Herrn Landgrafens Wilhelm Durchleucht (daß nemlich die Hessen-Casselische Hauß- und Regierungs-Verfassung durch die Reichs-Gesetze NB. ohnbeweglich und auf das NB. vollkommenste *garantiret*) zu finden seyn möge.

X. Damit alles, was in vorstehenden 18. Articul verfasset, von dem Durchleuchtigsten Erb-Prinzen, und denen NB. Seinigen desto vester und unverbrüchlicher gehalten werde; so hat der Herr

Ad X. Die Cammer-Diener und Laquaien müssen durch τὸ Seinige verstanden werden; dann von keinen geneigten Kindern weiß der Erb-

Herr Erb-Prinz all solches mit einem Eyd mehrmalen bekräftiget. §. 19. pag. 19. Assecur. Act.

Erb-Prinz/ und ist auch sonsten von der ganzen Heßischen Welt verlassen.

Wegen dem Jurament hat es seinen gebahnten Weeg: quod juramenta sequantur naturam actus.

Daß nun der Assecurations-Act nach allen Gesetzen und Vernunft-Schlüssen nicht bestehe/ und keine Minute bestanden/ ist in præmissis mehr als deutlich erwiesen.

Y. Der Durchleuchtige Erb-Prinz renunciren wohlbedächtlich und freywillig in bester Form Rechtens, allen und jeden ihnen dießfalls competirenden Rechten/ wie die Namen haben mögen, wie auch allen Canonischen Dispositionen/ Päbstlichen Edicten und denen principiis der Catholischen Clerisey. §. 19. pag. 19. Assecur. Act.

Ad Y. In denen §phis 10. & 16. Assecur. Act muß ein Catholischer Prinz und künftiger grosser Lands-Herr die principia einer von ihme bereits zuruck gelassenen Religion annehmen/ und in §pho 19. beschwören; auch in eben diesem §pho 19. denen principiis seines eigenen Glaubens abschwören. Auf diesem Papier sehen wir ein sonst ohnsinnliches Ens metaphysicum; so reden die Philosophi. Die gelehrte Sprache deren Juristen und Staats-Männern ist: daß der ganze Assecurations-Act jura irrenunciabilia mitführe. Der eigene Prædestinations-Glauben deren Herren Reformirten hätte des Herrn Erb-Prinzens Ruckgang zur alten Religion justificiren/ fort Höchst Sie von allen Zumuthungen und Ungemach befreyen sollen.

Z. Der Durchleuchtigste Erb-Prinz versprechen hiemit nochmalen, bey vorstehendem Eyd, Fürstlichen wahren Worten/ Ehren und Treuen/ daß Sie weder sub prætextu Juris Territorialis, reformandi, Episcopalis, Potestatis patriæ, noch unter einem andern Vorwand, gegen Ihre Assecurations-Reversales in keinem Stuck thun/ noch zu thun gestatten wollen. §. 19. pag. 19. & 20. Assecur. Act.

Ad Z. Wann alle diese Renunciationen nicht kraftlos und unthunlich; so wäre ein Special-Renunciation auf das *Jus Divinum, Naturale* & *Gentium* ebenmäßig nicht undienlich gewesen; Indessen ist denen halb-Gelehrten bekant: daß alle diese Juramenta, Clausulæ, & Renunciationes, ut accidentia ad Actum principalem, einen Actum multiplici jure vetitum & aperte nullum in alle Ewigkeit nicht vor Gut anbringen können; ja vielmehr derley gekünstelte Clausulæ einen sonst haltbaren Actum suspect machen.

Durch ein ganzes Alphabet ist also erwiesen: daß der Assecurations-Act von einiger Rucksicht und Gültigkeit nicht seyn könne.

In denen Wahl-Fürstenthümern des Reichs/ wo einer nicht jure proprio, sondern beneficio Eligentium den Regiments-Staab erhaltet/ seynd pacta & conventiones inter Eligentes & Electum gewöhnlich/ sie müssen aber die Dignität des regieren sollenden nicht destruiren; widrigens die geistlich- und weltliche Obrigkeiten solche als ungültig aburtheilen.

Was wird in Ansehung eines Hessen-Casselischen Erb-Prinzens/ welcher ex pacto & providentia Majorum, & ex jure primogenituræ (so von Kayserlicher Majestät bestättiget/ und von dem ganzen Reich gewähret) sicque ex nullo Patris beneficio, sed jure proprio succediret/ statuiret werden müssen?

Vermög des für jezo zerlegten Assecurations-Act, und was die ohnwidersprechliche Umstände in Ansehung des Durchleuchtigsten Erb-Prinzens Friedrich Person/ des Orts und der Unterschrift deutlichst zu erkennen geben; ist nicht schicklich zu sagen: daß nur Muthmassungen eines unterloffenen Zwangs/Respects, Forcht und Schreckens vorhanden; nam præsumptiones in claris cessant.

Bey all deme will man die Ungültigkeit dieses Assecurations-Act ex capite vis & metus einsweilen abseits legen/ und aus obvernommener Analysi des Assecurations-Act mit kurzen anhero hohlen: daß dick-erwehnter *Act nulla lege & ratione* bestehen könne. Und zwar

1mo Lesen wir in Göttlicher heiliger Schrift/ *quod per Deum Principes regnent & imperent*, und die Fürsten selbsten regieren sollen; in unserer Begebenheit hingegen wird der Heßische Erb-Prinz von demjenigen/ was ihme GOtt und die Natur verliehen/ gedrungen; & sic non Principes sed Consiliarii regnant & dominantur. Diese Præcepta divina aber werden inter jura irrenunciabilia gezehlet.

2do Werden die Jura sanguinis, nativitatis, educationis liberorum &c. &c. inter Jura naturalia gerechnet/ welchen ebenmäßig nicht kan renunciret werden.

3tio Erforderet das Jus Gentium, daß ein Lands-Herr nicht zum Gelächter nur den Namen eines Regentens führe; sondern in der That regiere/ quod Jus æque irrenunciabile est. Ein gleiches ist

4to Von dem Jure Publico zu sagen/ welches von allen Seiten durch den Assecurations-Act beleydet.

5to Lauffet es gegen die Ehre und Glaubens-principia eines NB. Catholischen grossen Herrns/ seine Kinder einer andern Religion zu übergeben/ welchem ebenmäßig nicht mag renunciret werden.

6to

6to Gehet dieser Renunciations-Act contra fidem & bonos mores Catholicorum.

7mo Hat der Erb-Prinz Sachen renunciret / welche zum gemeinen Nutzen der Catholischen Reichs-Stände eingeführet. E. g. Ratione Juris Episcopalis, Juris belli & pacis, Missionis Legatorum suæ Religionis &c. &c.

8vo Ist dieser Renunciations-Act zur Verkleinerung Catholisch- und Protestantischer Reichs-Ständischer Præeminenzien und Regierungs-Ehren / mithin

9no Zu Aergernus des Volks und Kitzel deren Dienern gegen ihren Lands-Herrn; welches lauter res irrenunciabiles seynd.

10mo Der in dem Westphälischen Friedens-Schluß in allen Puncten bestättigte Passauische Vertrag / der Religions-Frieden de Anno 1555. und das Instr. Pac. Westph. selbsten gebiethen: daß kein Unterthan / weniger ein Lands-Herr an der Gewissens-Freyheit / und was davon abhanget / *directe vel indirecte* in keiner Gestalt solle beschwert oder verachtet werden. Der Durchleuchtigste Erb-Prinz haben durch ein ganzes Alphabet das Widerspiel erfahren müssen.

11mo Der Articulus 5. §. 27. & 30. vergünstiget denen Imperii Statibus liberrimum suæ Religionis Exercitium publice einzuführen / und sich des Juris reformandi zu erfreuen; Dem künftig-Heßischen Lands-Herrn wird solches durchaus entzogen.

Nur im Vorbeygehen wird hier erinnert / daß einige Scriptores Anonymi zusammen traumen / wie der unterthanliche *Consens* ad Exercitium Juris Reformandi deren Statuum Catholicorum erfordert werde; dann der §phus 31. Art. 5. P. W. spreche: *Donec de Religione Christiana vel universaliter, vel inter Status immediatos eorumque subditos mutuo consensu aliter erit conventum.*

Zum An- und Nachdencken wird diesen Männern zuruck gelassen; wann aus Göttlicher heiligen Schrift in einem oder andern Capitel ein Wort oder Sylbe ausgestrichen wird / so zeiget sich öfters statt eines heiligen / der gottloseste Satz. Wann in einer Schuld-Verschreibung ein Wort verkehrt wird / so ist der Glaubiger der Schuldner. u. s. w.

Was muß also jenseitige Verdreh- und ausser Achtlassung eines vorgehenden ganzen / und nachfolgenden halben §phi für ein absurdum gebähren?

Der §phus 30. (welcher das Jus reformandi Catholicorum vollkommen entscheidet) gedencket deren Unterthanen / weniger derenselben erforderlichen Consens ad Exercitium Juris reformandi ihres Lands-Herrn / mit keinem Buchstaben.

Der §phus 31. machet die præcaution pro subditis: daß diese *non obstante Jure Reformandi Dominorum suorum Territorialium*, gleichwohlen bey ihren Kirchen, Schulen / *Fundationen* ꝛc. ꝛc. sollen belassen werden; Es seye dann, daß die Unterthanen sich dießfalls mit ihrem Lands-Herrn eines andern verstünden.

Hier seynd also der mutuus consensus & ejus objecta erhoben / und müste man der offenbahren Wahrheit die Augen ausstechen; wann man den Geist / Sinn und klaren Buchstaben dieser beyden §phorum anderwerts hinleiten wolte.

Dem jenseitigen Blend-Spiegel seinen völligen Schein zu nehmen / setze man den Casum: daß in §. 30. Instr. P. W. einem Lands-Herrn das *Jus Territoriale* mit aller hohen und niedern *Jurisdiction* zugeschrieben / in §pho 31. aber gesagt würde: *Hoc tamen non obstante* sollen die Unterthanen bey dem ruhigen Besitz ihrer Häußer / Güter / Capitalien ꝛc. ꝛc. verbleiben / *donec aliter inter Dominum Territorialem & subditos erit conventum*.

Wie seltsam / widersinnisch und verwirrt müste klingen / wann jemand behaupten wolte / daß der 31. §phus den 30. dahin limitire: daß der Lands-Herr *absque consensu subditorum* sein *Jus Territoriale*, hohe und niedere *Jurisdiction* nicht *exerciren* könne. Dieses wäre eben so viel / als rerum substantias laugnen / und die accidentia vertheidigen.

Wer die vollkommene Gleichnuß mit diesem und jenem Casu nicht findet / den achtet man nicht würdig / sich in Gedancken / weniger der Feder mit ihme ferner zu beschäftigen / nam cum ignorante vel negante rationem & principia disputandum haud est.

Der Religions Frieden / die 30.jährige Kriegs Tragœdie / die Westphälische Friedens Historie / die dahin gehörige Acta, und alle protestantische Staats-Scribenten bezeugen insgesamt / daß die höchst und hohe protestantische Stände keinen andern Hauptzweck ihrer kriegerischen Bewegungen gehabt / als von der Päbstlichen geistlichen *Jurisdiction* sich zu befreyen / bey denen *sæcularisirten* Gütern zu verbleiben / *in diversis restituirt* / und im übrigen denen Catholischen Ständen *in Jure reformandi & reliquis* nur gleich gehalten zu werden.

Von einem allergeringsten Vorrecht gegen und über die Catholische Stände ware nie eine Frage / weniger Streit. Neue Erfindungen aber wollen dermalen über das Dach hinaussteigen! welcher falsche Wechsel von der mißbrauchten Gelassenheit deren Catholischen Ständen / allzufriedlichen Tägen und unruhigen Leidenschaften einiger Privat-

Män-

Männer (so sich gern groß machen/ und wie das Fette beständig oben schwimmen wollen) lediglich urspringet.

12mo Ist dem Erb-Prinzen nicht einmal gestattet: das Exercitium Religionis suæ privatissimum durch einen Catholischen Priester nach eigener Wahl üben zu lassen.

13tio Denen Unterthanen/ welche post pacem publicatam die Religion veränderen/ soll vi Art. 5. §. 36. & 37. Instr. Pac. West. an ihren Vermögen und Gütern keine Beschwernuß zugefüget werden: Den künftig Heßischen Lands-Herrn entkleidet man wegen der Religion aller seiner höchsten Regalien und Præeminenzien!

14to Der Articulus 5. §. 35. Instr. Pac. West. spricht: Sive autem Catholici, sive Augustanæ Confessionis fuerint subditi, ab hæreditatibus & Legatis non arceantur. Dem künftig-Heßischen Lands-Herrn nimmt man fast alles/ was Ihm GOtt/ die Pacta Majorum, und das durch die Reichs-Gesetze vest gesetzte Heßische Primogenitur-Recht vollkommen und ohn alle Beschwernuß feyerlichst zugeschrieben.

15to Art. 8. §. 1. Instr. Pac. West. besaget: Omnes Status posthac in antiquis suis Juribus, Prærogativis, Libertate, Privilegiis, libero Juris Territorialis tam in Ecclesiasticis, quam politicis Exercitio, Ditionibus, Regalibus ita stabiliti, firmatique sunto, ut a nullo unquam sub NB. quocunque prætextu de facto turbari possint vel debeant. Dem künftig-Heßischen Lands-Herrn wird all dieses propter Religionem mutatam hinweg genommen/ und dem geheimen Raths-Collegio zur independenten freyen Disposition übergeben.

16to Dem Heßischen Erb-Prinzen und künftig-regierenden Lands-Herrn wird sogar zu Sicherstellung seines Leibs und Lebens/ ein Catholischer Koch und Kellermeister versagt/ welches contra jura naturalia & conservationem sui ipsius anstosset.

17mo Ist Kayser und Ständen daran gelegen: daß die Heßische Landen nach Maas des Heßischen Primogenitur-Rechts/ ohnzertrennet beysammen bleiben/ folgsam hat die gegen $\frac{m.}{500.}$ fl. an jährlichen Revenuen importirende Grafschaft Hanau davon nicht abgesöndert werden können.

18vo Die dem geheimen Raths-Collegio ertheilte perpetuirliche Commission ist species alienationis; die Regalia Principum Eminentissima aber/ von denen feudis majoribus nicht zu alieniren/ weniger

19no In manus privatorum vel in Collegium aliquod mediatum zu legen.

20mo Ist der künftig-Heßische Lands-Fürst durch diese perpetuirliche Commission oder vielmehr Alienation ausser Stand gesetzet/ Seine dem Kayser und Reich geleistete Lehen-Pflichten zuvollstrecken; wohlerwogen nicht der Lands-Fürst/ sondern das Heßische geheime Raths-Collegium den Meister in negotiis belli, Pacis, Religionis & cohærentibus causis œconomicis, politicis & publicis vollkommen machet; weshalben viel mehr/ & in re ipsa gesagt werden müste/ daß

21mo Dieses Collegium votum & sessionem in Comitiis Imperii & Circuli erlanget/ auch

22do Nicht der künftig-Heßische Lands-Fürst/ sondern mehrerwehntes Collegium vom Kayser und Reich über die Heßische Landen zu belehnen/ und Pflichten abzulegen; welch alles

23tio Der Kayserlichen Authorität/ der sämtlichen Reichs-Ständen Ehr und Præeminenzien/ auch allen Reichs-Grund-Gesetzen und Verfassung e diametro zuwider gehet.

24to Ist der Heßische Assecurations-Act nicht nur der dem Erb-Prinzen gebührenden Gewissens Freyheit/ sondern in der Folge allen Catholischen und Protestantischen Reichs-Ständen frey stehenden Religions-Wahl directe und indirecte entgegen.

25to Wird in dem Passauischen Vertrag/ in dem Religions-Frieden/ und in dem Westphälischen Friedens-Instrument die Beseitigung alles Religions-Haßes und Vereinbahrung deren Christlichen Religionen bestens recommendiret; das Hessen-Casselische neuere Exempel hingegen ist keine Einung/ sondern Verzweyung/ dessen ganzer Inhalt auch nicht auf die Heylung/ sondern mehrere Verwundung los gehet; wordurch dann der Zwytracht im Reich vermehret/ und dessen Umsturtz mit Gewalt beförderet wird. Concordia res parvæ crescunt, discordia magnæ dilabuntur!

26to Der Assecurations-Act erlaubet denen Land-Ständen/ sich ohne Vorwissen ihres Lands-Herrns zu versammlen; und nach Belieben Schlüsse zu machen; welches eine deutliche Invitatio ad delinquendum; wordurch dem Lands-Herrn/ Kayserlicher Majestät und dem Reich Schaden und Nachtheil gar leicht zugehen kan.

27mo Wird denen Land-Ständen Diener und Unterthanen zugesagt; Wann ihr Lands-Herr von dem *Assecurations-Act* im mindesten abgehet/ sie bey ihren Pflichten nicht stehen bleiben sollen; welches eine gefährliche Anlassung zu täglichen Meineyd/ Aufruhr und Meutherey ist.

28vo Genehmiget der Erb-Prinz die einseitige Auslegung und daraus entnehmende grundlose *Principia* deren Herren Protestanten; welches aber von keinem Catholischen Prinzen geschehen mag / auch dem §pho 50. Art. 5. Instr. Pac. West. entgegen ist.

29no Werden die bey dem Reich und Craysen zuführende *Vota*, der Religion des Landes, und nicht dem Herrn zugeschrieben; welches ebenmäßig das Völker-Recht / die Reichs-Gesetze / und das bonum Catholicorum commune, & decorum omnium Statuum schmähleret / folgsam ein objectum irrenunciabile ist.

30mo Renunciren der Durchleuchtigste Erb-Prinz allen Catholischen principiis, in specie auch denen principiis der Catholischen Clerisey und Päbstlichen Edicten.

Wann man einem protestantisch-Lutherischen Reichs-Fürsten erklärete: wie man ihn zwar in seiner Religion nicht stöhren wolte / er solte aber der Augspurgischen Confeßion abschwören; wäre dieses nicht eine contradictio in adjecto? und was mit der einen Hand gegeben / mit der andern doppelt genommen?

31mo Haben des regierenden Herrn Landgrafens von Hessen-Cassel Hochfürstl. Durchleucht unterm 29. Martii A. c. bey offentlicher Reichs-Versammlung behauptet: daß die „Heßische alte Hauß-Verfassung „unverlezlich und unbeweglich / gegen alle Neuer- und Schmäh- „lerung / von Kayserl. Majestät und dem Reich / nach Maas „der geleisteten Garantie müsse gehandhabet werden.

Hieraus formiret sich das weitere von selbsten: wie nemlich der ganze Assecurations-Act auf eine solche Neuerung / auch Umsturz der ganzen Heßischen Hauß- und Regierungs-Verfassung (die doch von Kayser und Reich mit mächtiger Hand geschützet und erhalten werden solle) hinauslauffe / welche in dem Heßischen Hauß nie erhöret / sondern auch denen deutlichsten Reichs-Grund-Gesetzen / Kayserlicher Majestät und des Reichs Authorität und Interesse, ingleichen der sämtlichen Catholisch und protestantischen Ständen Ehre / Ansehen und Præeminenzien immediate abbrüchig seye.

32do Der Articulus 17. §. 3. Instr. Pac. Westph. führet zum allerdeutlichsten mit: daß gegen den Westphälischen Friedens-Schluß und dessen sämtliche Articul keine künftige *Transactiones*, *Juramenta*, *Renunciationes & Pacta* gelten und *allegiret* werden sollen.

Uber diese Stelle des Instr. Pac. Westph. schreibet der gegen die Catholische öfters ganz rasend eifrige Henninges in suis Meditat. ad Instr. Pac. Westph.: daß kein Catholischer Stand des Reichs denen *Juribus & Actionibus*, *Paci*, NB. *quocunque modo adversis renunciren* / weniger sich ver-

verbinden könne / daß er einen *Successorem*, welcher von seiner Religion nicht ist / haben solle. In welchen sämtlichen Fällen die *Juramenta* eben so ungültig / als die *Pacta* selbsten.

Mit diesem protestantischen hierinnen Reichs-Gesetz-mäßig sprechenden Authore seynd seines gleichen Scriptores insgesamt weiters verstanden: quod per Conventiones & Pacta, licet jurata, Majestas & Dignitas Principis lædi vel minui haud debeat, alias similes Conventiones pro nullis habendæ. Es wird mithin das in aller Eyl aufgeführte Heßische Assecurations-Gebäu nicht nur von denen Gesetzen / sondern von denen eigenen protestantischen Rechts- und Staats-Lehrern niedergerissen.

Gelegenheitlich dieses Satzes könten die Herren Protestanten denen Catholicis entgegen setzen: daß *post Pacem Westphalicam* viele *Status Catholici* mit ihren protestantischen Land-Ständen und Unterthanen / *Conventiones & Pacta* errichtet / welche also ebenmäßig von keiner Gültigkeit.

Hiergegen dienet / was oben ad Lit. (H.) aus dem 31. §pho Art. V. Pac. Westph. dargethan: daß die Catholische Reichs-Stände von ihren Unterthanen *valide & licite acquiriren* mögen.

Ausser deme ist Reichs-kündig / wie denen Statibus Catholicis gegen die ausdrückliche Worte / Sinn und Verstand des Religions- und Westphälischen-Friedens / von denen Herren Protestanten ex principiis plane illegalibus, das Jus reformandi, Jus Episcopale & Exercitium Religionis simultaneum widerrechtlich bestritten werden wollen; weshalben verschiedene Status Catholici ex amore Pacis & quietis, sich zu abgepreßten Verträgen / reservatis tamen reservandis, bequemet / folgbar haben protestantische Land-Stände und Unterthanen durch solche Verträge mehr erhalten / als ihnen von Rechtswegen gebühret / und wird also der jenseitige alleinige Vortheil seyn / den Bestand erwehnter Conventionen zu schützen und nicht anzufechten.

Ein wahnsinniger Schluß wäre auch jener: Der Reichs-Fürst kan die Ehre und Vermögen seiner Unterthanen sich zueignen; ergo kan der Unterthan per Pacta & Conventiones Fürsten-Ehre und Lands-Regierungen ebenmäßig acquiriren.

33*tio* Man hätte fast in Betracht allzu vieler / dem Assecurations-Act sich widersetzenden und solchen aufhebenden Beweg-Ursachen eine gar bekannte Stelle des Instrumenti Pacis Westphalicæ in extenso anzuführen vergessen. Diese ist der famose §phus: „Gaudeant sine „contradictione Jure suffragii in omnibus deliberationibus super negotiis Imperii, præsertim ubi Leges ferendæ vel interpretandæ, bellum decernendum, tributa indicenda, „delectus aut hospitationes militum instituendæ &c. &c.

nec

„ nec non ubi pax aut fœdera facienda, aliave ejusmodi negotia
„ peragenda fuerint, nihil horum aut quidquam simile post-
„ hac unquam fiat vel admittatur, nisi de Comitiali libero-
„ que omnium Imperii Statuum suffragio & consensu. Cum-
„ primis vero Jus faciendi inter se & cum exteris fœdera pro
„ sua cujusque conservatione ac securitate, singulis Statibus
„ perpetuo liberum esto. „

Diese Grund-Saul der Reichs-Ständen höchsten Freyheit und Prærogativen / ist für den künftig-Heßischen Lands-Herrn nicht / sondern zu Günsten des geheimen Raths-Collegii gesetzet; damit aber solche deren Herren geheimen Räthen Gerechtsame für jezo und ins künftige desto mehr befestiget seyn möge; so dörfte/ dienlich ja nöthig seyn / einen zweyten §phum *Gaudeant*, dem Instrumento Pacis beyzufügen / des ohnmasgeblichen Inhalts:

„ Gaudeant imposterum Consiliarii Statuum Intimi, si Prin-
„ ceps eorum Territorialis, sive Catholicæ, sive Prote-
„ stantium Religionis sit, deserendo suam, diversam a sub-
„ ditis suis Religionem professus fuerit; In casum enim hunc
„ soboles ipsi aufferantur, & in Religione a Patre deserta,
„ alibi educentur; Consilium intimum a Principe isto inde-
„ pendens esto, & super totali rerum summa, negotiis ni-
„ mirum Religionis cum annexis œconomicis, publicis &
„ politicis Causis, in Comitiis Imperii, Circuli, omnibusque
„ aliis Conventibus, uti & in Territorio ipso, absque consen-
„ su & præscitu Principis liberrime disponat. „

Wann bey denen Westphälischen Friedens-Tractaten die Catholisch- oder protestantische Gesandtschaften mit einem Muster jeztmalig Heßischen Assecurations-Versicherung und nach demselben abgefasten §pho: *Gaudeant imposterum Consiliarii Intimi* &c. eingekommen / fort denselben / dem Instrumento Pacis einzuverleiben / Instanz gemacht hätten; so würde dieses unter so vielen ernsthaften Geschäften der gröste Spaß gewesen seyn; Bey all deme ist schier zu bedauren / daß in unseren ante sic dictam Reformationem errichteten Reichs-Gesetzen obiger §phus: *Gaudeant imposterum Consiliarii* &c. nicht zu finden; ansonsten die neue Glaubens-Stifter einen geneigten Beyfall von denen damalig hohen Ständen umsonst dörften gesucht haben.

Obiger neue §phus: *Gaudeant* &c. dörfte gleichwohlen von Kayser und Reich denen geheimen Raths-Collegiis, in den ersten Tägen nicht beliebet werden; weshalben fast nöthig ist / sich indessen die Erörterung der Frage auszubitten: wo doch in künftigen Zeiten das Hessen-Casselische geheime Raths-*Collegium* in begebenden Fällen zu belangen seyn mögte? Bey dem Lands-Herrn nicht / dann es ist independent & supra

Papam; bey denen höchsten Reichs-Gerichten nicht; dann es ist mediat, und kan kein Reichs-Stand ex mediato, immediatum Imperii machen!

34to Seynd verschiedene protestantische Gedancken mittels des Drucks kurzhin sichtbar worden: daß kein protestantischer Reichs-Stand ohne Vorwissen und Genehmhaltung seiner sämtlichen Glaubens-Mit Stände in Religions-Geschäften etwas nachtheiliges einraumen könne.

Etwas nachtheiliges einraumen, und sich seiner Rechten, nach denen Reichs-Gesetzen gebrauchen (wie wir das leztere bey dem Herrn Grafen von Wied-Runckel wahrnehmen) seynd zwey sich entgegen stehende Sätze; und wann ferner das Vorwissen und die Genehmigung von keinen Gewaltthaten, Forma judiciali vel Jurisdictione Status in Statum zu verstehen; so mögen Catholici obigen Thesin cæteris paribus utiliter annehmen, und bindig schliessen: mithin ist der ohne Kayserliche Authorität und Catholischer Reichs-Ständen Vorwissen errichtete Assecurations-Act in allen Puncten nichtig.

35to In dem §pho 14. Num. 4. deren Anmerckungen über die Privat-Gedancken ist zu lesen: Wann der Verfasser nicht eine diesseits unbekant vermehrte Auflag deren Reichs-Satzungen bey handen hat, wird er keine Stelle anzuzeigen wissen, welche bey seit gesezt oder abgeändert würde, wann gleich die Hessen-Casselische Religions-Versicherungen bey vollen Kräften verbleiben.

Muthmaßlich dörfte in præmissis ein unpartheyisch-vernünftiger Mensch volle Maas der Vernunft und Gesetzen finden: daß die Hessen-Casselische Religions-Versicherungen niemalen von Kräften gewesen. Wir bedörfen also keiner vermehrten neuen Auflag, sondern unsere alte unbewegliche Grundfeste sämtlicher nachher gebauten Reichs-Gesetzen, nemlich die guldene Bull, verordnet bereits vor 399. Jahren Tit. 25. §. 1. & 2. folgendes:

> Das die NB. Fürstenthümer, wie viel mehr die weltliche Chur-Fürstenthümer in ihrem ganzen Wesen zu erhalten, weder zertrennet, noch in einigerley Weeg zertheilet werden sollen, sondern in ihrer NB. ganzen Vollkommenheit bleiben ewiglich: und der Erstgebohrne Sohn soll Nachkommen seyn in den Sachen, und ihm soll alle NB. Herrschaft und Recht folgen, es wäre dann selbiger wahnsinnig, albern, oder sonsten mit einem kundbaren und mercklichen Gebrechen beladen, um deswillen er nicht solte oder könte Land und Leuth beherrschen 2c. 2c. So soll der andere gebohrne Sohn, ob er in dem Geschlecht wäre, oder ein ander älter Bruder oder Freund, der von rechten väterlichen Stamm nächster Nachkommen seye, und 2c. 2c.

Vor-

Vorstehender Text weiß von einem independenten Raths-Collegio nichts / er spricht sowohl von Fürstenthümer / als Chur-Fürstenthümer / und ist die Vergleichung jener mit diesen quoad casum Administrationis propriæ & prohibitæ Divisionis die vollkommenste; sonderheitlich wann in denen Fürstenthümern das Primogenitur-Recht wie in dem Hessen-Casselischen und Würtembergischen von Alters eingeführet; besagter goldene Text verabscheuet fast mehr die Theilung und Hingab des Regiments-Staabs / als des Lands selbsten.

In diesem goldnen Ort findet sich ein grosser Vorrath zum weiteren glossiren; da aber dieses heiligste Reichs-Gesetz selbsten heftig spricht; so will man diesseits bescheiden schweigen. Jedoch wird

36to Gelegenheitlich des goldenen Bull-Texts / der nöthigen Umsicht sämtlicher höchst- und hohen Reichs-Ständen übergeben: obwohl räthlich und thunlich / daß ein Reichs-Ständischer Vater aus eigenem oder Berathungs-Trieb / per pacta vel Testamentum seinem Erb-Prinzen von gleich-väterlicher Religion zumuthe / daß dieser nach des Vaters Tod sein geheimes Raths-*Collegium independent* wissen / ihme die *Jura Belli & Pacis* übergeben / denen Land-Ständen ein Zügel-freyen Zusammentritt und Abschliessung gestatten / und nur einige Officiers von dieser oder jener Christlichen Religion *in Militari* aufstellen solle? ꝛc. ꝛc.

Die Erkantnuß des Guten und Bösen mag derley mit hundert Bedencklichkeiten verknüpfte / denen Gesetzen des Reichs-Ständischen Regiments zuwider gehende Väterliche Bestreb- und Söhnliche Verbindung nicht gut heissen; sondern sämtliche Reichs-Stände müsten ohne Rucksicht der Religion bey Kayserl. Maj. sich bittlich verwenden / solchem Gefahr-vollen / Gesetz- und Reichs-Ständischen Ehren widrigen Mißbrauch höchst-richterlich zu cassiren und verfänglich zu ahnden; In dessen Entstehung einige Regierungs-gierige Favoriten keine Gelegenheit verabsaumen würden / die Gnad ihres regierenden Herrns in die Weege zu leithen; damit der Lands-Succeſſor zu einer limitirten Regierung gereitzet und gefangen werden möge; wornechst wir in einem künftigen kurzen Zeit-Lauf / die selbst und frey regierende gebohrne weltliche Reichs-Stände an denen Fingern abzehlen würden.

Seynd also dem Durchleuchtigsten Heßischen Erb-Prinzen (wann Sie bey der Väterlichen Religion den Nagel gehalten) keine Regierungs Linien zu ziehen; so hat solches weit weniger nach abgeänderter Religion geschehen mögen. Wohlbeträchtlich der Religions- und Westphälische Frieden nicht zulassen: einem Bauern / weit weniger aber

einem Lands-Herrn wegen geänderter Religion in seinen freyen Regierungs-Rechten das NB. mindeste abzuzwacken.

Passauische Vertrag §. 8. & 9.
Religions-Frieden §. 15. 16. & 24.
Instr. Pac. West. Art. 5. §. 30. 35. 36. & 37.
Item Art. 8. §. 1. & 2.

Das andere Wort jenseitiger Sprache und Federn ist: daß die so theuer erworbene Gewissens-Freyheit dem geringsten Unterthanen im Römischen Reich nicht möge gekräncket werden.

Die freye Religions-Wahl ist der eigentliche Mittel-Punct dieser Gewissens-Freyheit; Ist aber etwas in der Welt vermögender / grossen Lands-Fürsten dieses Wahl-Recht zu stöhren und zu vereitlen / als die vor unsern Augen liegende Gesetz- und Gewissens widrige Exemplen?

Denen Landler- und Salzburger Bauern dörfte in seiner Art auf gleiche Art nicht begegnet worden seyn / ansonsten der Lermen gar nicht zu übersehen! Die Auflösung dieses Rätzels ist die leichteste: daß unsere beste Lehrmeisterin die Erfahrnus von mehr dann 200. Jahren her uns belehret: wie kein Catholischer Lands-Herr / wohl aber einige übel unterwiesene Unterthanen zur Annahm protestantischer Religionen zu vermögen gewesen. Diese müssen also nach dem Religions- und Westphälischen Frieden kräftigst geschützet / jene hingegen mit ihren Lands herrlichen Rechten mächtigst gestürzet werden! Damit nemlich die protestantische Lands-Herren abschröckende Forcht / Catholisch zu werden / und die Catholische Unterthanen reizenden Muth / protestantisch zu werden / empfinden mögten. Hier verlasset der Nebel die Augen / und alle Zuständigkeit den Catholischen Lands-Herrn!

Die grosse Anlag ohnumstößlicher Proben jenseitiger Zudringlichkeiten gegen die klare Reichs-Gesetze / und deren Catholischen Reichs-Ständen hohe Lands-herrliche Gebührnusse / dörfte muthmaßlich jenseitige Oratores, Wort- und Feder-Führer in die Nothwendigkeit setzen / Trost und Hülfe bey der Catholischen viel-jährigen Gelassenheit und Stillschweigen zu suchen.

Die Præscriptions-Materie liegt in denen Civil- und Canonischen Rechten; allwo zu finden / daß dem Juri Publico nicht leicht / denen bonis moribus aber gar nicht præscribiret werden könne; Ferner werden ad Præscriptionem legitimam bona fides, justus Titulus, Possessio non interrupta, res non vitiosa &c. &c. erforderet;

Von

Von diesen sämtlichen requisitis ist jenseitig affectirte Possessio vel Usurpatio vollkommen entblöset. Die Kayserliche höchst venerirliche Rescripta, Commissions-Decreta, und deren Reichs-Ständen von Zeit zu Zeit schriftlich und mündlich gemachte Summarische Widersprüche geben ebenmäßig zu erkennen / daß jenseitiges Suchen keinen Trost und Hülfe finden werde / ja die einzele Ausdruckung: *Corpus Evangelicorum* NB. *prætensum*: macht allem vermeintlichen Nachtheil eine totale Niederlage. Sublata enim causa tollitur omnis effectus, & ubi causa contradicitur, de omni effectu simul protestatur.

Eine andere Folgerung hingegen dörfte der Catholischen Gelassenheit besser angemessen seyn / nimirum: quod differtur, non auffertur: Lang geborgt / ist nicht geschenckt!

Vor der Thor-Sperre des Analysirten Assecurations-Act wird abermal und mit vollkommener Deutlichkeit vor dem redlichen Publico aufrichtigst betheuret: wie die gegenwärtige Arbeit in Worten / Sinn und Verstand zum allerweitesten entfernet / einen höchst- und hohen protestantischen Reichs-Stand auch nur mit einer zweydeutigen Sylbe zu beleidigen / oder dessen Gesetz-liebende Innere Räthe einer üblen Berathung zu beschuldigen; sondern es ist die Sache selbsten, und keine Person / ausser jenen Männern vermeint / so kurzhin mit Stand-losen Anmerckungen / Sinn- und Gesetz-widrigen Schriften sich in das Publicum, um solches zu bethören / leichtsinnigst gewaget / folgsam hat die Feder des Verfassers deren Gesetz- und Vernunft-Schlüsse durch zeitliche Endeck- und Warnung gefährlicher Anschläge nicht gegen / sondern vor die protestantische Religionen geschrieben / Danck und nicht Undanck verdienet; welches sich bey einer / hiernechst dem Publico vorzulegender / mit gegenwärtiger in Verbindung stehenden weiteren Arbeit des mehreren ausheiteren wird.

Die übrige Herren Anonymi lassen sich die Zeit nicht lang werden; Eine gute Ordnung säubert die Stiege von oben herunter / man wird bemerckte Herren gewiß nicht überkehren.

Man schliesset mit dem Beyfall vieler protestantischen Staats-Männer: wie es weit besser gewesen / wann der ganze Assecurations-Act unterblieben / sohin durch denselben denen Vorrechten Kayserlicher Majestät / denen Kayserlichen und Reichs-Lehen-Rechten / sämtlicher Catholisch- und Protestantischen Ständen Præeminen-

nenzien und Ehren-Geschmuck / denen Heßischen Primogenitur- und Hauß-Rechten / ja der ganzen Reichs-Verfassung / auch denen Göttlich-Natürlich- und Völker Rechten der offenbare Ab- und Durchbruch nicht zugegangen wäre.

Arcus enim nimium tensus rumpitur.

Omnia ad majorem Veritatis & Concordiæ Gloriam.

STADTBIBLIOTHEK AUGSBURG

ERRATA NOTABILIORA.

Pagina 3. linea 27. lege anders pag. 6. lin. 16. leg. selbst ibid. lin. 40. leg. stracke pag. 9. lin. 11. leg. Pistill pag. 11. lin. 3. leg. habet ibid. lin. 34. leg. hätten pag. 25. lin. 12. leg. Stelle pag. 28. lin. 32. leg. ausweichen pag. 29. lin. 19. leg. sich ibid. lin. 23. leg. Reichs ibid. lin. 26. leg. Capitulation pag. 31. lin. 15. leg. 1754. pag. 32. lin. 16. leg. sich pag. 35. lin. 3. leg. Evangelisch pag. 36. lin. penult. leg. directo vel per indirectum pag. 45. lin. antepenult. leg. pag. 5. pag. 60. lin. 8. leg. Regierungs ibid. lin. 11. leg. Sätzen ibid. lin. 21. leg. Cæsarea pag. 64. lin. 31 .leg. Staats

~~2° Ehw. Flugschriften~~
2° Th. S
Gesetz-Schlüsse

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Kraus, Johann Baptist,

Pro Deo, Cæsare Et Imperio Gesetz- und Vernunft-Schlüsse Uber Die Privat-Anmerckungen Deren Privat-Gedancken des Herrn Erb-Prinzens Friederich Von Hessen-Cassel Durchleucht Ruckgang zur Alten Christlichen Religion betreffend Nebst Deutlichen Beweiß, daß ein regieren sollender Reichs-Fü rst, und der Hessen-Casselische Assecurations-Act vom 28ten October 1754

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] Gedruckt im Jahr 1755

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 2 Th S 83
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11205246-2
VD18 14469774